Hoffmann

Bayerische Wirthschafts- und Verwaltungsstudien.
Herausgegeben von Georg Schanz.
Band II Heft 1.

Oekonomische Geschichte Bayerns

unter Montgelas.

1799—1817.

Von

Dr. oec. publ. Ludwig Hoffmann.

~~I. Theil. Einleitung.~~

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1885.

Inhalt des ersten Theiles.

Oekonomische Geschichte Bayerns

unter

Montgelas.

Bayerische

Wirthschafts- und Verwaltungsstudien.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,
o. ö. Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik an der Universität Würzburg.

II. Band. 1. Heft.

Dr. L. Hoffmann, Oekonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas 1799—1817.

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1885.

Oekonomische Geschichte Bayerns

unter Montgelas.

1799—1817.

Von

Dr. oec. publ. Ludwig Hoffmann.

~~I. Theil. Einleitung.~~

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1885.

Der II. und III. Theil folgen im Lauf des Jahres 1886.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Die ökonomische Geschichte nur weniger deutscher Länder ist bislang geschrieben; die Forschung hat sich mehr noch mit der Einzeldarstellung der verschiedenen Wirthschaftsinstitutionen und der Gesetzgebungs-Materien befaßt. Zusammenhängende Gemälde, die in großen Zügen das wirthschaftliche Kämpfen eines Staates in einer bestimmten Zeitepoche widerspiegeln, sind daher um so mehr am Platze, als die Fäden, aus denen die gegenwärtigen Zustände gewoben sind, vielfach in die Fernen der Geschichte zurücklaufen; als der Blick über einen großen Zeitraum das Verständniß für die Fragen des Tages öffnet; als die Liebe zur Geschichte wächst und der Gedanke immer mehr Platz greift, daß das Leben eines Volkes ein organisches Gebilde sei, das nur begriffen wird, wenn man die physischen Wandlungen, die es durchmachen mußte, klar übersieht.

So liegt der Gedanke nahe, die gedachte Aufgabe wenigstens für den Staat zu erfüllen, welchem ein Schriftsteller durch seine Geburt angehört.

Bayern hat in den verschiedenen Epochen seiner Geschichte nicht bloß eine politische Bedeutung erlangt, sondern auch seine innere, seine Gesetzgebungs- und Wirthschaftsgeschichte ist nicht ohne Interesse. Durchzogen doch seine Lande in alter Zeit die großen Handelsstraßen von Süden gegen Norden; es vermittelte ein reicher Strom den Verkehr mit dem Osten; mancherlei Gaben der gütigen Natur gaben Anlaß zum Tausche, und ein fleißiges arbeitsames Volk erfreute sich in Zeiten der Ruhe eines behaglichen Wohlstandes. Leider, daß die älteren Staatsformen die wirthschaftliche Entwickelung, den Fortschritt so wenig begünstigten, und daß erst eine große Umwälzung vor sich gehen mußte, bis die Hemmnisse durchbrochen wurden und ein freierer Geist den Staat durchwehte.

Mit dem Beginne der französischen Revolution trat für Bayern in zweifacher Beziehung eine bedeutsame Wandlung ein; in politischer Hinsicht, insoferne der Staat sich mäßig vergrößerte und consolidirte; in wirthschaftlicher Hinsicht aber, insoferne der Zuwachs der neuen Lande auch einen Neuaufbau der finanziellen und öconomischen Einrichtungen bedingte. Dazu kam, daß gerade zu jener Zeit die Theorie

der Volkswirthschaft eine großartige Umänderung erlitt. Eine andere Staatsauffassung trat in den Vordergrund, die bisher geltenden wirthschaftlichen Anschauungen wurden von Grund aus erschüttert. Die französische Revolution hatte das Eine, Adam Smith das Andere angebahnt.

So scheint es in der That, daß der Beginn dieses Jahrhunderts für das Unternehmen, die neuere Wirthschaftsgeschichte Bayerns zu schreiben, der passendste Ausgangspunkt sei, zumal da ein Regierungswechsel gleichzeitig sich ereignete, und mit ihm ein Mann auf die Oberfläche gehoben wurde, der einem Zeitraume von 18 Jahren den Stempel seines Geistes aufdrückte.

Montgelas ist mehr als jeder Andere dazu angethan, der Entwickelungsperiode Bayerns zu der Zeit, da er das Land leitete, seinen Namen zu geben, fast ebenso wie gleichzeitig Stein-Hardenberg in der preußischen Geschichte, denn Nichts geschah ohne ihn, aber Alles geschah durch ihn. Sein Abgang schließt aber auch eine bestimmte Entwickelungs-Epoche wirksam ab.

Mit dem Jahre 1817 ist der erste Einschnitt in die Linie gezeichnet, welche die bayerische Geschichte in diesem Jahrhundert gezogen hat. Von da ab beginnt sich die rein monarchische Staatsform in eine konstitutionelle zu verändern und die bisher nur passiven Factoren des Volkes werden active, und nehmen an der Gestaltung der Dinge fortan Antheil.

So dürfte es aus zahlreichen Gründen gerechtfertigt sein, die Ereignisse, welche seit dem Regierungsantritte des letzten bayerischen Churfürsten bis zum Abgange des mächtigen Staatsmannes Montgelas sich zugetragen haben, in einen Rahmen zusammenzufassen.

Es mag nur noch die Frage entstehen, in welcher Weise diese Aufgabe zu lösen ist, und da wird es nothwendig sein, über die Grundprinzipien, die hiebei vorschweben, das Nähere darzulegen.

Es ist unläugbar richtig, daß die ökonomische Geschichtschreibung sich von der politischen in wesentlichen Punkten unterscheidet. Jene hat vor Allem die äußeren Lebensschicksale, diese die inneren zu schildern; jene beschäftigt sich mit der quantitativen Ausgestaltung des Staates in räumlicher Beziehung, mit der Darlegung der Wechselbeziehungen zu anderen Staaten, mit der Geschichte der Regenten und der Dynastien; diese beschreibt die Geschichte des Volkes, seines Fleißes, seiner Thätigkeit, wenn sie es auch nicht unterlassen darf, zu schildern, wie die äußere Geschichte auf die innere Geschichte von Einfluß ist. Jene ist der äußern Form, dem Model vergleichbar,

diese ist die Materie, die in die Form gegossen wird; jene ist die reckenhafte Gestalt, die in der Geschichte dahinschreitet, diese ist die Geschichte der Nahrung, welche diese Gestalt empfangen hat, aus der sie Leben und Dasein schöpft.

So kommt es, daß die ökonomische Geschichte, indem sie sich nach ganz andern Richtungen wie die politische verliert, auch eine andere Methode der Darstellung befolgen wird. Sie trägt einen vorwiegend beschreibenden Charakter; sie knüpft an die vorhandenen Zustände an, untersucht deren Zweckmäßigkeit und schildert in gleicher Weise deren Veränderungen. Die verschiedenen Anschauungen, die über die einzelnen Einrichtungen im Wirthschaftsleben sich nach einander ergeben, die Contraste sind das gesuchte Ziel; das wirksame Gegenüberstellen der Gegensätze die Aufgabe.

Und wie reich ist in dieser Hinsicht unsere Geschichte! Welche Fülle von Theorien, von Versuchen, von Erfahrungen bietet sich dar. Wahrlich! wer einmal in ihre Tiefen niedertaucht, der wird nur ungerne sich trennen, gerne wieder zu ihnen zurückkehren.

Bevor wir nun den Versuch machen, das kleine Gemälde zu entrollen, das die ökonomische Geschichte Bayern's von 1799 bis 1817 darbietet, soll es nicht umgangen werden, in vierfacher Weise die nöthigen Vorbereitungen hiezu zu treffen.

Es wird zunächst Pflicht sein, den Leser mit den Männern bekannt zu machen, welche in diesem Zeitraume die Situation beherrschten; die gleiche Pflicht ergibt sich bezüglich der Theorien, die zu dieser Zeit die Wissenschaft in Gang gebracht hatte, und welche auf die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse ihren Einfluß äußerten; es wird eine Uebersicht über die Richtungen der Gesetzgebung, wie sie diese Zeit zu Tage förderte, mit Recht verlangt werden, weil dadurch dem Blicke das äußere Gerippe geboten wird, in welchem die Darstellung sich zu bewegen hat; und endlich verlangt man mit Recht eine Ueberschau über jene literarischen Hilfsmittel, welche der Darstellung zu Grunde liegen.

So wird die Einleitung in vierfacher Weise sich auftheilen; indem sie nach einander die leitenden Männer, die wissenschaftlichen Theorien, den Gang der Gesetzgebung und endlich die Literatur vorführt.

Erstes Kapitel.

Die leitenden Männer.

Die nachfolgenden Biographien sind kein organisches Ganze. Sie sind entstanden, theils dem liebevollen Versuche, todten Freunden das Gedächtniß der Nachwelt zu erhalten; andere sind Selbstbiographien, wie z. B. jene Rudhart's; nur wenige sind Produkte der Geschichtsschreibung. Unter letztere sind vornehmlich zu rechnen die Biographien Max I., Montgelas' und Utzschneider's.

Dieser dreifachen Entstehungsgeschichte verdanken die Lebensbeschreibungen je ihren besonderen Charakter und ihren besonderen Werth.

Die erste Gattung kann man am besten dadurch beurtheilen, daß man sie kurzweg als Leichenreden im weiteren Sinne bezeichnet; es sind Freundesworte, die geschrieben werden, die nur Lichtstrahlen, und keinen Schatten werfen; ihr Werth ruht vornehmlich darum nur in der zu erwartenden Genauigkeit der Nachrichten, nicht aber in dem gefaßten Endurtheile.

Die zweite Gattung hat jedenfalls die Sicherheit der Nachrichten für sich, sie leidet aber an Kärglichkeit der Mittheilungen und dadurch, daß sie sich naturgemäß der Beurtheilung enthalten muß.

Die dritte Gattung erscheint als die vorzüglichere. Hier steckt sich der Verfasser gewöhnlich ein festes, unverrückbares Ziel, er nimmt sich vor, das vorhandene Material wissenschaftlich zu verarbeiten und dadurch ein Lebensbild aus dem Rahmen der Zeitgeschichte wirksam heraus zu heben.

Allein auch bei dem Verfolge dieser Richtung machen sich bemerkenswerthe Verschiedenheiten geltend.

König Max der Erste wurde wenig von Lerchenfeld, eingehend von Söltl, trefflich von Perthes geschildert. Söltl schrieb ein Buch, das geeignet ist, Knaben zu begeistern, das in seiner unaussprechlichen Süßlichkeit auf den besonnenen Leser gerade die entgegengesetzte

Wirkung hervorruft, die es gewiß nicht hatte hervorrufen wollen. Lerchenfeld vermischte seine Aufgabe, indem er das biographische Ziel mit der Darstellung der Politik des Fürsten nach innen und nach außen vermengte, und dadurch keines seiner Ziele so recht zur Geltung brachte. Perthes liest die Quellen, stellt sie geschickt zusammen, und es gelingt ihm vielleicht am besten, was den anderen mißlingen mußte.

Bei Montgelas Biographen ist Aehnliches wahrzunehmen. Freyberg faßt seine Aufgabe großartig; er wird, indem er das Leben seines Schwiegervaters beschreibt, zum Historiker im hervorragenden Sinne des Wortes, er lenkt seinen Blick nach rückwärts und nach vorwärts, und läßt darum seinen Helden als eine durch die Zeit geborene, nothwendige Erscheinung der Geschichte auftreten. Diese Biographie ist, den erhabenen Standpunkt des Verfassers zugegeben, entschieden das Lesenswertheste und Beste, was man in dieser Richtung finden kann. Allein für unsere Zwecke ist sie ungeeignet, da sie die Details außer Acht läßt. Auch hierin hat Perthes die Lücke ausgefüllt.

Eine andere Erscheinungsform der dritten Gattung der Biographien bietet Bauernfeind's Leben und Wirken des Herrn von Utzschneider. Hier ist, man darf sagen, der vollständig gelungene Versuch gemacht, ein einheitliches Bild des Wirkens eines Mannes, das einen bleibenden Werth hat, zusammenzufügen. Das Eine, was zu tadeln ist, besteht vielleicht darin, daß die Feder an manchen Stellen mit zu viel Wärme geführt wird, daß die Begeisterung überall anhält, und daß der Verfasser da, wo er sich mit seinem Todten am sympathischsten berührt fühlt, auch am längsten verweilt, während jene Gebiete, welche dem Biographen nach dem Maße seiner Lebensstellung ferner liegen, nur flüchtig gestreift wurden.

Dieses über den Werth der Biographien.

Trotz alledem darf jedoch ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Ist es schon an sich sehr zu danken, daß ein Theil derselben lebendig in die Zeitgeschichte einführt, weil sie von Zeitgenossen verfaßt sind, so ist noch weiter zu betonen, daß durch sie eine Fülle von Nachrichten verbreitet wird, welche innerhalb der eigentlichen Darstellung niemals würden berücksichtigt werden können. Ueberdieß bietet die Individualität der einzelnen Biographien sowie der Biographen so manches Anziehende, ebenso wie das Mosaik der Aneinanderreihung einen eigenartigen Reiz hervorruft.

Soweit über das Aussehen der Biographien, wie der Leser sie antrifft. Es bleibt aber die ungleich wichtigere Mühe übrig, die

getroffene Wahl der vorgeführten Biographien zu rechtfertigen. Man hätte den Kreis vielleicht noch durch manchen Kopf bereichern können und ein scharfer Tadler könnte mit Ausnahme von zwei Lebensbeschreibungen alle übrigen für überflüssig finden. Auf die Gefahr hin, nach beiden Richtungen einem Vorwurfe ausgesetzt zu werden, wurden im Ganzen zwölf Männer ausgewählt, Männer, für deren Auswahl sich im Einzelnen so Manches anführen läßt. Es zeigt sich zunächst eine Gruppe von selbstständigen Staatsmännern, Staatsmännern von Beruf und nur von Beruf, darunter der Landesfürst, Montgelas und Hompesch, an welche sich Stengel, Schenk und Flurl anreihen. Die Wahl des Landesfürsten und seines Ministers Montgelas wird nicht anzufechten sein; die Wahl Hompesch's ist jedenfalls durch seine Stellung als Finanzminister gerechtfertigt. Schenk war einer der vornehmsten Mitarbeiter Hompesch's und Stengel ein hervorragender Gehülfe Montgelas' und können als solche ihren Platz behaupten. In Flurl tritt eine Specialität eines Staatsbeamten entgegen, der sich auf dem Gebiete des Berg- und Salinenwesens hervorragende Verdienste erwarb.

Damit hat die dargestellte Gruppe der eigentlichen Staatsdiener ihr Ende erreicht.

Die nachfolgenden fünf Charakterköpfe sind von ganz verschiedener Art, und verdienen jedenfalls schon wegen ihrer Originalität der Erwähnung. Da ist es vor allem Utzschneider, der durch zwei Eigenschaften, die des Staatsbeamten und des freien Volkswirthes hervorragt. Auch Gönner ist Staatsbeamter, aber für unsere Zwecke ist es mehr der Literat, der von Werth ist und der durch sein Werk über den Staatsdienst Großes geschaffen hat. Seine Thätigkeit als Universitätskanzler gehört der Universitätsgeschichte an, seine Thätigkeit als Begründer der Hypotheken-Gesetzgebung fällt außerhalb der Grenzen unseres Zeitraums. Mit Hazzi ist es ähnlich, er ist vor allem eine literarische Erscheinung, wenn auch sein stillwirkender Einfluß als Staatsbeamter nicht zu unterschätzen ist. Hellersberg kann als Typus eines Universitätslehrers seiner Zeit in Betracht kommen, und Rudhart verdient einen Platz, weil er am lebhaftesten die literarische Richtung Hazzi's aufgegriffen hat. Die Einbeziehung des großen Patrioten, Volkswirthes und Schriftstellers, Simon Rottmanner, wird kaum Jemand befremden, der nur einigermaßen die Bedeutung dieses Mannes aus den Zeugnissen der Zeitgenossen kennen gelernt hat.

I. Der Landesfürst.

Dr. J. M. Söltl, Max der Erste, König von Bayern.
Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. 1854.
Lang, Heinrich Ritter von — Memoiren des — II. Bd. passim.
Cl. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft S. 431 ff.

Max Joseph hatte bis in das reife Mannesalter keine Aussicht gehabt, jemals eine politische Stellung einzunehmen. Nachgeborener Sohn eines nachgeborenen Zweiges des Pfälzischen Hauses, war er in Zweibrücken am Hofe seines Oheims, Herzog Christian's von Birkenfeld, groß geworden. Einundzwanzig Jahre alt, trat er 1777 als Oberst in französische Dienste und stand bis 1789 mit seinem Regimente in Straßburg. Bei Ausbruch der Revolution zog er sich nach Mannheim zurück, wo er mit seiner Gemahlin, Prinzessin Wilhelmine Auguste von Hessen-Darmstadt, von kärglichem Einkommen lebte. Der Tod seines Bruders Carl August gab ihm zwar 1795 den Namen eines Herzogs von Zweibrücken, aber das Land befand sich bereits in den Händen der Franzosen und auch in Bayern gestattete ihm der kinderlose Churfürst, als dessen Erbe er nun erschien, den Aufenthalt nicht. Max Joseph, welcher allen Grund hatte, zu fürchten, daß Oesterreich ihn seines Erbrechts ganz oder zum Theil berauben werde, begab sich 1797 nach Berlin, um durch Preußens Vermittelung Entschädigung für das verlorene Zweibrücken und Sicherung seines Erbrechtes in Bayern zu erhalten; 1799 starb Carl Theodor; am 12. März zog Max Joseph mit seiner zweiten Gemahlin, Prinzessin Karoline von Baden, umgeben von Söhnen und Töchtern, in München ein; freudige Hoffnung und entgegenkommendes Vertrauen empfingen ihn und der neue Landesherr besaß die Gaben, durch welche die Herzen der Menge gewonnen und festgehalten werden. Wirklich bedeutende Naturen werden selten und am wenigsten als Fürsten die Zuneigung der Massen genießen; Max Joseph wurde weder durch Größe des Charakters und Willens, noch durch Größe des Verstandes und Geistes von seinen Bayern geschieden und hatte viele Eigenschaften, welche im Fürsten wie im Privatmanne dem Menschen anziehend sind. In der äußeren Erscheinung, in dem ganzen Thun und Lassen des heiteren, lebensfrischen Mannes sprach sich wahres, menschliches Wohlwollen aus; am liebsten hätte er jede Familie seines Landes in einer behaglichen Lage gewußt, unglücklich mochte er Niemand sehen und wenn ihm Noth unmittelbar vor Augen kam, war es ihm fast nicht möglich, den Versuch zur Hülfe zu

unterlassen. Auch hatte er, wie Steub versichert, stets eine kleine Schwäche für fröhliche Gesellen, die es leicht nahmen mit dem Leben; trug oftmals Sorge für unbemittelte Familien, die gerne Champagner tranken, und bezahlte nichts lieber als fremde Schulden. Mit heiterem Humor und unbefangener Theilnahme trat er Hohen und Niederen entgegen, hatte auch für den Geringsten ein freundliches Wort und bereitete selbst ferner Stehenden einen frohen Augenblick; Angeber waren ihm widerwärtig, Strafurtheile milderte er oft, freigebig war er ohne Maß, geliebt wollte er von Allen sein. Ein guter Ehemann und guter Vater, lebte er ein einfaches, mäßiges Leben; früh legte er sich zur Ruhe, spätestens 6 Uhr stand er auf und ertheilte schon um diese Zeit formlose Audienzen; vom Prunke war er ein Feind. Als er in späteren Jahren Tegernsee erwarb, richtete er sich dort ganz seinen Neigungen entsprechend ein; Blumen und Singvögel füllten seine Zimmer; die mit dem wunderbaren Reiz der Voralpen ausgestattete Natur begünstigte das fürstliche Stillleben; weit und breit in der Umgegend war er persönlich gekannt, hier hatte er eine stattliche Kuh geschenkt, dort die Hochzeit ausgerichtet; in manchem Hause erschien er als Pathe und Viele dankten ihm Hülfe in großer Noth.

Die Bayern freuten sich ihres Fürsten und hingen ihm an; viele Züge, die von der Güte seines Herzens Kunde gaben, manches herzliche Wort, das er gesprochen, wurde im Lande wieder und wieder erzählt; weil wir dich nur haben, Maxerl, ist Alles gut, sagte der Münchener Bürger; nicht leicht nannte ein bayerischer Schriftsteller seinen Namen, ohne ein Wort warmer Anerkennung hinzuzufügen, und als der König 1824 den Tag feierte, an welchem er fünfundzwanzig Jahre zuvor die Regierung angetreten hatte, that die allgemeine, herzliche und ungeheuchelte Freude auch dem Fremden dar, daß wohl kein deutscher Fürst so in seinem Lande geliebt werde, wie Max Joseph in Bayern. Es war aber nicht der Fürst, sondern der Mensch, und nicht der bedeutende, sondern der wohlwollende Mensch, welcher in Max Joseph geliebt ward. Große Eigenschaften besaß er nicht, weder als König, noch als Mensch. Ihm fehlte die Vorbedingung jeder wahren geistigen Bedeutung: der auf Großes gerichtete Sinn, der strebende Geist, das Auge, welches bedeutende Ziele, wenn auch in weiter Ferne, sieht; er hatte kein großartiges Interesse, nicht einmal das für den eigenen Ruhm, er hatte keine starke Liebhabereien, nicht einmal die der Jagd. Die Tage und Jahre, nicht für große Dinge in Anspruch genommen, brachte er,

um sie auszufüllen, mit Nichtigkeiten und Kleinigkeiten hin. Unterschriften, förmlicher und formloser Empfang derer, die eine Audienz begehrten, Besuche bei der Königin und den Prinzessinnen, Umhergehen in der Stadt, Tafel, Theater, Hofconcerte, Anhören der Berichte über die kleinen Begebenheiten am Hofe und in der Residenz vermochten den Churfürsten nicht vor häufigen Anfällen übler Laune zu schützen, welche im Leben der Fürsten so wenig, wie in dem der Privatleute, ausbleiben, wenn das Fehlen großer, die Seele erfüllender Interessen nicht wenigstens durch die Anstrengung der Arbeit ersetzt wird, welche das Bewußtsein der Verpflichtung gegen seinen Beruf, sei er groß oder klein, vom Menschen fordert. Das Bewußtsein aber, daß der Fürstenberuf weniger ein Recht, als eine Pflicht ist und umfassendere und strengere Forderungen stellt, als jeder andere, war damals in fast allen regierenden Häusern verschwunden. Nicht Pflichttreue, sondern die Regungen eines wohlwollenden Herzens bestimmten das Verhalten des Churfürsten Max Joseph; in keinen Verhältnissen trat das so deutlich hervor, als in denen, in welchen seine Neigung zum Geben angeregt ward. Unwürdige mißbrauchten immer auf's Neue sein weiches Herz, an jedem Tage ward er mündlich und schriftlich von Hülfesuchenden und von Bettlern jedes Standes und Ranges bestürmt; bei dem Austritte aus dem Schlosse, auf den Straßen war er nicht sicher vor unverschämten Anmuthungen; in immer neuen Wendungen und Listen suchte man ihn zu erweichen und selten vermochte er zu widerstehen, sein Hang zum Geben war unüberwindlich; die tausend Gulden, welche er sich zu seiner täglichen Verfügung vom Generalkassier geben ließ, waren bald erschöpft; dann stellte er Anweisungen auf Banquiers, auf die Schuldentilgungskasse, die Lottokasse, die Kriegsökonomiekasse aus; sorgsam ward sein Hang zum Geben von denen genährt, die Vortheil davon hatten, und über jede Maßregel der Sparsamkeit zeigte er sich wie über einen Eingriff in seine Rechte erbittert. Um nicht den einen Unglücklichen, der ihm nahe kam, unglücklich zu wissen, konnte er Tausende, die er nicht sah, unglücklich machen; um ein kleines Interesse zu retten, konnte er große aufgeben. Während das Geld zu den dringendsten Bedürfnissen fehlte, die Beamten Monate lang auf ihre Besoldung warten mußten, hatten die Bettler zur Genüge. Um den Neigungen seines Herzens folgen zu können, verletzte Max Joseph die Pflichten des Fürsten; um nicht Beamte unglücklich zu machen, sah er der Lüderlichkeit an seinem Hofe und der Pflichtvergessenheit seiner Diener nach. Schon der Mangel an starkem Interesse und an wirklicher

Beschäftigung mit den Aufgaben seines fürstlichen Berufes würde dem Churfürsten festes, eigenes Urtheil und festen, ausdauernden Willen unmöglich gemacht haben; auch der kraftvollste, entschlossenste Charakter ist außer Stande, festes Urtheil und festen Willen in Verhältnissen zu haben, in denen er nicht mit ganzer Seele lebt, und Max Joseph gehörte zu den kraftvollen, entschlossenen Charakteren nicht; in sich selbst unschlüssig und schwankend, gab er sich den Einwirkungen Anderer hin; nur zu leicht hatte der für ihn Recht, den er zuletzt gehört. Wohl wurde er sich zuweilen dessen bewußt, daß er von Diesem oder Jenem mißbraucht oder dorthin geführt sei, wohin er nicht gewollt; dann fuhr er auf, konnte heftig drohen und sich gewaltsamen Ausbrüchen überlassen, aber die Ausdauer fehlte und im Wesentlichen war nichts geändert.

Selbst sein Land zu regieren war Max Joseph seiner Persönlichkeit nach nicht im Stande, aber er war eine Fürstennatur, unter welcher eine feste und bestimmte Regierung zum Guten oder zum Bösen möglich war, wenn er einen Minister fand, der ihn zu nehmen und zu behandeln wußte, und diesen Minister hatte er in Montgelas gefunden.

So Perthes, der am besten zusammenfaßt, was die Uebrigen zerstreut bemerken.

II. Max Graf von Montgelas.

Max Freiherr von Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Montgelas. 1839. Ueber diese Rede siehe: Dr. K. Höfler, Max Procopius, Freiherr von Freyberg-Eisenberg. Separat-Abdruck aus den histor.-polit. Blättern. S. 24.

Söltl a. a. O. S. 142.

Perthes a. a. O. S. 449.

— Gallerie der merkwürdigsten bayerischen Staatsbeamten. III. Heft. Max Freiherr von Montgelas, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (Mainz bei J. P. Volbert im achten Jahre der fränkischen Republick.)

— Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas. 1813.

— Der Graf Karl August von Reisach-Steinberg an das Teutsche Volk. 1814. Vergleiche auch: Karl August von Reisach, Graf von Steinberg, Ex-General-Commissär Sr. Majestät des Königs von Bayern. (Ein Charakter-Gemälde nach dem Leben treu gezeichnet.) 1814.

— Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Bayern. 1814. Vergleiche auch: Memoiren des Ritters Heinrich von Lang, Bd. 2. S. 190.

— Fragmente aus dem activen Leben des k. bayer. Staats- und Konferenzministers 2c. Grafen von Montgelas. (Nach leidenschaftslosen Ansichten geschrieben im Dezember 1817 zu München.) 1818.

Lerchenfeld a. a. O. S. 25.
Lang a. a. O. S. 148, 190, 246.
Historisch-politische Blätter. Bd. 75. S. 595. (Jugenderinnerungen von Dr. v. Ringseis.)
Montgelas Memoiren; in den histor.-polit. Blättern. Bd. 83, insbesondere S. 85, 327, 435, 481, 591.

Die Familie des Barons von Montgelas gehörte Savoyen an; noch der Großvater war in Chambery Staatsrath und Parlaments-Präsident gewesen, der Vater aber zur Zeit Max Joseph III., an dessen Hofe sich viele Fremde, die ihr Glück machen wollten, sammelten, nach München gekommen und Generalmajor und Vice-Obrist-Silberkämmerer geworden; sein Sohn Max, geboren 1759, blieb in Bayern, studirte in Ingolstadt und Straßburg und erhielt schon 1779 die Stellung eines Büchercensurraths und Kämmerers, mußte aber, als die Verfolgung der Illuminaten, denen er angehörte, begann, München verlassen. Er ging 1785 an den Hof Herzogs Karl von Zweibrücken und ward einige Jahre später auch dem Bruder des Herzogs näher bekannt. Schnell gewann er das Vertrauen des Prinzen Max Joseph, theilte mit ihm die Jahre des Unglücks und war sein Hauptrathgeber in den Verhandlungen, welche Ersatz für die von den Franzosen genommene Rheinpfalz und Sicherung der von Oesterreich gefährdeten Succession in den bayerischen Landen herbeiführen sollten. Unmittelbar nachdem Max Joseph als Churfürst in München eingezogen war, ernannte er Montgelas zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Montgelas war kein gewöhnlicher Mensch und kein gewöhnlicher Minister. Zwar konnte er nicht einmal an anderen die Kraft und Wahrheit des politischen Gefühls, wie Gentz, die Großartigkeit des sittlichen Sinnes, wie Stein sie besaß, verstehen und Tiefe des Geistes hatte er so wenig wie religiöses Bedürfniß, aber um politische Ziele, wie die Napoleonische Zeit sie setzte, zu erreichen, war er in ungewöhnlichem Maße begabt. Er leitete Bayern in sehr stürmischen Jahren und Bayern ward in denselben nicht allein dem Namen, sondern auch dem Umfange und der Bevölkerung nach zu einem Königreich; er ist es, dem Bayern seine neue Stellung in Deutschland und auch in Europa zu danken hat. Sein scharfer Verstand, sein durchdringender Blick erkannte schnell die Situation des Augenblickes jener Jahre und den Vortheil, der sich aus derselben ziehen ließ; die Gefahr, durch Eindrücke der Phantasie oder des Gefühls bestochen zu werden, war für ihn nicht vorhanden; Freund

wie Feind fand ihn immer wachsam und schlau; er hatte eine gute juristische und staatswissenschaftliche Vorbildung und eine ungewöhnliche historische Belesenheit in die Ministerstellung mitgebracht; seiner Arbeitsfähigkeit und Geschäftsgewandtheit war er zu jeder Stunde sicher und er war Meister in der seltenen Kunst des Staatsmannes, zu rechter Zeit die Dinge gehen zu lassen. Bei Vorträgen über schwierige Verhältnisse sahen seine Räthe ihn oftmals, die Hände auf dem Rücken zusammengeschlagen, am Kamine stehen, und hörten ihn nach kurzem Ueberdenken mit lächelnder Miene sagen: „Wissen Sie was, lassen wir die Sache noch eine Weile liegen". Das Lauern und Schleichen, welches in dem Getriebe der Napoleonischen Politik allein zum Ziele führte, verstand er wie Wenige, und liebte es auch, in inneren Verhältnissen zu lauern und zu schleichen, weil er wußte, daß hierin seine Stärke lag. Wenn es aber galt, den günstigen Augenblick zu ergreifen und zu benutzen, so war sein Entschluß rasch, sein Auftreten und Handeln bestimmt; Rücksichten kannte er dann nicht und heftigem Widerstande begegnete er unbedenklich mit schonungsloser Gewaltsamkeit; Hülfsmittel, wie jene Zeit sie forderte, hatte er stets zur Hand und er war wenig wählerisch in deren Gebrauch; schnell entdeckte er die schwachen und schlechten Seiten der Menschen und wußte sie bald durch Drohung, bald durch Schmeichelei und Geld zu bearbeiten. Jeder Zug seines Gesichts kündigte den schlauen, in Weltgeschäften erfahrenen Mann an; die kleinen blitzenden Augen blickten scharf, aber nie auf den, mit dem er sprach; seine lange, hervorstehende, krumme Nase, ein großer, spöttischer Mund gaben ihm ein mephistophelisches Ansehen; leichtfertige Aeußerungen verriethen oft schon bei der ersten Begegnung einen Mann, der keine sittliche Scheu zu überwinden hat, um sich einer raschen und wechselnden Sinnenlust hinzugeben, und dennoch hatte seine Erscheinung viel Liebenswürdiges. Von mittlerem Körperbau, war er wohlgebildet und selten sah man ihn anders, als in kurzen Beinkleidern und gallamäßigen, weißseidenen Strümpfen, den Kopf stark gepudert; human und verbindlich trat er Jedem gegenüber und selten verließ ihn die höfliche Ruhe, welche im persönlichen Verkehr Niemand unangenehm berühren mag; jeder Heftigkeit und Strenge bei unmittelbaren Berührungen, allen persönlichen Verfolgungen war er feind; äußerste Schritte vermied er so lange wie möglich, auch gegen seine Feinde. Im Aeußeren wie im Inneren, war er der fein gebildete Weltmann, wie ihn die französischen Hofkreise vor der Revolution zu erzeugen pflegten; auch sprach und schrieb er fast nur

französisch; im Deutschen fehlte ihm die Gewandtheit des Ausdruckes, welche ihn im Französischen auszeichnete. Seine Unterhaltung war stets pikant und auch an Anderen liebte er Geist und Witz; an seiner wohlbesetzten Tafel sah er gerne Künstler und Gelehrte und freute sich der raschen, belebten Unterhaltung.

Als Illuminat hatte Montgelas Bayern 1785 verlassen müssen, als Minister kehrte er 1799 zurück und fand dieselbe Ordnung der Dinge vor, die ihn einst vertrieben hatte. Ein schwerer, dumpfer Druck lastete auch jetzt auf dem Lande; schreiende Mißbräuche hatten das Recht alter Gewohnheiten gewonnen, Abgestorbenes und Entartetes fand sich überall, im Großen wie im Kleinen. Die Verkommenheit und Starrheit der Zustände und Verhältnisse erfüllten Montgelas mit Ungeduld, Haß und Ekel; auch konnte er doch nie den alten Illuminaten verleugnen, dem die Beseitigung des Bestehenden als Pflicht und auch als Lust des aufgeklärten Mannes erschienen war. Seine Neigung, seine Bildung hatte ihn immer zu Frankreich hingezogen; das alte Frankreich war jetzt zwar untergegangen, aber ein neues, nicht minder verlockendes im Entstehen; denn die Revolution der Massen war bereits gebändigt und aus dem Schutte der übereinander geworfenen alten Ordnung wuchs ein Unmaß neuer Kräfte hervor, über welche ein einzelner Mann ohne Schranke gebot. Bayern konnte freilich nicht Frankreich, Montgelas nicht Napoleon werden, aber verlockend blieb es, im Kleinen für Bayern zu versuchen, was im Großen für Frankreich gelungen war. Die Umstände waren zum Aufräumen günstig, schon standen die Verhältnisse des alten Bayern mit den Forderungen der Napoleonischen Zeit im Kampfe; der unzufriedene Sinn, welcher einst den Illuminatenorden hervorgetrieben hatte, lebte in ausgebreiteten und hervorragenden Kreisen fort und betrachtete die Gesammtheit des Bestehenden als einen zu bekämpfenden Feind; die Bayern, gereizt und aufgebracht gegen die vorige Regierung, kamen der neuen mit Vertrauen entgegen und erwarteten schnelle und entschlossene Hülfe von ihr; Max Joseph war fast als Fremder, nicht als Bayer, sondern als Pfälzer zur Regierung gelangt; er verletzte keine Pflichten der Pietät, wenn er den vorgefundenen politischen und kirchlichen Zustand beseitigte, denn nicht seine Vorfahren, sondern der denselben immer feindliche bayerische Zweig des Wittelsbach'schen Hauses hatte die gegenwärtige Lage des Landes herbeigeführt. Der Churfürst vertraute seinem Minister unbedingt und der Minister verkannte so wenig die Gewalt, welche er über den Churfürsten übte, als er irgend einen Zweifel in die eigene Befähigung zum großen Staatsmann hegte.

Seine Anhänglichkeit an den König in dessen früherer bedrängten Lage, sein Eifer für die Erweiterung und Verstärkung der königlichen Macht, seine Gewandtheit in Behandlung der Geschäfte und die Annehmlichkeit seiner persönlichen Erscheinung machten ihn für Max Joseph unentbehrlich und Montgelas versäumte auch die kleinen Künste nicht, durch welche ein Minister sich die Herrschaft über seinen Herrn wohl zu sichern sucht; er wußte den König mit untergeordneten, dem Minister völlig ergebenen Personen, wie z. B. der Privatsecretär Ringel war, zu umgeben; er reizte, um seine Absichten zu erreichen, den König nicht selten durch einen Scheinwiderspruch; der König brauste auf, erließ Anordnungen, stellte Personen an, Montgelas zum Trotz, wie er glaubte, während dieser gerade diese Anordnungen und diese Personen gewollt hatte. Montgelas hatte keinen Nebenbuhler, er war der Alles vermögende Minister; die oberste Leitung Bayerns lag allein in seiner Hand.

Soweit Perthes, dem wir auch hier das Wort gaben, weil er aus den vorhandenen Quellen das beste Bild zusammenfügte.

Es ist beklagenswerth, daß über Montgelas' Bildungsgang, namentlich über seine höhere Ausbildung genauere Nachrichten nicht vorhanden sind. Lang erwähnt gelegentlich, daß der Minister in Straßburg unter Koch seine staatsrechtliche Schule genossen hat. Wer auf seine ökonomische Ausbildung wirklich Einfluß hatte, wissen wir nicht. Man darf indessen glauben, daß sein mehr politischer Kopf weniger Werth auf diese Seite des Wissens legte, ein Urtheil, das Lang, der Montgelas doch ein sehr sympathischer Kritiker war, bestätigt, indem er über dessen Thätigkeit im Innern und in den Finanzen ziemlich abfällig urtheilte.

Neben den angeführten Auffassungen kann auch Lerchenfeld's Urtheil nicht umgangen werden. Er schreibt: „Montgelas war ein Mann von seltener Schärfe des Verstandes, klarem Blicke, raschem Entschlusse und unerschöpflichem Reichthume der Hilfsmittel, von unermüdeter Thätigkeit und beispielloser Geschäftsgewandtheit, dabei von gediegener Bildung, jenem Wohlwollen und jener Ruhe, welche so sehr in den höchsten Wirkungskreisen nützen, übrigens von der Einseitigkeit und den Fehlern seiner Zeit durchaus nicht frei. Von dem Organismus eines in gegliederten Körpern selbstthätig und selbstständig sich bewegenden staatsbürgerlichen Lebens, wo jeder freudig Folge leistet und Opfer bringt, weil er von deren Nothwendigkeit überzeugt ist, findet sich in seinen Schöpfungen keine Spur. Der Staat war ihm, wie jener ganzen Zeit, ein reiner Mechanismus, die

Unterthanen Nullen, welche nur durch die vorgesetzte beamtliche Ziffer Werth und Bedeutung erhielten, welche demnach, wenn nöthig, selbst gegen die Wünsche ihres beschränkten Unterthanenverstandes nicht nur zum Gehorsam und Steuerzahlung, sondern auch zu Wohlstand und Bildung, ja selbst zu ihrer Glückseligkeit gezwungen werden mußten. In der Politik auf das Ergreifen und Benützen des günstigen Augenblickes angewiesen, war er hierin vollkommener Meister. Von einem Manne, welcher, obwohl in Deutschland geboren, doch seinen Ansichten und Gewohnheiten nach Franzose war — er sprach und schrieb vorzugsweise französisch und drückte sich in der deutschen Sprache durchaus nicht mit derselben Leichtigkeit aus — war natürlich eine deutsch-nationale Richtung nicht zu erwarten — ihm war Bayern, eigentlich dessen Regent, höchster, und im Grunde einziger Zweck, dessen Macht zu erweitern, das Ziel seines Strebens, wofür er alle Hülfsmittel seines reichen Geistes aufbot, welchem alles Andere weichen mußte!"

III. Hompesch.

Joh. Wilh. Frhr. v. Hompesch-Bollheim, geb. am 14. Septbr. 1761 zu Oberelvenich in der Jülich'schen Herrschaft Bollheim, gest. am 9. Decbr. 1809 in München.

Artikel von Eisenhart in der Allgemeinen deutschen Biographie. Vergl. Ueber Carl Frhrn. v. Hompesch Erich und Gruber, S. II Thl. X S. 343. — Ueber Joh. Wilh. Frhrn. v. Hompesch, vgl. Bayer. Regier.-Bl. Jahrg. 1810, S. 41. — Buchner, Geschichte von Bayern, 10. Buch. — Söltl, Maximilian Joseph, König in Bayern.

Hompesch's Vater, Frhr. Franz Karl v. Hompesch, stieg im Herzogthume Berg, später im Churfürstenthume Bayern zu den höchsten Würden und Aemtern empor. Er war bayerischer Kammerherr, Erboberstjägermeister, Generalbuschinspector, oberster Director der Salzwerke des Herzogthums, Hauptpfleger mehrerer Aemter dortselbst, zuletzt Kanzler von Jülich und Berg; seit 29. Decbr. 1775 geheimer Rath und bayer. Staats- und Conferenzminister des Finanzdepartements &c., erhielt er am 28. August 1778 von Carl Theodor inhaltlich des Lehensbriefes die Hofmark Berg am Laim, unweit München, „kurmildest als Mannsritterlehen" und starb zu München als Finanzminister am 1. August 1800. Er galt allgemein als ein ehrenhafter Charakter, dem es ernstlich am Herzen lag, den damals schwierigen Aufgaben seiner Stellung gerecht zu werden. Sein Sohn, Johann Wilhelm, ließ ihm in der Kirche zu Berg am Laim, wo er begraben liegt, einen schlichten Denkstein von rothem Marmor aufrichten, dessen

Inschrift ihn schildert als einen „edlen, deutschen Mann, vom Fürsten und Vaterland geliebt und geschätzt, das Gute wollend, fest ergreifend, befördernd, streng aber gerecht, verlässig, andauernd, als einen liebenden Vater, treuen Bürger, weisen Staatsmann, stets befolgend seinen Wahlspruch: ehrlich währt ewig“.

Johann Wilhelm Hompesch war zum geistlichen Stande bestimmt und wurde am 18. Mai 1772 in das Eichstädter, am 29. October 1774 in das Speyerer Domcapitel aufgenommen. Der jugendliche Kleriker hatte jedoch nicht die mindeste Neigung zu dem ihm vorgesteckten Berufe; 1785 finden wir ihn als Accessisten beim Hofrathe in Düsseldorf, 1786 beim geheimen Rathe daselbst; 1797 begleitete er als Vertreter von Jülich die pfälzischen Abgeordneten auf den Rastatter Congreß. Von dort heimgekehrt, wurde er 1798 wirklicher geheimer Rath in Düsseldorf und bereits am 21. August 1800 aus besonderem Vertrauen an die Spitze dieses hohen Collegiums gestellt; zugleich wurde ihm das Amt eines außerordentlichen Commissärs in allen Kriegsangelegenheiten, außerdem am 4. October ds. Js. der Vorsitz im geheimen Steuerrathe übertragen. Am 25. August 1802 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten der bergischen Landesdirection, und als mit Beginn des Jahres 1803 der bergische Landtag eröffnet wurde, am 19. Januar jene zum Hofcommissär bei demselben. Er blieb sodann als Generalcommissär im Herzogthume, bis es durch den am 15. December 1805 zwischen Frankreich und Bayern in Wien abgeschlossenen Staatsvertrag, nachdem es 140 Jahre im Besitze der pfalzbayerischen Linie gestanden, unterm 15. März 1806 an Frankreich abgetreten wurde. In der Zwischenzeit war Hompesch nach Franken abgeordnet worden, um die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Bayern zugefallenen fränkischen Entschädigungsgebiete zu übernehmen, und in Würzburg wie Bamberg die bayerische Landesverwaltung in ihren einzelnen Sparten sofort einzurichten und bei dieser Gelegenheit sich mit den dortigen Verhältnissen bekannt zu machen. Am 29. October 1806 erschien die neue Ministerialorganisation des Königreiches Bayern, welche vier selbstständige Ministerien schuf, und das der Finanzen in die Hände von Hompesch legte.

Die Lage der Finanzen, seit langem eine ungünstige, bot durch die Uebernahme der Schulden der neuen Landestheile nur neue Schwierigkeiten. Hompesch, ein ebenso rechtlicher, als aufgeklärter Staatsmann, war vor allem bemüht, Ordnung in den neuen Staatshaushalt zu bringen, mittels zweckmäßiger Finanzmaßregeln die Volkswohlfahrt zu heben, und soweit nöthig, organisatorisch zu wirken.

Durch Generaledict vom 8. Juni 1807 wurde jedes Grundvermögen ohne Unterschied und zwar nach gleichem Steuerfuße zur Steuerpflicht herangezogen, die Errichtung eines Staatsschuldentilgungsfonds unter einer eigenen Staatsschuldentilgungscommission befestigte den Staatscredit; zugleich erlosch die Entrichtung der Leibzinse, der Judenzölle, der Abzugs- und ähnlicher lästigen Gebühren; auch die Vermögensconfiscation wurde abgeschafft. Am 27. August 1807 wurde ein oberstes Forstamt, am 2. November d. Js. eine General-Zoll- und Mauthdirection eingeführt. Auch an den Berathungen der am 1. Mai 1808 verkündeten Constitution und der hiermit zusammenhängenden neuen Territorialeintheilung nahm der rastlos thätige Staatsmann lebhaften Antheil.

Als im Frühjahr 1809 der Krieg gegen Oesterreich wieder ausbrach und der König sich gezwungen sah, vor den über den Inn gegen München anrückenden feindlichen Heeren die Hauptstadt zu verlassen und sich mit Montgelas nach Dillingen zu begeben, wurde Hompesch die oberste Leitung der Geschäfte übertragen, welcher diese Aufgabe in einer alle Theile zufriedenstellenden Weise löste; doch noch in demselben Jahre, am 9. Dezember, entriß der Tod den im Stillen wirkenden Staatsmann nach nur viertägiger Krankheit seiner amtlichen Thätigkeit. — Der rechtschaffene Charakter von Hompesch hatte ihm zahlreiche Freunde und Verehrer erworben; unter ersteren auch den damaligen Kronprinzen, späteren König Ludwig I., welcher in seinen Gedichten (Thl. I S. 95 und 129, 3. Aufl.) mit tiefer Wehmuth des dahingegangenen Freundes gedenkt. Ein anderer Freund, der geheime Rath Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck, setzte ihm in der Kirche zu Laim, wo er am 11. Dezember neben seinem Vater bestattet wurde, eine Tafel von Marmor, der die Worte eingegraben sind: — — „Er lebte einzig seinem Könige, dem Staate, seinen Freunden, und starb Allen viel zu frühe“.

IV. Schenk.

Zum Andenken Heinrich Schenk's durch Friedrich Roth. — 1813.

Heinrich Schenk wurde zu Düsseldorf 1748 geboren und starb zu München 1813. Er war arm von Geburt und nahm in jungen Jahren Kriegsdienst, ohne je Aussicht zu haben, den Unteroffiziersrang zu überschreiten. Ein Zufall führte ihn zu Friedrich Heinrich

Jacobi,[1]) der ihn mit kleinen Arbeiten betraute und in ihm einen jüngeren Mitschüler erkannte. Mit rastlosem Fleiße bemächtigte er sich bald fremder Sprachen, las philosophische Werke und drang in die Rechtskunde ein, so daß bereits 1787 seine Wahl zum Syndikus der Bergischen Ritterschaft im Werke war. Am meisten Fleiß indessen widmete er der Staatswirthschaft unter Jacobi's kundiger Führung, in Theorie und Praxis. Er sah auch zu verschiedenen Zeiten Klopstock, Goethe, Lessing, Herder, Mathias Claudius, F. C. Grafen Stollberg, J. G. Jacobi, den Frhrn. v. Fürstenberg, Schlosser und Johannes von Müller. 1779 kam er mit Jacobi nach München und lernte dort den Finanzminister Franz Carl von Hompesch kennen. Dieser, als Statthalter von Düsseldorf, machte ihn zum Militär-Oekonomierath. Schenk sah 1795 Paris, er begleitete Hompesch nach Rastatt und wurde auf dessen Vorschlag nach dem Regierungswechsel in Bayern geheimer Staatsreferendär, womit seit 1808 das Amt eines wirklichen geheimen Raths, und seit 1810 das eines Generaldirectors der Finanzen verbunden wurde.

V. Stengel.

Arnold von Mieg, zum Andenken an Georg Freiherrn von Stengel. München 1824.
Zum Andenken an Arnold von Mieg. 1778—1842. München 1842.

Georg Freiherr von Stengel wurde 1775 zu Mannheim als Sohn eines churpfälzischen Beamten geboren. Im Jahre 1778 übersiedelten die Eltern nach München und hier wurde die Erziehung des Knaben Priestern in die Hände gegeben. Die philosophischen Studien verband er mit mathematischen und physikalischen, vorzüglich aber hörte er mineralistisch-geognostische Collegien und bezog 1791 die Universität Heidelberg. Er widmete sich den Rechtsstudien und mit besonderem Eifer den staatswirthschaftlichen Fächern. Er las die ausgezeichnetsten staatswirthschaftlichen Schriften und suchte auch durch eigene Anschauung seine volkswirthschaftlichen Kenntnisse zu vermehren; so benutzte er namentlich die Ferien des Jahres 1794 zu einem Aufenthalt in Kupferzell im Hohenlohe'schen, ein Dörfchen, das zu jener Zeit durch die Schriften des Pfarrers Maier im Fache der praktischen Landwirthschaft einen berühmten Namen gewonnen hatte.

---

1) Philosoph und Romanschriftsteller, 1743—1819. Anfangs Kaufmann in Düsseldorf, 1779 geheimer Rath und Referent über Zollwesen in München, 1807—12 Präsident der Akademie der Wissenschaften in München (Biographie von Zirngiebl 1867).

Er verweilte mit einem Freunde längere Zeit im Hause eines als vorzüglich erfahren und verständig gerühmten Bauern — zu Fesbach unweit Kupferzell — wo beide an allen landwirthschaftlichen Arbeiten Theil nahmen und über ihre Beobachtungen, vorzüglich über das, was die Landwirthschaft jener Gegend als nachahmungswürdig auszeichnete, wöchentlich mehrere Male mündliche Berichte an den Pfarrer Maier erstatteten, welcher durch die Theilnahme, die er den um ihn sich sammelnden landwirthschaftlichen Zöglingen widmete, und durch zweckmäßige Leitung ihrer Beschäftigungen Anspruch auf den bleibenden Dank derselben erworben hat.[1]) Umstände, die von wesentlichem Einfluß auf die Richtung seiner geistigen Ausbildung hier nicht umgangen werden dürfen, trugen damals besonders dazu bei, die Liebe zum Studium der Landwirthschaft in Stengel's Innerem anzufachen. In die Jahre 1792 bis 1795 fiel die Anwesenheit der k. k. österreichischen Heere am Mittelrheine, und Heidelberg ward mehrere Winter durch zum Hauptquartier der kommandirenden Generale erlesen. Ein überaus reges, geräuschvolles Leben war die Folge davon. Zwar gingen die Studien ihren ununterbrochenen Gang fort, aber die mannigfaltigsten Gefühle wechselten in den Gemüthern der Jünglinge, von denen Einzelne, besonders vom linken Rheinufer, sich zu den neuen Formen der siegreichen Republikaner hinneigten, während in anderen die lebhafteste Theilnahme am Ruhme der deutschen Waffen glühte. Die Stürme des Krieges und das daraus entstandene Ungemach für die Bewohner der Lande am Rhein, die Vorgänge in Frankreich, die Sehnsucht nach Ruhe und geregelter Verfassung hatten die Blicke mancher der gebildetsten Familien vom Vaterlande weit ab — und nach den Freistaaten Nordamerika's gezogen, besonders aber in den Gemüthern der Jünglinge eine lebhafte Sehnsucht nach diesem Lande, wo ihrer Meinung nach der Wohnsitz der Freiheit und des Rechts war, erweckt. Eine neue Kolonie sollte dort von Freunden gegründet, Landwirthschaft, das unabhängigste aller Gewerbe, getrieben, das Leben durch traulichen Umgang gleichgesinnter Seelen erheitert, durch Pflege der Kunst verschönert werden! Mit großem Eifer wurden daher alle besseren Werke über Amerika gelesen, Männer, die dasselbe von eigenem Anschauen kennen gelernt, zu Rathe gezogen, dem Studium

1) Dieser Aufenthalt in Kupferzell, wo sich durch eines Mannes liebevollen Eifer eine Art von landwirthschaftlicher Akademie der That — wenn auch nicht dem Namen nach — gebildet hatte, weckte zuerst die Ideen, welche Stengel später bei Gründung des landwirthschaftlichen Vereins und der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim zu verwirklichen strebte.

der Landwirthschaft, als Hauptstütze für die Verwirklichung des ganzen Planes, jede freie Stunde gewidmet, und die Hoffnung, Amerika wenigstens zu sehen, lebte freudig in den Gemüthern, als der unerwartete Tod des Führers des Unternehmens die Fäden mit einem Male zerriß, an welche alle diese Lieblings-Ideen geknüpft waren.

Den Winter des Jahres 1795 brachte Georg im väterlichen Hause zu München mit Wiederholung mehrerer Universitäts-Gegenstände und dem Studium des bayerischen Zivil- und Judiciar-Codex unter der Leitung des Lizentiaten Duschl zu. Den damaligen Vorschriften zu Folge mußte von jedem Aspiranten zu höheren Staatsdiensten ein Absolutorium vorzüglich über die Kenntniß der vaterländischen Gesetzbücher auf der hohen Schule zu Ingolstadt errungen werden. Dahin begab sich Stengel im Sommersemester des Jahres 1796 und besuchte einzelne Vorlesungen.

Mit Stengel's Rückkehr nach München begann dessen praktische Laufbahn. Nach seines Vaters Willen nahm er zuerst Praxis bei dem damaligen Kastenamte München und erhielt täglich eine Stunde Unterricht über das bayerische Finanzwesen von dem damaligen Hofkammerrathe (später geheimen Finanz-Referendär) Steiner.

Unter stetem inneren Kampfe der Neigung zur Kunst mit dem Pflichtgefühl eines guten Sohnes durchlief Stengel in den Jahren 1797 und 1798 die verschiedenen Vorbereitungsstufen des Staatsdienstes auf der damaligen churfürstlichen Hofkammer unter Fortbezug eines von ihm schon während seiner Studienjahre genossenen Wartegeldes, welches ihm die Mittel der Ausbildung verschaffte, die des kinderreichen Vaters Einkommen nicht hätte gewähren können. Das aufmunternde Wohlwollen seines damaligen Chefs, des Hofkammer-Präsidenten, dann königl. Staatsministers Grafen von Törring, begleitete Stengel auf der eingeschlagenen Bahn des Accesses und er wurde im Spätherbste des Jahres 1798 zum besoldeten Salinen-Praktikanten zu Reichenhall ernannt, eine Bestimmung, welche Stengel's Neigungen unendlich mehr als der Kollegialdienst in der Stadt zusagte und an einem Orte, wo er, umgeben von einer großen Natur, beschäftigt mit Gegenständen seiner Vorliebe, in Benutzung des dort neu angelegten lehrreichen Museums und im freundlichen Umgange mit einem kenntnißreichen jungen Kollegen an Nahrung für Geist und Gemüth keinen Mangel empfand.

Hier verweilte er bis zu der Zeit, wo Alles in Bayern durch den Regierungsantritt des neuen Churfürsten eine veränderte Gestalt und neuen Umschwung gewann.

Am 23. April 1799 wurde Stengel bei Organisation der General-Landesdirection zu München zum Rathe der 4. Deputation im Salinen-, Berg- und Münzwesen mit dem entsprechenden Gehalt ernannt.

Im Winter des Jahres 1802 war die Stunde der Auflösung der zahlreichen Abteien und Klöster Bayerns gekommen. Ein königliches Rescript ernannte Stengel zum Mitgliede des damals errichteten Separats in Angelegenheiten der ständischen Stifter und Klöster, und er vollzog die Inventur des Vermögens des Karmeliten-Klosters zu Abensberg und der Abtei Polling, deren Mauern Schätze der Literatur und Kunst bewahrten.

Mit unermüdetem Eifer benutzte er seine Verhältnisse bei der damaligen Landesstelle und besonders bei den Ausschüssen in Klostersachen zu wohlthätiger Wirksamkeit für das Ganze und hatte thätigen Antheil an Allem, was während jener in Bayerns Annalen stets denkwürdigen Jahre mit Riesenschritten zur Erhöhung der Landeskultur, zur Entfesselung der Industrie und zur Entfernung verjährter Mißbräuche geschah.

Als die österreichische Regierung im Jahre 1806 mit einem Male die auf alten Staatsverträgen mit Salzburg beruhenden Holzlieferungen aus den salzburgischen Zinswaldungen an die bayerischen Salinen abstellte, und Stengel am 18. Juli 1806 aus diesem Grunde Befehl zur Sistirung einiger Waldverkäufe am Chiemsee erhielt, machte er, bekannt mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der Salinen, die Regierung auf die Möglichkeit und den Nutzen einer neuen Salinen-Anlage zu Rosenheim aufmerksam, weil er sich überzeugt hatte, daß die Saline hier noch zweckmäßiger stehen würde, als in dem früher insbesondere von dem kgl. Oberstbergrathe Jos. v. Baader im Jahre 1800 seiner Steinkohlenlager wegen dazu vorgeschlagenen Miesbach. Er entwickelte seine Ansichten hierüber in einem ausführlichen Berichte an das General-Landescommissariat von Bayern vom 25. Juli 1806, und da die Anträge des damaligen Directors von Flurl mit seinen Ansichten übereinstimmten, so erhielt er schon am 14. August den Auftrag, die zur Besichtigung und Abschätzung dieser Waldungen abgeordneten Commissarien mit seinem Beirathe zu unterstützen. Bald darauf, nämlich vom 20. bis 22. September 1806, untersuchte er in Gesellschaft des königl. Forsttaxators H. Huber die Gegend zwischen Siegsdorf und Rosenheim, um die Vorzüge und Hindernisse der verschiedenen Richtungen, welche die Soolenleitung erhalten könnte, an Ort und Stelle kennen zu lernen. Die Staatsverwaltung nahm die ihr überreichten Vorschläge mit Wärme auf, übertrug Meistern

des Faches die Ausführung des Werkes und schon am 6. August 1810 wurde die erste Salzpfanne zu Rosenheim in Betrieb gesetzt, ja bis zum 30. September desselben Jahres daselbst noch ein Quantum von 11641 Zentnern Salz erzeugt.

Am 8. Hornung 1807 wurde Stengel zum Mitgliede des nach Erwerbung Tirols neu errichteten Oberstbergamtes in der Eigenschaft eines Oberstbergrathes ernannt, behielt aber seine Stelle als Landes-Directionsrath bei und ward von derselben gerade von dieser Zeit an beinahe ausschließlich in Anspruch genommen. Das Jahr 1807 brachte nämlich die durch die oben erwähnte Kriegsauflage gebildeten Keime einer Umwälzung der bayerischen Steuerverfassung zur Entwickelung. Der Krieg und das Bedürfniß, die ordentlichen Auflagen zu vervielfältigen, hatten die Nachtheile der bisherigen Ungleichheiten, Befreiungen und Begünstigungen fühlbarer als je gemacht. Die folgenreiche Verordnung vom 8. Juni 1807 wollte die Nachtheile entfernt wissen. Es erfolgte die Auflösung der besonderen landschaftlichen Kassen und Stengel ward zur Besitznahme der landschaftlichen Kasse des Unterlandes Bayern und zur Verpflichtung des dabei angestellten Personals am 11. Juni 1807 nach Landshut abgeordnet.

Die ausgezeichnete Thätigkeit, Uneigennützigkeit und Gewandtheit, welche dieser Staatsdiener im Betriebe der umfassenden staatswirthschaftlichen Operationen der Jahre 1800 bis 1807 an den Tag gelegt hatte, und die von ihm erworbene Landeskunde hatten dem Blicke des Ministeriums nicht entgehen können. Es war daher nicht befremdend, ihn am 21. Juni 1807, beim Beginn des Steuer-Rectifikationswerkes als Mitglied der zu diesem hochwichtigen Geschäfte niedergesetzten unmittelbaren Commission ernannt zu sehen, welche ihre Arbeiten mit dem Steuer-Rectifikationsversuche im Landgerichte Wolfrathshausen eröffnete. Es bedarf keiner Erwähnung, mit welcher Masse von Mühseligkeiten und Hindernissen die zu lösende Aufgabe verbunden war.

Am 1. September 1808 ward Stengel zum zweiten Rathe bei der Steuer- und Domänen-Section des Staatsministeriums der Finanzen ernannt, und dadurch sein bisher zum Theile auf die eigentlich altbayerischen Provinzen beschränkter Wirkungskreis für die Zukunft auf alle bayerischen Länder ausgedehnt. Das allgemeine Steuerprovisorium blieb neben dem laufenden angestrengten Dienste sein Hauptgeschäft, und es gelang seinem und seines Collegen von Panzer rastlosem Bemühen, dieses große Werk mit Zuziehung eines einzigen Rechnungs-Commissärs gegen Ende des Jahres 1811 so weit zu bringen, daß — nachdem die Verordnungen vom 20. November 1807 und 27. Juni

1808 den Grund gelegt hatten — das allgemeine Steuer-Mandat vom 22. November 1811 dessen Verwirklichung aussprechen konnte.

Im Jahre 1809 bildeten sich die Elemente zum landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, an dessen Entstehung Stengel lebhaften Antheil nahm. Seine frühesten Erfahrungen während seiner Bildungs-Jahre hatten ihn nicht minder als spätere Beobachtungen in seinen mannigfaltigen Dienstverhältnissen überzeugt, wie sehr die Landwirthschaft, besonders nach dem Drucke der Kriegslasten, Belebung bedürfe und wie sehr zu wünschen sei, daß gute Wirthschaften zur Nachahmung empfohlen, verdiente Landwirthe aufgemuntert und ausgezeichnet, nützliche und belehrende Erfahrungen verbreitet, gelungene und mißlungene Versuche bekannt gemacht würden. Mit zwei Freunden vaterländischer Kultur wurden die ersten Ideen berathen; bald traten noch zwei andere hinzu. Im März 1809 zählte der Verein schon 60 Mitglieder; am 9. October 1810 erfolgte die landesherrliche Bestätigung desselben, und am 1. Jänner 1811 wurde der König Protector des Vereines. Stengel (in seiner Aufnahms-Urkunde vom 2. November 1810 als zur Klasse der Stifter des Vereins gehörig benannt) wurde zum Mitgliede des General-Comité und von diesem für das Jahr 1810/11 zur Kasse-Commission und für die Jahre 1811/12 und 1812/13 zum Mitgliede der Wochenblatts-Commission gewählt.

Stengel wurde 1817 Ministerialrath im Finanzministerium und bekam das Referat über alle Gegenstände des Salinen-, Berg- und Münzwesens, des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, der Musterlandwirthschaften zu Weihenstephan und Schleißheim. — Die Errichtung einer polytechnischen Sammlung zu München ist sein Werk, 1822. Der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim wies er Programm und Ziele an, die großen Durchstiche und Dammbauten am Rheinstrome, der Maindurchstich bei Grafenrheinfeld, die neue Felsenstraße von Passau nach Vilshofen, die Herstellung des Kanals von Frankenthal u. s. w. verdanken seiner Initiative die Entstehung. Die Beförderung zum Staatsrath schlug Stengel aus; er starb 1824.

VI. Flurl.

Lebensskizze des Mathias von Flurl. Mit einem Nachworte von Cajetan von Weiller. 1824.

Mathias von Flurl wurde den 5. Hornung 1756 zu Straubing in Bayern geboren, † 1823. Die Gymnasial- und Lyceal-Studien legte er in seiner Vaterstadt zurück; er wollte sich dem geistlichen Stande widmen. Zu diesem Ende machte er im Jahre 1775 eine

Reise nach Regensburg, hatte aber auf der Rückfahrt bei Donaustauf das Unglück, Schiffbruch zu leiden, wobei mehrere Personen zu Grunde gingen, er aber seine Mutter mit eigener Lebensgefahr und Anstrengung rettete. Im Jahre 1777 begab er sich mit dem nach München versetzten Professor der Physik, nachmaligen geistlichen Rath und Canonicus, Joseph Danzer, ebenfalls dahin, und wurde von dem damaligen Studien-Directorate zum öffentlichen Repetitor der Physik am Lyceum ernannt. Im Jahre 1779 stellte man ihn zum Lehrer der historischen und philosophischen Gegenstände bei den hiesigen lateinischen Vorbereitungs- und höheren bürgerlichen Realclassen — und 1780 zum Professor der Physik und Naturgeschichte an der herzoglich-marianischen Landakademie zu München an, welche Stelle er bis zum Jahre 1790 bekleidete.

Die Ferien waren jedesmal einer Reise in vaterländische sowohl, als in ausländische Gebirge gewidmet, welche ihn im Jahre 1784 in den Eisensteingruben zu Kleinsturz bei Mitterteich auf die Entdeckung eines kleinen Lagers von Porzellan-Erde führten.

Diese Entdeckung gab die Veranlassung, daß Professor Flurl durch die Verwendung des damaligen Präsidenten des Bergwerks-Collegiums und Directors der Porzellanfabrik zu Nymphenburg, Sigmund Grafen von Heimhausen, im Jahre 1787 zum churfürstlich frequentirenden Bergrath, und im Jahre 1788 zum Commissär dieser Manufactur ernannt wurde. Im Herbste des nämlichen Jahres bereiste er sodann auf eigene Kosten mehrere böhmische und sächsische Bergwerke, machte mehrere literarische Bekanntschaften, und ging im Jahre 1788 mit dem verstorbenen königl. Kämmerer und Director Freiherrn v. Schütz nach Freyberg in Sachsen, wo er beim Inspector und Professor Werner Privatcollegien über die Mineralogie, und bei Köhler über Bergrecht hörte.

Nach seiner Zurückkunft aus Sachsen wurden demselben, in der Eigenschaft als Bergrath, verschiedene Geschäfte bei den Berg- und Hütten-Aemtern übertragen, wodurch er sich in diesem Fache solche ausgebreitete Localkenntnisse erwarb, daß er dadurch in den Stand gesetzt wurde, im Jahre 1792 seine Beschreibung der Gebirge von Bayern und der oberen Pfalz zum Druck befördern zu können, Carl Theodor aber Anlaß nahm, ihn durch Decret vom 25. August 1792 zum wirklich frequentirenden Hofkammer- und Salinen-Rath zu ernennen. Von dieser Zeit an beschäftigte sich derselbe nicht nur in Berggegenständen, sondern es wurde demselben auch die nähere Untersuchung der Salzquellen und des Salzgebirges zu Reichenhall übertragen.

Ein Hauptaugenmerk richtete er auf die Anlegung von Torfstechereien in den Landgerichten Traunstein und Marquartstein, um dieses Brennmaterial nicht nur bei den Salinen, sondern auch bei dem Eisenhüttenwerke Bergen verwenden zu können. Auch für die Auffindung und Benützung der in Oberbayern befindlichen Steinkohlen hat derselbe sehr vieles gethan, und im Jahre 1794 zu diesem Zwecke eine eigene Gewerkschaft zusammengebracht, welche von dem Churfürsten Carl Theodor auf zehn Jahre ein ausschließliches Privilegium erhalten hatte. Es wurden zu München und zu Augsburg beträchtliche Steinkohlen-Magazine, auch besondere Oefen zu ihrem Gebrauch hergerichtet, und kostspielige Versuche zum Kalk- und Ziegelbrennen gemacht, welche aber bei den zu geringen Holzpreisen nicht mit Vortheil fortgesetzt werden konnten. Als Commissär bei der Porzellan-Manufactur wirkte er vorzüglich auf Verbesserung der Formen und der Dessins der Malerei, dann auf eine bessere Construction der Oefen, so daß unter seiner Leitung der erste neue Rundofen zu Nymphenburg gebaut, und dadurch eine bedeutende Holzersparung herbeigeführt wurde. Er selbst erfand bei dieser Fabrik nach vieler Anstrengung eine eigene Biscuit-Masse für Figuren und Verzierungen, verfertigte zum Gebrauche der Fabrik verschiedene Email-Farben, welche vorhin nur vom Auslande beigekauft wurden.

Als im Jahre 1796 der bekannte Akademiker und Professor Dr. Baader in Augsburg starb, übernahm Bergrath Flurl bei der damalig churfürstl. Akademie der Wissenschaften, welche ihn mittelst Diplom vom 14. März 1797 zum ordentlichen Mitgliede ernannte, aus freiem Antriebe die Professorsstelle der Naturgeschichte und Chemie, welche er bis zur eingetretenen Organisation der Akademie mit sehr vielem Beifalle versehen hat.

Der bedeutendste Nutzen, welchen er dem Staate verschaffte, war, daß er mehrere ausgezeichnete Subjecte durch seinen ganz uneigennützig, selbst noch als Collegial-Director, gegebenen Privatunterricht zu Berg- und Salinen-Eleven bildete, woraus die geschicktesten später angestellten Berg- und Salinen-Beamten hervorgingen, die sich im unvertilgbaren Gefühl der durch ihren Lehrer erworbenen Kenntnisse in Briefen an ihn bis an sein Ende nie anders als dankbare Schüler unterzeichneten. In Ansehung seiner an den Tag gelegten geläuterten Kenntnisse und derselben thätigen Anwendung wurde Flurl auch bald nach dem Regierungsantritte des Churfürsten Maximilian Joseph im Jahre 1799 bei der errichteten General-Landes-Direction in München, und zwar zur vierten Deputation im Salinen-, Berg- und Münzwesen,

am 23. April als Rath verwendet, und am 29. September darauf zum Director der genannten Deputation befördert.

Im Jahre 1802, den 16. August, erhielt er durch ein höchstes Rescript in Beziehung auf die Naturalien-Sammlung in Mannheim den Auftrag zu einer Reise dahin, welche zugleich zu benützen war, über die Verhältnisse des Salzhandels in Schwaben und gegen die Rheingrenzen sich in genaue Kenntnisse der zum Vortheile des inländischen Salz-Debits ferners dienenden Maßregeln zu setzen, und die präparatorischen Einleitungen zu dem mit der eingeführten Salz-Regie in Analogie stehenden Salz-Debit zu treffen.

Seine im Berg- und Hütten-Fache gut geleisteten Dienste waren als Bestimmungsgrund in dem höchsten Rescripte vom 4. Jänner 1804 angezogen, aus welchem derselbe zur Mitarbeitung der Geschäfte bei dem General-Bureau des Berg- und Hüttenwesens commissionirt wurde.

Im Jahre 1807, den 8. Februar, setzte der König ihn als Director der damals angeordneten General-Salinen-Administration mit Beibehaltung der vorigen Stelle bei dem centralisirten Berg- und Münzwesen ein.

Am 28. October 1808 erfolgte auch seine Ernennung zum ersten Commissär bei der unmittelbaren Münz-Commission.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern trug Flurl's Namen vermöge des ihm zugekommenen Diploms vom 21. November 1810 in der Matrikel des Vereins unter jenen der Stifter dieses Instituts ein.

Am 19. September 1814 wurde Director von Flurl zum General-Salinen-Administrator und zugleich zum Vorstand des Salinen-Rathes und der unmittelbaren Münz-Commission mit Zusicherung des durch seine langjährigen treuen Dienste, bewährte Erfahrungen und Einsichten im Salinen-Fache gegründeten Zutrauens in der Zuversicht erhoben, der Leitung und Bewahrung dieses wichtigen Zweiges der Staats-Einnahmen seine volle Thätigkeit zu widmen.

Einen sehr großen Antheil hatte v. Flurl an der Vereinigung der bayerischen Quell-Salinen mit dem ausgebreiteten Salz-Bergbau zu Berchtesgaden, um in der Größe der Production eine unbeschränkte Willkür zu üben, und eine Bürgschaft ihrer Fortdauer, selbst gegen feindliche Naturkräfte zu erlangen.

In Erwägung des Bedürfnisses der Gegenwart und des Gewinnes der Nachwelt wurde auf Antrag der General-Salinen-Administration unterm 18. April 1816 genehmigt, den Salz-Bergbau zu Berchtesgaden durch eine ganz auf bayerischem Gebiete anzulegende neue

Straße und Soolenleitung mit den altvaterländischen Salinen in Verbindung zu setzen.

Bei der Vereinigung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, dann der unmittelbaren Münz-Commission wurde v. Flurl nicht nur zum Vorstand der vereinigten drei Centralstellen ernannt, sondern auch unterm 27. September 1820 in Erwägung der vielen Verdienste, welche sich derselbe während seines vieljährigen und thätigen Geschäftslebens um die Wissenschaften, um die Bildung der Jugend und im Staatsdienste erworben hat, demselben ein neuer Beweis königlicher Gnade durch die tax- und siegelfreie Ernennung zum königlichen wirklichen geheimen Rath gegeben.

VII. Utzschneider.

Lang, Memoiren S. 219.

C. M. Bauernfeind, Rede an die Studirenden der Technischen Hochschule beim Antritte des Rectorats für die Jahre 1880 bis 1883. „Joseph von Utzschneider und seine Leistungen auf staats- und volkswirthschaftlichem Gebiete“.

M. Wacker, Ueber Georg von Reichenbach. Beigabe zum Programm des großh. Pro- und Realgymnasiums Durlach für das Schuljahr 1882/83. S. 1—14.

Joseph von Utzschneider, Kurzer Umriß der Lebensgeschichte des Herrn Dr. Joseph von Fraunhofer.

Einer der merkwürdigsten Menschen, den die Montgelas'sche Epoche bald an die Oberfläche emporhob, bald in die Tiefe der Vergessenheit versenkte, war Joseph von Utzschneider. Sein Denkmal unter den alten Arkaden des Münchener Friedhofes trägt die Widmungsschrift: „Dem edelsten Vaterlandsfreunde“, während Ritter von Lang nachstehendes Urtheil über ihn fällt:

„Dieser Herr von Utzschneider hat nie aufgehört abwechselnde Rollen im Bayerlande zu spielen. Er ist ein Bauerssohn aus der Gegend von Murnau; den Grund seiner Laufbahn legte der Bruder seiner Mutter, der Kammerdiener bei der Gemahlin des Herzogs Clemens von Bayern war. Aus Wohlwollen wurde der Knabe Utzschneider von der Churfürstin in die Schule gegeben, wo er sich auszeichnete. Er bezog auf Kosten derselben die Universität Ingolstadt, trat dort in die geheime Verbindung der Illuminaten, war aber Derjenige, der sie aus angeblichen Gewissensbissen einem Pfaffen im Beichtstuhl verrieth, und dadurch die bekannte Verfolgung bewirkte, die damals auch den Jüngling Montgelas traf. Durch günstige Umstände geleitet, erwarb sich Herr von Utzschneider die Gunst und Sicherheit der Karl-Theodorischen Regierung, die sonst alle Talente

verfolgte. Herr von Utzschneider, in der Doppelseitigkeit seines Gemüthes, suchte sich bald wieder mit den Liberalen auszusöhnen, an deren Spitze man ihn unter Maximilian I. sah. Er griff meistens nach den Fächern der Industrie, bemächtigte sich der Verwaltung in den Zweigen des Commerzes, der Mauth, der Münze, der Fabriken und suchte als vorausgehender Unternehmer reich zu werden; spielte auch, das Volk täuschend, bald die Rolle eines Reichen, obwohl er nur mit den Geldern der Frau Churfürstin spielte. Er besaß eine schlechte Gabe der Rede und der Schrift; seine Sache war ein unaufhörliches Schaffen, Umherrennen und Plänemachen, wozu ihm die Churfürstin das Geld leihen sollte. Als Vorstand der Schuldenzahlungs-Commission buhlte er um die Gunst des Königs, dem er alle Monate 100,000 Gulden in seine Chatulle lieferte, auch sonst noch eine Menge anderer Anweisungen honorirte. Er glaubte das Portefeuille der Finanzen ertrotzen zu können, welches ihm auch wirklich zugesagt, zwei Stunden darauf aber, nachdem Herr Graf Montgelas Wind davon bekommen, wieder verweigert wurde. Tags darauf sagte der König laut bei der Tafel: „Gott sei Dank, nun bin ich wieder einen solchen Kerl los".

Herr von Utzschneider forderte hierauf seinen Abschied und erhielt ihn vollständig ohne Ruhegehalt und Ehrentitel. Später wußte ihn die Churfürstin wieder zu Gnaden zu bringen und zu erwirken, daß ihm das Kloster Benediktbeuren, welches er erworben, um eine große Summe abgekauft wurde. Seitdem ist er als Bürgermeister von München, wo der Hauch seiner Volksgunst bald vorüberging, und als schweigsamer Deputirter immer auf den Bänken des Ministeriums geblieben und hat den Vorsprecher für das Fabriksystem und die Unterstützungen der mannigfaltigen Industrieanstalten gemacht, die wohl meistens nur auf sein Agio berechnet gewesen waren."

Wenn man dieß Alles liest, kann man von Utzschneider wohl mit Recht sagen, daß mehr als wie bei Anderen durch der Parteien Haß und Gunst verwirrt sein Charakterbild in der Geschichte schwankt.

Dem großen Geodäten der Münchener Hochschule ist es zu danken, daß von Joseph Utzschneider ein historisch geklärtes Bild entrollt werden kann.

Joseph Utzschneider war das älteste von neun Kindern des Landwirths Andreas Utzschneider und dessen Gattin Maria Andree, einer Schwester des Secretärs und Zahlmeisters der Herzogin Maria Anna von Pfalzbayern. Auf diese Schwester ging das väterliche Bauerngut zu Rieden am Staffelsee über, und hier wurde Utzschneider am

2. März 1763 geboren. Da der Vater wegen seiner Geschäfte oft vom Hause abwesend war, so blieb die Sorge für den Feldbau und die Erziehung der Kinder hauptsächlich der Mutter überlassen, einer braven verständigen Frau, von der Utzschneider sehr gerne sprach. Sie schickte den Knaben vom sechsten Jahre an in die Dorfschule zu Uffing, der er jedoch wenig mehr verdankte als körperliche Abhärtung, Folge des täglich bei jedem Wetter sich wiederholenden Hin- und Herwanderns. Schon im achten Jahre kam er in die Lateinschule des Klosters Polling. Zu jung und unerfahren, wurde der Bauernknabe ein Gegenstand des Spottes der Söhne vornehmer Eltern, und da er die Neckereien nicht ertragen wollte, entlief er bald wieder nach Rieden. Hierauf gab ihn die Mutter auf Veranlassung und Kosten ihres Bruders dem Weltpriester Jacob Lampl zu München in Erziehung und Unterricht.

Dieser thätige Mann, der nichts weniger duldete als den Müssiggang, gewöhnte den munteren Knaben vor Allem an Fleiß und brachte ihn so weit, daß er vom Jahre 1773 an, wo er zehn Jahre alt geworden war, das Gymnasium besuchen konnte, an dem er fünf Jahre blieb. Utzschneider selbst bekennt, daß er hier, obwohl immer unter den Ersten, außer etwas Latein und Griechisch nicht viel gelernt habe; denn als er die Rhetorik verließ, waren ihm nicht einmal die Anfangsgründe der Mathematik und Geographie bekannt.

Darauf brachte der Oheim Andree, welcher das besondere Vertrauen der Herzogin Maria Anna genoß, seinen Neffen in das vom Churfürsten Carl Theodor aufgehobene, von dieser hohen Frau aber unter dem Namen „Marianische Landesakademie“ wieder errichtete und größtentheils auch von ihr unterhaltene Cadettencorps, als dessen Zögling Utzschneider in den Listen der Jahre 1778 bis 1780 verzeichnet ist. Die Marianische Akademie bestand aus zwei dreijährigen Klassen: der unteren oder humanistischen, die etwa unserer Lateinschule, und der oberen oder philosophischen, die unserem Gymnasium entsprach. Jedenfalls konnte man von dieser Anstalt aus an eine Hochschule übergehen, und Joseph Utzschneider, dessen Studienerfolge an der Akademie ausgezeichnete waren, trat auch von hier aus an die Universität Ingolstadt über; allerdings nicht unmittelbar nach Abschluß seiner Vorstudien, da ihm die Herzogin Maria Anna inzwischen die Verwaltung des Gutes Schwaiganger übertragen hatte. Deshalb ist er auch in dem Matrikelbuch der Universität für das Jahr 1782—83 als „Herzoglicher Verwalter“ eingetragen, und als solcher wird er in den beiden Diplomen bezeichnet, die er sich am Schlusse jenes Jahres, mit Dispensation von der erforderlichen

Studienzeit, auf Grund von Prüfungen erworben hat, und wovon ihm das eine vom 26. Juli 1783 die Würde eines Licentiaten beider Rechte, das andere vom 14. August desselben Jahres den Titel eines Doctors der Philosophie verlieh. Utzschneider war also in Bezug auf seine Fachstudien vorwaltend Autodidakt. Schon als Akademiker ward er der Herzogin Maria Anna als Geheimschreiber empfohlen und ward als solcher mit wichtigen diplomatischen Sendungen betraut. Als Anerkennung hiefür ward er bald Lehrer der Kameralwissenschaften an der genannten Akademie, ohne jedoch die Verwaltung des Gutes Schwaiganger aufzugeben. Seine Liebe zur Landwirthschaft wuchs; in dem Betriebe derselben sah er die schönste Beschäftigung eines freien, gebildeten Mannes.

Der aufkeimende Illuminatenorden sah auch Utzschneider unter seinen Adepten. Sein Austritt aus demselben trug ihm den Schimpf eines Verräthers ein, und wurde ein Quell maßloser Erbitterung gegen ihn. Dies verleitete ihn, Dienste bei Friedrich II. in Preußen zu suchen; rechtzeitig ward er jedoch von dem Verfolge dieser Absicht abgehalten. 1784 wurde er nämlich zum churfürstlichen Hofkammerrath mit Sitz und Stimme, jedoch vorläufig ohne Gehalt ernannt. Dagegen blieb ihm seine Lehrstelle für Kameralwissenschaften an der Marianischen Akademie, sowie die Eigenschaft eines Landschaftsgeometers, die er sich auf Grund einer durch den Vorstand dieser Akademie (Ingenieur-Oberst D'Ancillon) abgehaltenen Prüfung durch landschaftliches Decret vom 20. Juni 1783 erworben hatte.

Der Eintritt in eine so bevorzugte Stellung, wie die eines Hofkammerraths, war für den einundzwanzigjährigen Utzschneider eine Aufforderung, sich nunmehr auf das Eingehendste mit dem Studium der Staats- und Volkswirthschaft zu beschäftigen, um für die praktischen Aufgaben des Staatsdienstes die besten Lösungen zu finden. Hiebei förderte ihn, wie er oft anerkannte, das acht Jahre vorher erschienene „kostbare und tiefdurchdachte Werk" des berühmten Schotten Adam Smith „über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker" mehr als jedes andere, und er hat in seinem späteren Leben vorzugsweise nach den klar erfaßten Grund- und Lehrsätzen des Vaters der Nationalökonomie gehandelt.

Nächst Adam Smith's Hauptwerk legte er großen Werth auf die preisgekrönte Abhandlung des gelehrten Italieners Franz Mengotti „über den Kolbertismus oder die Freiheit des Kommerzes", welche er (1793) in's Deutsche übersetzte und mit einer Vorrede versah, aus der Bauernfeind folgende Stelle wörtlich anführt:

„So tief und gründlich Smith über die Nationalreichthümer eines jeden Landes schreibt, so deutlich entwickelt Mengotti seine vortrefflichen Grundsätze. Ich wollte nur wünschen, die deutsche Uebersetzung entspräche ganz dem Originale; allein meine Sprache ist noch rauh und hart, ich fand öfters Anstand und fühlte es nur zu sehr, daß ein Kameralist durch den Kanzleistyl und durch Actenlesen seine Sprache nicht ausbilde. Ich hätte mich freilich nicht zum Uebersetzer aufwerfen sollen, allein durch Mengotti's Deutlichkeit im Ausdrucke hingerissen, wagte ich mich voll Eifer für die Wahrheit und die gute Sache an's Werk."

In den ersten Jahren nach seinem Eintritte in das Hofkammer-Collegium (von 1784—1786) war Utzschneider hauptsächlich bei der Forstdeputation beschäftigt, und auf sein Betreiben wurden in dieser Zeit mehrere Moosgründe in Oberbayern kultivirt, die bis dahin ganz und gar keinen Nutzen gewährten: so das Schwattacher Moos bei Weilheim und Raisting von einigen Tausend Tagwerk Flächengehalt, das nach der Kultur gegen tausend Fuder Heu abwarf; so das Moos bei Hobach und Königsdorf, wo derselbe glückliche Erfolg ohne wesentlichen Kostenaufwand erzielt wurde. Ein Bericht des Präsidenten der Hofkammer, Grafen Törring-Seefeld, vom 28. Januar 1786 beantragt für Utzschneider, der nun zwei Jahre umsonst gedient hatte, den statusmäßigen Gehalt eines Hofkammerraths und rühmt unter anderen Leistungen auch dessen Vorschläge zur Ausnützung der Waldungen bei Ettal, Benediktbeuern und Dachau.

Von 1786 bis 1791 führte Utzschneider bei der Hofkammer das Oberforstcommissariat, und es beweisen alle Acten aus jener Zeit, wie systematisch und eifrig er für die Hebung dieses seit Menschengedenken sehr vernachlässigten Zweiges der bayerischen Finanzverwaltung arbeitete. Als Grundbedingung des Gedeihens und der nachhaltigen Blüthe der Forstwirthschaft betrachtete er aber die Gründung einer Forstschule, „weil ihm ohne geschickte und brauchbare Geschäftsleute in der ganzen lieben Welt nichts möglich schien". Auf seinen Antrag erhielt er die churfürstliche Erlaubniß, die hierüber erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

Wie die Anträge auf Gründung einer den Zeitbedürfnissen genügenden Forstlehranstalt, so fanden auch die meisten übrigen Anordnungen des Forstreferenten Utzschneider bei den churfürstlichen Collegien wenig Anklang, und vollends bei dem Forst- und Jagdpersonale eine Aufnahme, die fast wie Widerstand aussah. Als er daher noch im Jahre 1791 das Oberforstcommissariat in die Hände

des Präsidenten der Hofkammer niederlegte, konnte er sich mit gutem Gewissen das Zeugniß geben, „daß er zwar guten Samen zu einer bessern Waldwirthschaft in Bayern ausgestreut habe; daß es aber nicht seine Schuld gewesen, wenn die Früchte ausgeblieben, die bei gehöriger Pflege sicher waren".

Die Regulirung des Donaumooses, deren Angelegenheiten in große Unordnungen gerathen waren, brachte Utzschneider zu einem glücklichen Ende, und es gelang ihm, die armen Ansiedler zu einer ruhigeren zufriedeneren Stimmung zu bewegen. Auch in der Beilegung von Differenzen zwischen den churfürstlichen Salinen in Reichenhall, den fürstbischöflichen Salinen zu Salzburg und denen des Fürstprobstes zu Berchtesgaden zeigte er seine Geschäfts-Gewandtheit, welche Thätigkeit ihm zur Stelle des ersten Administrators des neuerrichteten Hauptsalzamtes Berchtesgaden verhalf, 1795. Der Thronwechsel brachte Utzschneider eine der sieben Directorenstellen der neuerrichteten General-Landes-Direction ein, bald auch die Stelle als geheimer Referendär im Finanzministerium, wo er mit dem Referat über landständische Arbeiten betraut wurde. Dieses Amt umfaßte eigentlich nur die Ordnung von Geldangelegenheiten, da es schon lange nichts anderes mehr mit der Landschaft zu verhandeln gab; gleichwohl war es für Utzschneider eines der wichtigsten und verhängnißvollsten. Er trat es mit einer für das Gesammt-Staatsministerium bestimmten Erhebung des bayerischen Finanzzustandes an, dessen Zerrüttung durch nichts schlagender bewiesen wird als durch die Thatsache, daß man vor Utzschneider weder die wahre Größe der Staatsschulden, noch den wirklichen Ertrag der Staatsgefälle kannte. Eine Kriegssteuer war zu bezahlen, aber der Staatsschatz leer, das Steuerwesen ungeordnet, das Land diesseits des Rheins voll österreichischer, jenseits voll französischer Truppen, und die bayerische Armee für den bevorstehenden Krieg nichts weniger als gerüstet. Zur Deckung des augenblicklichen Geldbedürfnisses ward eine Anleihe gemacht, für die Utzschneider bessere Bedingungen als die in der General-Landes-Direction vorgeschlagenen zu erreichen verstand.

Aber nicht blos Geldnoth und schwere Steuern lasteten auf dem Lande, als Max Joseph I. die Regierung antrat, auch der obersten Leitung des Staatswesens fehlte Kraft und Einheit: Ober- und Niederbayern wurden nach anderer Verfassung regiert als die Oberpfalz, und diese anders als das Herzogthum Neuburg. Die nothwendige Centralisation, die mit der General-Landesdirection erreicht werden sollte, fand bei den Landständen heftigen Widerstand,

den heftigsten bei denen von Pfalz-Neuburg. Eine Deputation von acht angesehenen Männern dieses Landtheils kam an das Hoflager nach München, um die Rechte Neuburgs zu wahren, und erst nach längeren Verhandlungen erfolgte am 5. October 1799 der „Pfalz-Neuburgische Deputationsabschied," in welchem zwar einige Befugnisse der General-Landesdirection zurückgenommen, dagegen auf den übrigen um so entschiedener bestanden wurde. Obgleich von allen Bevollmächtigten unterschrieben, befriedigte der Abschied die Pfalz-Neuburgischen Unterthanen in keiner Weise, und die Unzufriedenheit erhielt in der mit scharfem Urtheil verfaßten anonymen Flugschrift „Erläuterung des Pfalz-Neuburgischen Deputationsabschieds über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse" einen unzweideutigen Ausdruck. Alle ängstlichen und im persönlichen Interesse befangenen Stände des Herzogthums sahen im Referenten Utzschneider den wahren Urheber der im Deputationsabschied entwickelten neuen Grundsätze, und wenn man ihn nicht mit Namen nannte, so schloß man sich mit um so frischerem Hasse seinen alten Gegnern an. Als er am 3. Februar 1800 an die General-Landesdirection Vortrag über die Einberufung eines allgemeinen Landtags erstattete (eine Einberufung, die wenige Tage vorher die Landstände selbst gefordert hatten); als bald darauf ein Gegner diesen Vortrag, mit Anmerkungen versehen, nebst dem „Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreiheit in Bayern," welcher von Utzschneider sämmtlichen Ministern vorgelegt worden war, abdrucken, und so im großen Publikum die freisinnigen Anschauungen des churfürstlichen Referendärs verbreiten ließ, der schon am 30. Juli und 4. November 1799 einen Landtag als den einzigen Weg bezeichnet hatte, „die häufigen und tiefliegenden, die Regierung immer lähmenden Staatsgebrechen radical und definitiv zu heilen" — da wuchs die Zahl der kurzsichtigen Widersacher fast zauberhaft und mit ihr die Machinationen, einen solchen Patrioten um jeden Preis aus seiner einflußreichen Stellung hinauszudrängen. „Man suchte ihn," sagt Professor Desberger, „als einen Revolutionär zu verdächtigen, der den Staat aus allen Fugen reißen wolle, und trug sogar in der Stadt mit erkünstelter Heimlichkeit ein Gerücht herum, der geheime Referendär Utzschneider stehe in Verbindung mit der französischen Republik und sei vorläufig zum Präsidenten von Süddeutschland bestimmt". So widersinnig dieses Gerücht für Jeden war, der zu jener Zeit lebte und Utzschneider aus persönlichem Umgange kannte, so scheute man sich doch nicht, Verdächtigungen auszustreuen, die an der Wende des Jahrhunderts, bald nach der Illuminaten-

Verfolgung und während der französisch-republikanischen Kriegsstürme ganz anders klangen als heute oder vor vierzig Jahren. Utzschneider's Stellung wurde unhaltbar und Churfürst Max Joseph I. fand sich bewogen, ihn am 10. Juni 1801 mit Beibehaltung seines vollen (zweitausend fünfhundert Gulden betragenden) Gehalts bis zu anderweitiger Anstellung in die Ruhe zu versetzen, weil nach der getroffenen neuen Vertheilung der Geschäfte der Hauptvortrag über Landschaftssachen, als eine staatsrechtliche Angelegenheit, dem (vom ehemaligen Illuminaten Montgelas verwalteten) Ministerium des Aeußeren zuzuweisen und hierdurch die Stelle eines eigenen Referendärs in landwirthschaftlichen Fragen überflüßig sei.

Vorläufig war damit die Rolle Utzschneider's als Staatsmann abgeschlossen. Nun galt es für ihn als praktischer Volkswirth zu wirken, und er wählte sich hierzu das Gebiet der Industrie. Alles, was ihren Aufschwung fördern und den Interessen seiner Mitbürger dienen konnte, ergriff sein scharfblickender und energischer Geist: reiche Quellen nützlicher Arbeit zu schaffen und die Befähigtsten durch sein Beispiel zu Gleichem zu ermuntern, war das Loosungswort des Mannes, welcher „den Wohlstand Aller, nicht den Reichthum Einzelner“ wünschte, und dem Geldgewinn ferne lag. Wie der Forscher von Wahrheit zu Wahrheit, so schritt Utzschneider von Unternehmen zu Unternehmen. War das eine geglückt und zum Ertrag einer Rente gebracht, so überließ er es anderen Händen, und ein neues trat aus der Idee in die Wirklichkeit.

Sein erstes Unternehmen galt der Errichtung einer Ledermanufactur, die er für ein dringendes Bedürfniß hielt, da in und außerhalb Münchens ein solcher Ueberfluß an Rohhäuten war, daß die Polizei zur Schadloshaltung der Metzger nicht selten die Fleischpreise erhöhen mußte. Ferner fehlte es in der Umgegend nicht an der zur Gerberei nöthigen Eichenlohe, wenn nur die Schälwaldungen richtig angelegt und behandelt würden. Weiter lehrte die Zollstatistik, welche Quantitäten feinen und gewöhnlichen Leders aus Oesterreich, Belgien und England nach Bayern eingeführt wurden. Endlich stand ein ausgedehnter Bauplatz mit Wasserkraft zur Verfügung, und es gab viele junge und kräftige Leute, die Arbeit suchten. Alle Bedingungen zur Anlage einer Fabrik waren also gegeben, und Utzschneider hatte bereits am 7. August 1801 die Concession erhalten — zwei Monate nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienste.

Während vor Utzschneider alle Münchener Lederfabriken, auch die von der Landesregierung unterstützten, zu Grunde gingen, gelang

es seiner Einsicht und Thätigkeit, eine Anstalt in's Leben zu rufen, die sich in kurzer Zeit vortrefflich entwickelte, und später unter dem Namen „Streicher'sche Lederfabrik" zu vollster Blüthe kam, in der sie sich auch bis in die neuere Zeit erhielt.

Während seiner unfreiwilligen Muße wurde Utzschneider mit zwei Männern bekannt, die Bayern heutzutage seine größten Techniker nennt: mit Georg Reichenbach und Joseph Fraunhofer. Folge war die Gründung zweier Institute, welche auf die Wissenschaft im Allgemeinen und auf ausübende Astronomie und Geodäsie insbesondere den wichtigsten Einfluß hatten. Sie wurden theils in München, theils in den Klosterrealitäten zu Benediktbeuren errichtet, die Utzschneider zunächst in der Absicht angekauft hatte, eine systematische Cultur der dortigen Möser durchzuführen. In Fraunhofer's Lebensgeschichte berichtet deren Verfasser J. v. Utzschneider über das Entstehen dieser Institute, wie folgt: „Der bayerische Artilleriehauptmann Georg Reichenbach, der Sohn eines sehr begabten Bohrmeisters in pfalzbayerischen Diensten, war vom Churfürsten Carl Theodor auf Antrag des berühmten Grafen Rumford zu seiner weiteren Ausbildung nach England geschickt worden. Nachdem er dort auch große Werkstätten für die Verfertigung mathematischer Instrumente kennen gelernt hatte, faßte er bald nach seiner Rückkehr den Entschluß, durch Errichtung einer solchen Werkstätte in Bayern sein Glück zu versuchen. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Joseph Liebherr, einem fähigen Uhrmacher und Mechaniker, der bereits eine kleine Werkstätte besaß. Nach dieser Verbindung äußerten mir Reichenbach und Liebherr den Wunsch, ihrer Werkstätte eine größere Ausdehnung zu geben und ein ordentliches Institut zur Erzeugung großer und kleiner Instrumente und Maschinen mit ihnen zu gründen. Ich nahm um so weniger Anstand, auf ihren Wunsch einzugehen, als aus einem solchen Institute seiner Zeit tüchtige Männer hervorgehen könnten, woran Bayern großen Mangel hatte. Der Gesellschaftsvertrag kam am 20. August 1804 unter uns zu Stande, und das mathematisch-mechanische Institut von Reichenbach, Utzschneider und Liebherr begann seine Geschäfte mit großer Rührigkeit".

Die Seele dieses Vereins bedeutender Männer war ohne Zweifel Reichenbach, damals zweiunddreißig Jahre alt, feurig und thatkräftig, theoretisch und praktisch wohl geschult — ein mechanisches Genie, dem es eben so leicht wurde, für die Beobachtung des gestirnten Himmels wie für die praktische Verwerthung von Naturkräften neue Hilfsmittel zu erfinden, oder schon vorhandene zu verbessern. Seine bedeutendste Leistung für die Förderung der räumlichen Beobachtungen und der

Instrumententechnik war seine Kreistheilmaschine, eine Frucht jahrelangen Nachdenkens und deutscher Beharrlichkeit; ungeschwächt in ihrer präcisen Wirkung, arbeitet sie noch heute im mechanischen Institute von Traugott Ertel und Sohn.

Das, was diesen Männern nun zunächst fehlte, war ein guter Optiker, und diesen führte ihnen ein Unglücksfall zu: es war Fraunhofer; ein Jüngling von seltener Genialität, entwickelte er sich unter der Leitung Schieggs und im Umgange mit Reichenbach und Liebherr ungemein schnell: nach kurzer Zeit berechnete und schliff er aus den von Guinand gelieferten Glasstücken die Linsen für alle optischen Instrumente, deren die wissenschaftliche Beobachtung bedurfte. Utzschneider fand sich hiedurch, und weil die Bestellungen täglich zunahmen, veranlaßt, den optischen Theil des mathematisch-mechanischen Instituts nach Benediktbeuren zu verlegen und unter Fraunhofer's Leitung zu stellen. Demgemäß wurde am 7. Februar 1809 ein neuer Gesellschaftsvertrag über das optische Institut „Utzschneider, Reichenbach und Fraunhofer" unterzeichnet, und von da ab erst erhielt das mechanische Institut seinen großen Aufschwung.

Plötzlich mitten in diese gewerbliche Thätigkeit Utzschneider's ertönte ein neuer Ruf des Monarchen; er ward wieder in den Staatsdienst berufen und zwar in der doppelten Eigenschaft als geheimer Referendär des Finanzministeriums und als General-Administrator der Salinen. Man trug sich damals mit dem Gedanken einer Salinenverpachtung, um aus den Geldverlegenheiten zu kommen, welche die fortwährenden Kriege erzeugt hatten. Utzschneider bot sein ganzes Ansehen auf, diesen Plan nicht zur Ausführung gelangen zu lassen und erörterte in der überzeugendsten Weise die Mittel, durch welche Bayern eine erhöhte Rente aus seinen Salinen ziehen könnte, nämlich durch Vergrößerung und Verbesserung des Betriebs. Ein vermehrter Betrieb erschien um so unbedenklicher, als es damals in Süddeutschland keine anderen als die bayerischen Salzwerke gab, von denen Württemberg, Baden und die Schweiz ihren Bedarf beziehen mußten; und ein verbesserter Betrieb ließ sich nach den Erfahrungen, welche Utzschneider in Berchtesgaden gemacht hatte, leicht einführen. In der That gelang es ihm, den schon vom Bergrath Flurl in seinen Briefen über die bayerischen Gebirge und Bergwerke (1792) ausgesprochenen Gedanken, die Salzsoole von Reichenhall nicht bloß nach Traunstein, sondern auch nach Rosenheim zu leiten und dort zu versieden, durch einen Salinenbau zu verwirklichen.

Utzschneider hatte sich im Jahre 1809 nicht bloß das Verdienst

erworben, den vielfach angefochtenen Bau der Saline Rosenheim mit größter Energie der Vollendung zugeführt zu haben, ehe Krieg oder andere Ursachen ihn zu unterbrechen vermochten; er hat vielmehr in jenem Jahre die bayerischen Salinen sozusagen zum zweiten Male gerettet.

So groß aber auch Utzschneider's Verdienste um die Erhaltung und Leistungsfähigkeit der bayerischen Salinen sind, so werden sie doch übertroffen durch sein Verdienst um die Gründung und Organisation der Steuerkatastercommission und der damit verbundenen Landesvermessung, die ohne Zweifel sein schönstes Denkmal bleibt.

Der Feldzug des Jahres 1809 hatte die bayerischen Finanzen sehr erschöpft. Ihnen aufzuhelfen wurde ein Finanz-Ausschuß niedergesetzt, dessen Mitglied Utzschneider war. Sein Antrag, die alte und die neue Staatsschuld von den Ausgaben für den laufenden Dienst zu trennen, um Besoldungsrückstände zu vermeiden und mit Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nach einem festen Plane zu verfahren, fand Annahme bei dem Ausschuß. So entstand die „Staatsschulden-Tilgungs-Commission", zu deren Vorstand Utzschneider am 10. August 1811 ernannt wurde, unter Beibehaltung seiner Stellen im geheimen Finanzministerium, bei der General-Salinen-Administration und bei der Steuerkatastercommission.

Bis zum unglücklichen russischen Feldzuge, dem bekanntlich fast das ganze bayerische Heer zum Opfer fiel, wickelten sich die Geschäfte der Commission gut ab. Nun mußte aber die Armee wiederholt auf einen achtungswerthen Stand gebracht werden, wenn man den Ereignissen gewachsen sein wollte. Niemand wirkte eifriger für dieses Ziel als Utzschneider, und ihm ist es wesentlich mit zu danken, daß Bayern in kürzester Zeit wieder ein schlagfertiges Heer besaß. Ein freiwilliges Lotterie-Anlehen, das er schuf, mußte einen Theil der Mittel, den anderen die Staatsschulden-Tilgungs-Commission aufbringen. Damit war aber der bisher eingehaltene Staatsschulden-Tilgungs-Plan gründlich gefährdet, wiewohl selbst dieser Griff in die Kassen der Commission sich hätte ertragen und ausgleichen lassen, wenn ihr nur nach dem Pariser Frieden der Finanzminister Graf Montgelas die erforderlichen Mittel zugewendet hätte, um die unterdessen ausgesetzte Schuldentilgung wieder aufnehmen zu können. Aber alle hierauf gerichteten Anträge Utzschneider's blieben unerledigt, so daß er hieraus und aus anderen Vorkommnissen schloß, der Widerstand gelte mehr seiner Person als seinen Anträgen. Er fand es mit seinem Ehrgefühle nicht vereinbar, öffentlich gegebene Zahlungsversprechen ohne die

dringendste Noth unerfüllt zu lassen, und in der Hoffnung, wenigstens den Fortbestand der von ihm geschaffenen Staatsstellen für Schuldentilgung und Steuerkataster zu retten, wenn er seine Person davon trenne, entschloß er sich am 6. September 1814, seine sämmtlichen Aemter in die Hände seines gütigen Königs zurückzulegen.

„Gern hätte ich, so spricht er in seinem Entlassungsgesuch, die Geschäfte der Staatsschuldentilgung, der Steuerkatastercommission und der Salinenverwaltung zu den von Eurer Königlichen Majestät beabsichtigten Zielen geführt, und es wäre mir dieses auch nicht schwer gefallen, wenn ich die erforderliche Unterstützung gefunden hätte; allein ich vermag nichts, wenn das Ministerium gegen mich und die von mir verwalteten Stellen ist. Ohne aufrichtiges Zusammenwirken kann kein großes Geschäft im Staate gedeihen. Ich bitte demnach Eure Majestät, mich zu entlassen und die von mir mit allem Eifer verwalteten Aemter Jemand zu übertragen, der das Zutrauen Montgelas' besitzt“.

In einem Schreiben vom 9. September gibt Utzschneider dem Minister Nachricht von seinem Entlassungsgesuche und sagt unter Anderem: „Nichts wäre mir erwünschter gewesen, als bis an mein Lebensende Sr. Majestät und meinem Vaterlande nützlich zu dienen. Dieses Glück wird mir aber nicht zu Theil, denn ich hielt mich für verpflichtet, bei Sr. Majestät um meine Entlassung zu bitten. Die in meinem Gesuche angegebenen Beweggründe sind wahr. Es ist die Sache Eurer Excellenz, die Ihrem Ministerium untergeordneten Stellen zu unterstützen. Ich bin nicht im Stande, die ministerielle Kraft zu ersetzen, und kann unter diesen Verhältnissen nicht mehr fortdienen. Ich bitte daher, Eure Excellenz mögen bis zum 12. ds. Nachfolger auf alle meine Stellen bestimmen; sie werden Alles in Ordnung finden. Ich empfehle Eurer Excellenz wiederholt die Staatsgläubiger. Das Publikum wird seinerzeit meine Vorschläge als die besten erkennen“.

Utzschneider's Entlassungsgesuch wurde selbstverständlich dem Grafen Montgelas zur Berichterstattung zugeschlossen, und diese fiel, wie zu erwarten, nicht zu Gunsten des untergebenen Beamten aus, dem Ueberhebung und Eigenmächtigkeit vorgeworfen wurde. Auf den Wunsch des Königs, Utzschneider wenigstens in seiner Stelle als General-Salinen-Administrator zu belassen, erwiderte Graf Montgelas, daß es für dieses Geschäft allerdings wünschenswerth wäre, von Utzschneider's Kenntnissen und Erfahrungen länger Gebrauch zu machen, daß aber dann der Minister um Enthebung von allen Finanzgeschäften bitten müsse, da er nicht ferner in amtlichen Be-

ziehungen mit einem Manne stehen könne, der oft zu unstatthaften Absprüngen und subordinationswidrigen Ausfällen seine Zuflucht nehme, wenn seine an sich gut gemeinten, jedoch nicht immer wohldurchdachten Pläne der verantwortliche Minister nicht sofort und unbedingt billige.

Bei solcher Sachlage blieb dem König nichts übrig als dem Geheimrathe die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste nach den Vorschriften der Dienstespragmatik zu gewähren, wonach Utzschneider Standes- und Dienstgehalt, Titel und Funktionszeichen verlor. Es hing nur von ihm ab, statt der Entlassung die Pensionirung sich zu erbitten, er würde sie sicher erhalten haben. Aber er that es nicht, sondern verzichtete auf ein jährliches Einkommen von viertausend vierhundert Gulden. Seine Handlungsweise erregte Erstaunen, Lob und Tadel, je nach den Beweggründen, die man ihr unterschob. Er folgte jedoch seinem Grundsatze „Nur Arbeit verdient Lohn“ und wollte sich die Freiheit bewahren, eine etwa sich wiederholende Aufforderung zum Eintritt in den Staatsdienst anzunehmen oder abzulehnen, was mit der Pensionirung unter Vorbehalt der Wiederverwendung unverträglich gewesen wäre. Noch heute seit ihrer Gründung besteht die Staatsschuldentilgungs-Commission in voller Wirksamkeit und gibt von dem wohldurchdachten Plane ihres Organisators das glänzendste Zeugniß.

Damit war die zweite Periode staatsmännischer Thätigkeit Utzschneider's beendigt und er trat von Neuem in's Privatleben zurück, um sich namentlich der Landwirthschaft zu widmen.

Der nun folgende Lebensabschnitt Utzschneider's liegt außerhalb des Rahmens der von uns darzustellenden Epoche. Bis 1840 arbeitete noch der unermüdlich thätige Mann, als ein tödtlicher Unglücksfall seinem Leben ein Ziel setzte.

Bei der Würdigung dieses genialen Mannes wird man einerseits die Vielseitigkeit des Geistes bewundern, andererseits die Selbstständigkeit seiner Handlungsweise für natürlich finden müssen. Ein Kopf wie er, war selbst zum Anordnen geboren und mußte es daher schmerzlich empfinden, daß ihm die Gelegenheit hiezu versagt blieb. Unstreitig hat er die Leitung des Finanzministeriums angestrebt, die er vielleicht auch erhalten hätte, wenn nicht ein ebenso selbstständiger Kopf wie er, dem noch eine Reihe anderer Vorzüge zur Seite standen, ihn neben sich hätte dulden können.

Was er sonach als Staatsmann geleistet hat, wird nicht zu verwechseln sein mit dem, was er als Staatsmann hätte leisten können.

Wie ungerecht das bittere Urtheil Lang's ist, der Utzschneider eine schlechte Gabe der Schrift vorwirft, beweisen seine klar geschriebenen Schriften; daß er am rechten Orte der Mann der That war, das beweist die vollendete Durchführung der ihm gewordenen Aufträge; daß er als leitender Staatsmann die Erwartungen, die an ihn zu stellen waren, nicht getäuscht hätte, wird umsoweniger zu bezweifeln sein, als überhaupt zu seiner Zeit nur wenige Männer für den Posten eines Finanzministers die Befähigung hatten.

VIII. Gönner.

Allgemeine deutsche Biographie, 42. bis 45. Lieferung. 1879. Artikel von E. Ullmann. Vergl. Pierer's Lexikon, 6. Aufl. 9. Bd.

Jäck, N. Th. Gönner's Biographie — 1813.

Lamentatio Jeremiä aus den hinterlassenen Papieren des Pater Benedikt Strasser.

Wichtige Abend-Sitzung zur Ehrenrettung des Hochweisen Kränzchens in Landshut.

Erklärung an das bayerische Publikum vom Hofrath u. Professor Gönner — 1802.

Ludwig Feuerbach, Anselm Ritter von Feuerbach's Leben und Wirken. I. Bd. 1852. S. 94 ff.

Nicolaus Thaddäus von Gönner, Jurist und Staatsmann, geb. 18. December 1764 in Bamberg, † 1827 in München. 1792 zum Professor ernannt, von 1799—1800 in Ingolstadt, von 1800—1811 Professor in Landshut; 1804 Prokanzler daselbst. 1811 Mitglied der Geheimrathcommission zur Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuchs in München, 1812 Director des Appellationsgerichts im Isarkreise, 1813 geadelt, 1815 geheimer Justizreferendar, 1817 Staatsrath. Nach Verlegung der Universität Landshut nach München hielt Gönner als Honorarprofessor daselbst Vorträge über Rechtsphilosophie.

Die allgemeine deutsche Biographie hat diesen Staatsmann sehr kurz behandelt, viel kürzer, als er es verdient.

In Gönner kommt wie in Utzschneider eine höchst denkwürdige Persönlichkeit zur Erscheinung. Er wurde geboren als Sohn eines Beamten des Bischofs von Bamberg und erhielt seine Vorbereitung an dem dort bestehenden Gymnasium, an das sich eine kleine Universität anschloß. Er widmete sich der Rechtswissenschaft und begab sich 1787 nach Göttingen, wo namentlich Pütter, Schlözer, Spittler und Beckmann von großem Einfluß auf seine Ausbildung waren. An der Göttinger Universität las über Nationalökonomie nur Schlözer, in einem Colleg über Politik nebst Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts, Handlungstheorie und Grundlagen der Cameral-

wissenschaft. Daneben las Beckmann über Landwirthschaft, Technologie rc. Am Reichsgerichte zu Wetzlar verschaffte Gönner sich nach Pütter's Wink Einblick in den langsamen Gang der Reichsjustiz, und kehrte 1789 nach Bamberg zurück, um, 25 Jahre alt, als Professor der Rechtswissenschaft zu lehren. Der Bischof von Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, zog Gönner auch zu praktischen Arbeiten heran, indem er ihn zum Mitglied der gelehrten Bank im Hofgerichte und Regierungs-Collegium machte. Sein Nachfolger beförderte ihn zu immer höheren Ehrenstellen, und 1797 wurde er zum zweiten fürstbischöflichen Hofkammerconsulenten ernannt, mit welcher Stelle er das Vice-Directorium der Hofkammer und die erste Stimme nach dem Director in allen Finanzangelegenheiten führte und namentlich dem Forst- und Bergwerkwesen, den Zöllen, Aufschlägen und Umgeldern vorstand. Er eröffnete sein Amt mit einer ernstlichen Rüge des bisherigen Rechnungs-Revisionsgeschäftes, ernannte einen eigenen Correvisor, ließ über jede Rechnung verhältnißmäßige Vorträge erstatten, verfolgte selbst mit wachsamen Auge das Rechnungswesen, suchte den alten Schematismus zu verbessern und die Tabellen-Rechnung nach und nach herrschend werden zu lassen.

Aus diesen Beschäftigungen heraus riß ihn der neue Churfürst von Bayern, der ihn nach kurzen Unterhandlungen für das Lehramt des Staatsrechts zu Ingolstadt mit einer Besoldung von 2000 fl. gewann, in welchem Amte seine Thätigkeit vornehmlich einen juristischen Charakter an sich trug. Es ist sein Verdienst, der deutschen Sprache in den Lehrbüchern der Universitäten zur Geltung mitverholfen zu haben und an der Versetzung der Universität von Ingolstadt nach Landshut hat er einen nicht geringen Antheil. Der Churfürst übertrug ihm bereits 1801/2 die oberste Leitung der Universität als Rector magnificus und 1804 als dem ersten Prokanzler mit dem Charakter eines Directors auf geraume Zeit. Die Verhältnisse in Landshut schildert Feuerbach in einer höchst betrübenden Weise. Die Stadt und die Gegend ist himmlisch, so heißt es in einem Briefe an seinen Vater, 1804; die Verhältnisse der Professoren sind Verhältnisse von Teufeln. Die Rohheit, Sittenlosigkeit rc. der meisten, die als Jugendlehrer dastehen, geht über alle Grenzen.

Ein Anderer schreibt: Wie ganz Bayern gewissermaßen in drei Parteien, in Illuminaten, Obscuranten und Mittendurchgehende getheilt ist, so auch die Universität. Es fehlt dem größten Theil der Lehrer nicht an Kenntnissen, aber mitunter ebensowenig an Aufgeblasenheit. Von freundschaftlicher Harmonie weiß man hier wenig oder

nichts, und dies kommt größtentheils daher, daß man von München her Einige allen Uebrigen vorzieht, die ohnehin Illuminaten waren. Diese Herren wollen dann Alles dirigiren und das nehmen andere übel. Gönner hat außerordentlich viel zum Wirrwarr durch seinen auffallenden Stolz, Ehrgeiz und Herrschsucht beigetragen.

Mögen diese Urtheile auch sehr von Antipathie gegen Gönner beeinflußt sein, so sind sie doch immerhin geeignet, die Behauptung des Biographen Jäck zu erschüttern, der Gönner's Wirken folgendermaßen schildert: Fern von Selbstsucht, bewies er sich höchst eifrig für das Herbeirufen fremder Lehrer, sogar der Rechtswissenschaft, und war im Gefühle seiner Geisteskraft dennoch gewiß, daß keiner der Gerufenen über ihn selbst den Meister spielen würde. Er vertrug bescheidenen Widerspruch Anderer, schätzte fremdes Verdienst ganz aufrichtig und suchte es auch geltend zu machen.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches wurde die akademische Thätigkeit Gönner's gelähmt, und seine Arbeitskraft vorerst auf die literarische Forschung beschränkt.

Diesem Zeitraume ist eines der wichtigsten Werke Gönner's zu danken. Der Chef der milden Stiftungen, Hartmann, hatte auf Montgelas' Wink eine Staatsdienstpragmatik entworfen, unstreitig eine der wohlthätigsten und wichtigsten Verordnungen der Montgelas'schen Epoche. Gönner suchte dieses Regulativ wissenschaftlich zu begründen und durch einen ausführlichen Commentar zu beleuchten. Dies Werk ist das bedeutsamste, das Gönner namentlich in staatswirthschaftlicher Beziehung geschrieben hat, und man kann sagen, daß es nur übertroffen wird durch die Arbeiten Gönner's zur Hypotheken-Ordnung, welche allerdings erst in einen späteren Zeitraum fallen.

IX. Hazzi.

Allgemeine deutsche Biographie, 52. Lieferung. 1880. Artikel von Leisewitz.
Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XXIII, p. 513.
Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1845, Nr. 146.
Lengerke, Landwirthsch. Conversations-Lexikon, Bd. II.
Hazzi, Ueber das 25jährige Wirken des landwirthschaftl. Vereins in Bayern. München 1835.
v. Wolfanger und Fraas: Denkschrift über das 50jährige Wirken des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. München 1860.

Joseph Ritter von Hazzi, königl. bayerischer Staatsrath und Vorstand der Landesbau-Commission in München, gestorben den 21. Mai 1845, wurde am 12. Februar 1768 zu Abensberg in

Niederbayern, woselbst sein Vater Maurermeister war, geboren und bekundete schon in frühen Kinderjahren, während er noch die Abensberger Schule besuchte, viel Talent und emsigen Fleiß. Dies bestimmte den Vater, ihn für einen Beruf im höheren Staatsdienste vorzubereiten. Er begann seine Studien auf dem damaligen Seminarium in München, verließ aber dies Institut bald wieder, um an der Universität zu Ingolstadt Rechtswissenschaft und nebenbei Physik zu studiren. Nach Vollendung dieser Studien ging Hazzi an das Landgericht seiner Vaterstadt behufs Ausbildung in der Rechtspraxis, kehrte dann noch einmal nach Ingolstadt zurück, um sich daselbst als Licentiat der Rechte zu habilitiren, wurde aber schon 1793 als Fiscalrath nach München versetzt.

Wenige Jahre später trat er auf Veranlassung des Geheimraths Freiherrn von Stengel in das Departement des Forstwesens ein und fand hier alsbald Gelegenheit, seine Umsicht und Energie bei der Schlichtung einer großen Zahl von zum Theil veralteten Rechtsstreitigkeiten zu bethätigen, was ihm hauptsächlich durch die Erwerbung eines beständigen Commissoriums behufs näherer Untersuchung der Angelegenheiten an Ort und Stelle ermöglicht war. Er gewann dabei manchen Einblick in die Verhältnisse der Forstverwaltung und benutzte die bei seiner commissarischen Thätigkeit gesammelten Erfahrungen vielfach zur Anbahnung von Verbesserungen, indem er in seinen „Statistischen Aufschlüssen über das Herzogthum Bayern" (1801/1805) viele Mängel in der Verwaltung des Landes zur Sprache brachte und auf deren Abstellung hinwirkte. Durch Dienstreisen über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus, nach Sachsen, Böhmen, Mähren, Ungarn, Tirol u. s. w. an Kenntnissen und Anschauungen bereichert, konnte er bei der im Jahre 1799 mit dem Regierungswechsel eingeleiteten Reorganisation in der bayerischen Staatsverwaltung das ihm angetragene Amt eines General-Landesdirectionsrathes zum Segen der heimischen Landescultur übernehmen. Vorerst sollte freilich seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete nur eine sehr beschränkte und häufig unterbrochene werden, denn als Ende des gedachten Jahres die Franzosen unter General Moreau in Bayern einrückten, mußte ihnen Hazzi sofort als Marschcommissär zur Verfügung gestellt werden. Als dann auf weiteres Verlangen seitens des französischen Commando's auch die vorhandenen physiographischen Karten vom Lande ausgeliefert und auf deren baldige Vervollständigung Bedacht genommen werden mußte, benutzte Hazzi diesen Umstand zur Gründung eines topographischen Bureaus für Bayern und zum

Heranziehen der besten bayerischen und französischen Ingenieure behufs Erledigung der physiographischen Aufnahmen wie der kartographischen Arbeiten. So kam unter seiner und des französischen Generals d'Abancourt Leitung ein großer Theil des vortrefflichen, erst später noch der Vollendung entgegengeführten Generalstabs-Kartenwerks für Bayern zu Stande. Seine Beziehungen zu mehreren französischen Generalen ermöglichten es ihm, mancherlei Erleichterungen für sein occupirtes Vaterland zu gewinnen, auch wußte Hazzi durch ein sorgsames Auge für die Landesculturinteressen sich selbst bei den Competenzen Frankreichs Anerkennung zu verschaffen. Zum Beweise dessen wurde er von Moreau und anderen französischen Autoritäten eingeladen, Frankreich zu bereisen, um sich in der Verwaltung des Landes und den dortigen Culturzuständen zu orientiren. Dieser Aufforderung folgend, besuchte er verschiedene in der Cultur vorgerückte Distrikte Frankreichs, ging dann auch in die Schweiz und nach Italien. Die von ihm auf solchen Reisen gemachten Wahrnehmungen bestärkten ihn in der Festhaltung seines Wahlspruchs: „nur freies Eigenthum und freie Cultur vermöge ein Land blühend zu machen".

Nach seiner Rückkehr in's Vaterland suchte er bald mit vermehrter Energie den Indifferentismus, welcher seinen Reformbestrebungen entgegentrat, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und war literarisch thätig, um verschiedene wichtige Culturfragen öffentlich zu erörtern. Unter seinen vielen Schriften sind auch hierher gehörig zu rechnen: „Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bei Cultur und Abtheilung der Weiden und Gemeindewaldungen in Bayern". 1801. „Die ächten Ansichten der Waldungen und Forsten sammt der Geschichte des Forstwesens in Deutschland". 1804. „Katechismus der bayerischen Landesculturgesetze sammt einem Unterricht in der Landwirthschaft, dann Holz- und Forstcultur". 1805.

Im Jahre 1805 wieder in das französische Hauptquartier berufen, wurde Hazzi sodann für eine Reihe von Jahren in der Verfolgung der ihm willkommenen Aufgaben verhindert. Auf den Wunsch Napoleons, der ihn bald kennen und schätzen gelernt hatte, sollte er bereits im folgenden Jahre seine volle Mitwirkung bei der Einführung der französischen Institutionen in Deutschland zur Verfügung stellen, und zu diesem Behufe dem Gefolge Murat's, des damaligen Gouverneurs im Großherzogthum Berg, sich anschließen. Hazzi nahm, wenngleich zögernd, den Antrag an, begleitete Murat auf dessen Feldzug gegen Preußen, kam nach Lübeck und Berlin, von wo er auf den Befehl Napoleons die Polizeiverwaltung in den eroberten Gebieten Deutsch-

lands zu dirigiren hatte. In dieser Stellung strebte Hazzi danach, durch Entfaltung einer nützlichen Thätigkeit, durch freimüthige Censur der Zeitungen sich die allgemeine Anerkennung zu erringen. Später folgte er der französischen Armee nach Polen, kehrte nach der Schlacht bei Eylau nochmals in seinen vorigen Wirkungskreis in Berlin zurück, wurde aber nach dem Friedensschluß von Tilsit als Staatsrath nach Düsseldorf versetzt, um dort an der Einführung des Code Napoléon für das Gebiet des Rheinlandes zu arbeiten. Seine Verwendung im Dienste Frankreichs führte ihn bald auch weiter nach Paris, wo er unter dem Herzog von Bassano, hauptsächlich allerdings für die Angelegenheiten des Großherzogthums Berg, zu wirken hatte. Hier blieb er bis zum Erlaß des Decrets von Trianon (26. August 1811), durch welches auch ihm die Gelegenheit zur Rückkehr nach Bayern bereitet ward.

In seinem Heimathlande fand er zwar gute Aufnahme, doch erst im Verlaufe des Jahres 1813 wieder eine amtliche Verwendung. Als Rath bei der Central-Staatsschulden-Liquidations-Commission angestellt, wurde er zunächst mit Regulirung des Schuldenwesens in den schwäbischen Kreisen betraut und beschäftigte ihn diese Aufgabe mehrere Jahre hindurch. Nach Erledigung derselben konnte er wiederum seinen Aufenthalt in München nehmen und nunmehr Gelegenheit suchen, für die Wohlfahrt der unter dem Druck der Kriegszeiten und von anderen Fesseln niedergehaltenen ländlichen Bevölkerung thätig zu sein. Gegen Ende 1816 in den Adelstand erhoben, lebte er noch lange Jahre als Staatsrath und Vorstand der Landesbau-Commission, später auch Vorstand des bayerischen landwirthschaftlichen Vereins zu München; er widmete seine Kraft und Zeit theils einer reformatorischen Thätigkeit in der Verwaltung und der Ausbildung der Agrargesetzgebung, theils der Verfolgung weiterer Ausgaben zur Förderung der Landescultur überhaupt. Eine Reihe von literarischen Arbeiten gab Zeugniß von der Tendenz aller dieser Reformbestrebungen. Zunächst war es sein mit dem zweiten Preise gekröntes Werk über Güterarrondirung (1818), mit welchem er das Servitutwesen und andere Fesseln des landwirthschaftlichen Gewerbes energisch bekämpfte. Diesem schloß sich sein „Sendschreiben über den Entwurf eines Gesetzes für landwirthschaftliche Cultur“ (1822) an. Weiter richtete er sein Augenmerk auf diejenigen Momente, welche als Hebel der von wirthschaftlichen Fesseln befreiten Landwirthschaft vorerst eine Bedeutung erlangen könnten. Als solche erkannte er schon damals die Hebung und Veredelung der Viehzucht sowie die Verbesserung der Düngerproduction und gab seinen

Ansichten darüber theils durch Reden, theils durch Schriften Ausdruck. Ging er in seinen Forderungen betreffs der Veredelung der Viehzucht ohne hinlängliche Würdigung der wesentlichsten Vorbedingungen etwas zu rasch vor, so traf er in seiner Schrift: „Ueber den Dünger" (1821) die wichtigsten Punkte zur Lösung der bezüglichen Aufgaben und verlieh derselben durch Behandlung des belgischen und schweizerischen Düngerwesens ein solches Interesse, daß sie sechs Auflagen erleben sollte.

Bei seinem Trachten, der heimischen Landwirthschaft neue Productionsrichtungen mit Aussicht auf Erfolg zu erschließen, fesselten sein Augenmerk auch einige Versuche mit der Zucht der Seidenraupen in Niederbayern, von deren Resultaten er sich genau unterrichten ließ. Da diese nicht ungünstig ausgefallen, so glaubte Hazzi, eingedenk der auf seinen früheren Reisen nach dem Süden gemachten Wahrnehmungen, in der Seidenraupenzucht auch einen für sein Vaterland Segen verheißenden Productionszweig erblicken zu dürfen. Auf seine Veranlassung wurde eine eigene Deputation für den Seidenbau beim Generalcomité des bayerischen landwirthschaftlichen Vereins eingesetzt, als dessen Vorstand er sich angelegentlichst bemühte, die auf dem Gebiete der Seidenproduction in benachbarten Staaten gewonnenen Erfahrungen zu sammeln, um mit deren Bearbeitung und Zusammenstellung einen Rathgeber für diese Cultur der Oeffentlichkeit zu überliefern. Sein „Lehrbuch des Seidenbaues in Bayern" (1826) sollte diesem Zwecke entsprechen. In dem Streben, für das Aufkommen des kleinen oder bäuerlichen Landwirths zu sorgen, sah sich Hazzi veranlaßt, eine Schrift zum Zwecke der Darstellung der ganzen Ackerbaulehre in populärer Form zu verfassen. Als er diese Aufgabe in seinem „Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe, Bauern und besonders auch der Landschulen," welcher um 1828 bereits in 3. Auflage erschienen, vortrefflich gelöst hatte, arbeitete er, durch solchen Erfolg ermuntert, einige Jahre später noch eine Schrift ähnlicher Tendenz aus, welche als „Katechismus über die Zucht, Behandlung und Veredelung der Rindviehgattungen" 1836 erschien, und welche außer der Entwickelung der in diesen Bereich fallenden Lehrsätze auch eine Darstellung der von ihm selbst auf seinem Gute gemachten bezüglichen Beobachtungen brachte. Daneben war Hazzi auch bedacht gewesen, seine Ideen über die Reformirung der noch mit manchen Mängeln behaftet gewesenen Agrargesetzgebung dem größeren landwirthschaftlichen Publikum in einzelnen wichtigeren Punkten zugänglich zu machen. Hierbei hatte er zuvörderst das Polizeiwesen in's Auge gefaßt und mit Bezug auf seinen reformatorischen Zweck

die Schrift verfertigt: „Ueber Feldpolizei, als eine Grundveste der Landwirthschaft, sammt einem Entwurfe zu einer umfassenden Feld- und Landwirthschafts-Polizeiordnung" (1831). Hazzi wollte nicht nur das Verfahren in der Ausübung der Feldpolizei, sondern auch die Form der Bestrafung geändert sehen; in letzterer Hinsicht verlangte er Aufhebung der persönlichen Haft oder Geldbußen und Einführung des Zwanges zur Schadloshaltung durch Leistung von Feldarbeiten. Wenngleich dies Princip vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Interessen, namentlich bei großem Arbeitermangel, zu billigen sein mochte, so hat es doch nach der legislatorischen Seite keine Anerkennung gewinnen können; im Uebrigen aber sollte jene Schrift auch außerhalb Bayerns viel Beachtung finden und förderliche Anregung gewähren. Wiewohl die literarische Thätigkeit Hazzi's indeß noch weitere Gebiete umfaßte — es waren von ihm manche Aufsätze in deutschen und französischen Journalen geliefert, eine Mitarbeiterschaft an der Encyklopädie von Ersch und Gruber, an Schnee's Landwirthschaftlicher Zeitung und an der Jena'er Literatur-Zeitung geführt worden —, so entfaltete sich doch seine Hauptthätigkeit in den letzten 20 Jahren seines verdienstvollen öffentlichen Wirkens auf dem Boden des landwirthschaftlichen Vereinslebens. Seit 1818 Redacteur des Wochenblattes des bayerischen landwirthschaftlichen Vereines und Mitglied des Generalausschusses des letzteren, führte er die Redaction gratis und mit bestem Erfolge für die Tendenz und die Ausstattung des Blattes bis 1837 durch; er verwendete während dieser Zeit seinen Einfluß vornehmlich auf die Förderung der wichtigen Culturaufgaben des Vereins und auf die Vervollkommnung der Organisation desselben.

Was er in erster Richtung durch Wort und Schrift wie durch eigenes Beispiel zu leisten bestrebt war, das erhellt nicht nur aus seiner durchaus objectiv gehaltenen Schrift: „Darstellung des 25jährigen Wirkens des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und des Central-Landwirthschaftsfestes zu München" (1835), sondern auch aus einer 1860 daselbst erschienenen Denkschrift über das 50jährige Wirken desselben Vereins, worin der segensreichen Leistungen und vielen Verdienste der an die Spitze dieses Vereins gestellten Männer aus jener ersten 25jährigen Periode gedacht wird. Zwar ist die dort ausgesprochene Anerkennung nicht ohne kritische Beleuchtung der von diesen Männern befolgten Tendenz gegeben; so wird ihnen namentlich eine gewisse Uebereilung in der Umwandlung der Agrarzustände, ein Drängen nach unzeitgemäß gewesenen Kulturrichtungen, nach Einführung von Neuerungen zum Vorwurf gemacht; allein es war ein Drang

nach Reformen, ein Verlangen nach Kulturbewegung, wo Stagnation um sich zu greifen drohte, was Männer wie Hazzi beseelte, und wenn seine reformatorischen Bestrebungen nicht immer direct an's Ziel führten, so förderten sie doch nicht wenig die Erkenntniß seiner Zeitgenossen wie der Epigonen.

Nachdem Hazzi noch die Genugthuung gehabt, der auch von ihm angestrebten und angeregten Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins die allerhöchste Genehmigung und die Verwirklichung werden zu sehen, legte er im Jahre 1837 seine Funktionen im landwirthschaftlichen Vereine nieder und zog sich auf sein Landgut Oelkofen zurück, um dort mit den Aufgaben des Privatlebens unter Fortsetzung seiner literarischen Thätigkeit den Rest seines Lebensabends zu verbringen.

X. Hellersberg.

J. G. Feßmaier, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des Karl Sebastian Edlen von Hellersberg — 1819.

Karl Sebastian Edler von Hellersberg wurde den 14. September 1772 in der damaligen Haupt- und Regierungsstadt Burghausen geboren. Nach vollendeten Gymnasial-Studien bezog er im Herbste 1788 die Universität Ingolstadt. Hier hörte er während eines fünfjährigen Aufenthalts die Philosophie mit den dazu gehörigen mathematischen, physikalischen und historischen Gegenständen, und absolvirte darauf die Rechtsstudien.

Damals war einer von Ingolstadt's ausgezeichnetsten Professoren Geschwisterkind mit Hellersberg, Johann Nepomuk Gottfried von Krenner. Er lehrte die deutsche Geschichte, die Statistik, das bayerische Staats- und Fürstenrecht, dann das juridische Praktikum mit der Referirkunst. Krenner, mit besonderer Anlage zum Geschäftsmanne geboren, gebildet auf den Universitäten Ingolstadt und Göttingen, und in der Reichskammer-Gerichtspraxis in Wetzlar, wurde zwar gleich nach seiner Rückkehr von seinen Bildungsreisen als Professor zu Ingolstadt angestellt; allein durch seine zahlreichen Verbindungen in München behielt und erweiterte er seine praktischen Erfahrungen forthin, wurde in die wichtigsten Geschäfte des Staates eingeweiht und zur Bearbeitung derselben nicht selten gebraucht. So wurde er im Jahre 1792 bei dem damaligen Reichsvicariats-Hofgerichte in München als Reichsfiscal angestellt, und im Jahre 1793 trat er selbst als wirklich frequentirender Oberlandes-Regierungsrath ein. Krenners praktische Anleitungen waren daher wirklich praktisch, und seine Forschungen

wahrhaft pragmatisch. Treffend wußte er in der deutschen Geschichte die Hauptansichten, die Entwickelung des Volkes und der Staatsverfassung und die streitigen Punkte darzustellen. In dem bayerischen Staatsrechte hat Krenner eigentlich Epoche gemacht. Ehe er den Lehrstuhl dieses Faches bestieg, wurde blos B. Kreitmaier's Grundriß gelesen; dieser, ohne in die Verfassungsurkunden einzugehen, beruft sich meistens auf Ludwig Fünsterwald, Schmaus, Hörschelmann, Moser, Pütter, Struw, Lunig, Falkenstein und dergl. Krenner begann nun das Urkunden-Studium und bearbeitete auf Grund derselben die meisten Theile des bayerischen Staats- und Fürstenrechtes, und lehrte vor Allem die Quellen und die Literatur des Faches umständlich kennen.

Als Hellersberg seine theoretische Laufbahn auf der Universität vollendet hatte, begab er sich nach Dachau, um bei dem dortigen Landgerichte sich der juridischen Praxis zu widmen. Ihm genügte aber nicht, alle rechtlichen, polizeilichen und Rechnungsgeschäfte, welche damals ein Landrichter und Gerichtsvollzieher zu besorgen hatten, kennen zu lernen, und selbsthandelnd sich darin zu üben; sondern er benutzte die Musestunden, um die alten bestaubten Registraturen zu durchwühlen. Er unternahm es, eine Geschichte aller Hofmarken, Dorfgerichte und Edelsitze des ganzen Landgerichts-Bezirkes zu verfassen. Diese Arbeit ist durch unermüdlichen Fleiß zu einer ziemlichen Vollständigkeit gediehen, und hat in der Folge dem Verfasser und selbst der Literatur manche Ausbeute gegeben.

Nachdem er Dachau verlassen hatte, setzte er bei dem Landgerichte Reichenhall die Praxis weiter fort.

Nun ergab sich für den jungen Mann eine Gelegenheit, mit der Behandlung eines der wichtigsten Staatsgeschäfte bekannt zu werden. Die bayerische Regierung hatte von jeher das Salz von Berchtesgaden um einen bedungenen Preis zu übernehmen und damit den Alleinhandel zu treiben. Nun schloß dieselbe am 15. Mai 1795 mit dem Reichsstifte einen Vertrag, vermöge welchem alles Berchtesgaden'sche Salinenwesen mit den dazu gehörigen Waldungen der churbayerischen Regierung zum freien Betriebe gegen bestimmte jährliche Geldreichnisse nach dem Maße des Betriebes überlassen wurde.

Gegen diesen Vertrag trat der Erzbischof von Salzburg als heftiger Gegner auf, und reichte bei dem kaiserlichen Reichshofrathe in Wien eine nachdrückliche Beschwerde ein. Oberlandes-Regierungsrath von Krenner wurde zur Verfechtung der bayerisch- und Berchtesgaden'schen Gerechtsame auserlesen, und daher zur Einsicht der localen

Verhältnisse und der streitigen Gegenstände als Hofcommissär nach Berchtesgaden abgeordnet; ihm wurde Hellersberg als Secretär beigegeben. Hellersberg lernte da das Geschäft selbst, welches zu den umfassendsten und verwickeltesten gehörte und die voluminosesten Streitschriften veranlaßte, mit der Bearbeitung desselben von Grund aus kennen. Anbei kam er mit dem Salinenpersonale, das sich von jeher durch Kenntnisse, besonders in physikalisch-mathematischen Gegenständen auszeichnete, in Berührung, was für einen so empfänglichen und mit allen Vorkenntnissen begabten Jüngling vom größten Vortheile sein mußte.

Nachdem diese Commission geendigt war, wurde Hellersberg als Adjunkt bei der churfürstlichen Hofanlags-Buchhaltung in München angestellt. Diese Behörde war ein integranter Theil der damaligen Hofkammer, und hatte eigentlich die Hofanlagsbücher für die wichtigen Gefälle, die unter dem Namen Hofanlagen größtentheils nach dem Hoffuße eingehoben wurden, zu besorgen; außerdem aber alle historischen und staatsrechtlichen Notizen über die landesherrlichen Gerechtsame, Besitzungen, Grundbarkeiten, über die Entstehung der gutsherrlichen Gerichte und Scharwerke und die damit verbundene Schmälerung des fürstlichen Einkommens u. dergl. zu liefern. Bei den häufigen Jurisdictions-, Scharwerks-, Forst-, Jagd-, Umgelds- und anderen derlei Streitigkeiten hatte die Hofanlags-Buchhaltung förmliche Geschichtserzählungen und Rechtsdeductionen zu verfassen, und so das Fiscalat zur Vertheidigung der landesherrlichen Gerechtsame auszurüsten. Für Hellersberg war diese Stelle ein reiches Bergwerk, das dem rüstigen Arbeiter die lohnendste Ausbeute gewährte. Er stand dabei unter der Leitung seines Vetters, des damaligen Hofkammer- und Fiscalrathes Frz. von Krenner, der die Seele der Hofanlags-Buchhaltung war.

Oberlandes-Regierungsrath von Krenner fand in München so viele Beschäftigung, daß er im Jahre 1796 nur auf etliche Monate, und im Jahre 1797 gar nicht mehr nach Ingolstadt kam. Die Regierung dachte daher auf Wiederbesetzung des hochwichtigen Lehrstuhls, und die Wahl fiel auf Hellersberg. Er wurde als außerordentlicher Professor ernannt, und bestimmt, von Krenners Fächer zu lehren. Anfangs wurde diese Ernennung von Vielen getadelt; die Einen schalten über Nepotismus, welcher im Fache des Unterrichts auf Universitäten unverzeihlich sei; Andere rügten die Jugend des Neuangestellten, weil er einen so erfahrenen Staatsmann zu ersetzen habe. Allein diese Tadler kamen bald von ihrer voreiligen Meinung zurück. Hellersberg übertraf die Erwartungen seiner Gegner und auch die seiner Freunde.

Um diese Zeit schloß er seine eheliche Verbindung mit Fanny Rottmanner, der Tochter jenes Rottmanner, Gutsbesitzer zu Ast, welcher mehr als eine Bürgerkrone verdient hat, denn er hat als ein einsichtsvoller und emsiger Oekonom leitend und arbeitend unter seinem Gesinde ein auf der Gant erkauftes Gut zu einer Musterwirthschaft erhoben [1]); als Landadvocat war er der redlichste Rathgeber seiner Nachbarn, der hunderte von Prozessen im Keime erstickte oder durch Vergleiche endete; anbei war er ein Helfer in der Noth, daher er in der ganzen Gegend nur der Herr Vater von Ast genannt wurde; als ein fruchtbarer Schriftsteller war er der wackerste Kämpfer gegen alle Mißbräuche, welche den Landbau drückten, und sein ganzes Bestreben ging dahin, durch Emporbringung des Ackerbaues das Vaterland auf die höchste Stufe des Flores emporsteigen zu sehen; endlich predigte er als der treueste Unterthan seines Königs Vaterlandsliebe durch Wort und That.

Die Verbindung mit diesem Manne war die natürlichste Veranlassung, daß Hellersberg's Gelehrsamkeit sich noch mehr praktisch ausbildete, und ihre Hauptrichtung auf die Verbesserung der Rechtsverhältnisse des Bauernstandes nahm.

Die Staatsadministration hatte sich seit einem Jahrhundert immer mehr ausgebildet; es waren immer mehrere Collegien entstanden; allein dieses mannigfache Räderwerk griff nicht behende und passend in einander und veranlaßte viele Reibungen. Es wurde daher beschlossen, alle Administrativ-Gegenstände, mit wenigen Ausnahmen, einem Collegium zu übertragen, und so entstand schon im vierten Monate die General-Landesdirection. Dieses Collegium sollte nur mit Männern besetzt werden, welche bereits in einem Amte ihre ausgezeichnete Brauchbarkeit erwiesen und sich durch ihr Benehmen allgemeine Achtung erworben hätten. Hellersberg war unter der Zahl dieser Auserlesenen. Er war für die erste oder staatsrechtliche Deputation bestimmt, und ihm vorzüglich die Gegenstände des innern bayerischen Staatsrechtes übertragen. Er hatte demnach das Privilegienwesen der Städte und Märkte, der Klöster und der adelichen Gutsbesitzer zu respiciren, und alle Verträge über Prozesse in Gerichtsbarkeits-, Scharwerks-, Edelmannsfreiheits- und anderen derlei Gegenständen, deren damals bei den Gerichtshöfen mehrere hundert anhängig waren, zu bearbeiten.

---

1) siehe seine Biographie S. 59.

Von jeher haben Diejenigen, welche Fiscalararbeiten zu besorgen und als Advocaten für Fürsten und Vaterland aufzutreten hatten, sich bei einigen unbillig denkenden Menschen, deren besonderes Interesse zu befördern ihnen die Pflicht verbot, sich wenig empfohlen, und sind nicht selten der üblen Nachrede preisgegeben worden. Diesem natürlichen Loose konnte auch der gutmüthige Hellersberg nicht entgehen. Er wurde als ein Feind des Adels, als ein Gegner der Geistlichkeit, als ein Neuerer ausgeschrieen; obwohl viele vom Adel und von dem Clerus gerade das Gegentheil von ihm zu erfahren hatten und wirklich gerühmt haben.

Indessen kümmerte sich Hellersberg um nichts, als um die Erfüllung seines Berufes. Er arbeitete deshalb Tag und Nacht, um unter seinen achtbaren Collegen als einer der Ersten zu gelten, und die gute Sache nach Kräften mit fördern zu helfen. Jede gelungene Arbeit, die die Zustimmung des Collegiums erhielt, jede Berathung, die neue Ideen entwickelte, jede höchste Entschließung, durch welche er eine Verbesserung werden sah, erfüllte den gemüthlichen Mann mit herzlicher Freude. Eine solche innigempfundene Freude genoß Hellersberg bei der angeordneten Revision über den rechtlichen Bestand des Bierzwanges in Bayern. Er entwickelte in seinem Vortrage das Widerrechtliche, das Gemeinschädliche desselben, und so wurde derselbe durch eine höchste Verordnung vom 20. December 1799 auf ewige Zeiten aufgehoben.

Schon in den Jahren 1665 und 1666 hat Churfürst Ferdinand Maria die zu seinen, bei dem Schlosse eines jeden Gerichtsbezirks weitschichtigen Höfen gehörige Scharwerk, welche alle Gerichtssassen zu leisten hatten, in eine Geldreichniß verwandelt; allein die übrigen Gerichtsherren ahmten dieses Beispiel wenig nach. Auch Churfürst Carl Theodor ließ über diesen Gegenstand sich Gutachten von seinen ersten Landescollegien ertheilen, indessen blieben die Scharwerke. Nun nahm die gegenwärtige Regierung die Sache wieder auf; Hellersberg erstattete einen umfassenden Vortrag, welcher in ein Collegial-Gutachten verwandelt wurde.

Durchdrungen von seinem Gegenstande, trat er damit in der Lesewelt auf mit der Schrift: Natürliches Mittel, die Scharwerke in Bayern aufzuheben. München 1802.

Er erläuterte darin die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur der Scharwerke und führte den Satz aus: „Da die Patrimonialgerichtsherren keine anderen als die landesherrlichen Pflegscharwerke besitzen, so ist es gerecht und billig, daß sie sich mit dem landesherrlichen Scharwerkgelde begnügen“.

Die Regierung fand aber, daß es noch nicht an der Zeit sei, die gezwungene Verwandlung der Scharwerke auszusprechen und durch ein allgemeines Regulativ die Geldreichniß zu bestimmen; der Gegenstand blieb also auf sich beruhen; jedoch wurde in den Constitutionen des Reichs von den Jahren 1808 und 1818 der Grundsatz ausgesprochen: daß die Scharwerke in Geld umgewandelt werden sollen.

Außerdem erschienen damals von ihm zwei Druckschriften:

1. Beiträge zur neueren Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. München 1802.

   Darin hat er

   a) die herzoglichen Einwendungen gegen den von den Landständen gemachten Entwurf einer sogenannten Erklärung der Landesfreiheiten vom Jahre 1514 abdrucken lassen, und

   b) ein vollständiges Verzeichniß der Gerichtsbarkeits-Verleihungen vom Jahre 1514 bis 1745 zusammengestellt.

2. Landschaftliche Bibliothek. München. 6 Hefte vom Jahre 1800—1804.

Dieses Werk fordert eine kleine Betrachtung. Als im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts an den fernen Ufern des Delaware wegen einer von England auferlegten Taxe ein Kampf für selbstständiges Besteuerungsrecht gegen die Eigenmacht entstanden und glorreich mit Emancipation der Colonie vom Mutterlande und mit einer zweckmäßigen Verfassung geendet worden war; als nachhin an den Ufern der Amstel, der Seine und der Weichsel gleichfalls ernste Ansprüche auf Bürgerrechte und Verfassungen gemacht wurden, fing auch der besonnene biedere Bayer an, die in seine Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche zu rügen. Bayern hatte in seinen zahlreichen Freiheitsbriefen und seinen erklärten Landesfreiheiten seit Jahrhunderten eine Verfassung, welche die wesentlichen Rechte auch für den Bürger und Bauern enthielt, und nur von den Privilegien der anderen Stände etwas überschattet war, daher die Ausübung nicht immer dem Geiste gänzlich entsprach. Der Bayer wollte blos einige Mißbräuche gehoben wissen; der zur Zeit noch unbekannte Verfasser der Schrift: „Die Landstände von Bayern; was waren sie? was sind sie? und was sollen sie sein?" — hat im Geiste aller ächten Bayern gesprochen, klar und gründlich, bescheiden und bieder, ohne alle Uebertreibung. Es war der allgemeine Wunsch der Nation, das sich als zeitgemäß entwickelnde Repräsentations-System auf bayerischen Boden verpflanzt zu sehen; die Nation war geneigt, den verordneten Ausschuß der Landstände schon als einen Anfang der

Repräsentation anzusehen, und glaubte, sie würden, den Zeitgeist begreifend, die Wünsche des Volkes unterstützen, Abgeordneten des Bauernstandes den Eintritt in ihren Körper zu verschaffen trachten; allein die Mehrheit der Ständeverordneten erhob sich nicht zu dieser Ansicht, und so geschah es, daß sich ein Kampf gegen die bestehende Landschaft erhob, an dem Viele großen Antheil nahmen, und den Jeder mit den Waffen führte, die er zu handhaben wußte, oder womit er am sichersten zu treffen glaubte.

Hellersberg, zu den unterrichtetsten und eifrigsten Bayern gehörig, war Anfangs ebenso für eine wohlthätige Reform, von der Landschaftsverordnung selbst ausgehend. Daher hatte er eine herzliche Freude, als der Neuburger Ständedeputationsschluß erschienen war; allein bald überzeugte er sich, daß die Mehrheit der bayerischen Verordnung nichts als verminderte Stände-Anlagen und vermehrte Privilegien, Zwangwirthe u. dergl. begehrte, mithin ganz ungeeignet sei, einen Schritt vorwärts zum Glücke des Volkes zu machen. Daher wurde Hellersberg aus Grundsatz ein Gegner der Landschaft; er glaubte, man müsse das alte unnütz gewordene Gebäude zusammenstürzen lassen, damit an dessen Platz ein neues, zweckmäßiges entstehen könne. er zog daher auch gegen die Landschaft in's Feld; aber nicht mit unedlen Waffen. Er wollte blos die genaueste Kenntniß über den Gegenstand allgemein verbreiten; in dieser Absicht gab er die landschaftliche Bibliothek heraus.

In Folge des Reichsfriedens mit Frankreich und des Reichsdeputations-Hauptschlusses erhielt Bayern als Entschädigung für die abgetretenen Provinzen den größten Theil von Schwaben und Franken. Diese neuen, dem Hauptstaate sich anrundenden Erwerbungen, sowie einiges Ungemach im Innern, das man beseitigen wollte, machten ein Provinzialsystem nothwendig. Dadurch verlor die General-Landesdirection ihre Ausdehnung über Neuburg und die Oberpfalz und sank zur Landesdirection der Provinz Bayern herab. Auch im Innern dieses Collegiums wurde der Zusammenhang loser; die Directorial-Versammlungen hörten auf; bei einigen Deputationen waren die geschicktesten Räthe zur Einziehung und Verwerthung der durch die Säcularisation erworbenen Entschädigungsgüter viele Zeit abwesend, und die technischen Zweige suchten sich allmälig loszureißen. Hellersberg, der einem anerkannten Grundsatze nie untreu wurde, sah mit Bedauern den Körper abzehren, von welchem er sich die glückliche Einheit der Administration für immer versprochen hatte. Zwar gingen die Fiscalatsgeschäfte ihren ordentlichen Gang, und Hellersberg lieferte

in diesem Fache sehr gediegene Arbeiten, auch hatte die erste Deputation nunmehr alle Appellationen in Cultur-, Mauthdefraudations- und anderen administrativ contentiösen Gegenständen zu entscheiden; allein ihm konnte dieses nicht genügen, da er sich immer für das Ganze auf das lebhafteste interessirt hatte und nun sehen mußte, daß integrante Theile dieses Ganzen schwinden. Hellersberg's Eifer für die gute Sache ließ deßwegen nicht nach, sondern warf sich nur auf ein neues, bisher unbebautes Feld; nämlich auf die Revision der Gesetze über das Gewerbewesen und auf die Organisation der Städte und Märkte.

In dem Gewerbewesen, besonders in der Residenzstadt, hatten sich Mißbräuche eingeschlichen; die Preise der Gerechtigkeiten wurden fortwährend gesteigert, und nicht selten damit Handel getrieben, oft auch leiblichen Kindern ein höchstübertriebener Preis zur Uebernahme derselben aufgedrungen. Schon die vorige Regierung fand sich daher bewogen, den Kaufpreis von Schneider- und Schuhmacher-Gerechtigkeiten zu taxiren. Nun wurde die Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Regierung auf diesen Gegenstand gelenkt, und durch Hellersberg's thätiges Bemühen bei der Landes-Direction erwirkt, daß der Satz ausgesprochen wurde: Kunst erbt nicht; Gewerbe sollen nur persönlich sein und frei verliehen werden.

Von der Richtigkeit dieses Satzes war Hellersberg innig durchdrungen, und blieb es bis zu seinem Tode. Indessen hat die Regierung gleich Anfangs in der Verordnung vom 1. December 1804 mehrere Beschränkungen und in der Folge noch mehrere angebracht.

Ein anderes Gebiet betrafen Hellersberg's Arbeiten über die Organisation der Städt und Märkte. Nach den richtigsten Grundsätzen wurde überall die Justiz von der Administration getrennt, und den Magistraten die Verwaltung des Gemeindegutes und der Local-Stiftungen überlassen, und bei der Polizei ihnen volle Beiwirkung verstattet, wenn es die Aufnahme neuer Gemeinde- und Gewerksgenossen, Bauten und andere derlei auf den Gemeindeverband Einfluß äußernde Gegenstände betraf.

Dabei unterlag die Verwaltung des Gemeindegutes der Einsicht und den Erinnerungen des Ausschusses der Bürgerschaft, und alle Handlungen geschahen unter der Aufsicht eines landesherrlichen Commissärs.

Hellersberg sah seine Idee nicht nur in der Provinz Bayern, sondern auch in der Oberpfalz, Neuburg, Schwaben und Franken mit allgemeinem Beifalle der Sachverständigen durchgeführt.

Die Zeit hat zwar auch diese Einrichtung nach wenigen Jahren verschlungen; allein Hellersberg hatte noch die Freude, in der neuen Gemeindeverfassung für das Königreich alle seine wesentlichen Grundsätze wieder aufleben zu sehen.

Endlich übernahm Hellersberg auch noch das Stadtcommissariat der Residenzstadt auf einige Monate, blos in der Absicht, damit diese hochwichtige Stelle, um die sich kein vorzüglicher Bewerber meldete, nicht in mittelmäßige Hände gerieth.

Dieses hat Hellersberg bei der General-Landesdirection und bei der Landesdirection von Bayern gewirkt.

Nun ergriff ihn im Jahre 1804 ein wahres Heimweh nach der Universität. Ohne Rücksicht auf seine sehr günstigen Aussichten im administrativen Staatsdienste, wünschte er sich in die stillen Gefilde der Musen zurück; er fühlte einen inneren Drang, die vielen Ideen, die er in seiner praktischen Laufbahn gesammelt und sich klar gemacht hatte, einem jährlich sich erneuernden Kreise wißbegieriger Jünglinge mit jenem ihm eigenen Enthusiasmus mitzutheilen, die fähigsten Köpfe zur lebendigen Ausführung derselben zu begeistern, und so seine Einsicht und seinen Eifer für das Beste auf den Staatsdienst kommender Generationen fortzupflanzen.

Im Herbst 1804 kam Hellersberg wieder zur Universität. Bayern's Geschichte und Staatsrecht, dann die historischen Hülfswissenschaften waren seine Lehrfächer. Mit seinem höchsten Eifer ging er an die Bearbeitung derselben nach der Gründlichkeit seiner Erfahrungen. In dieser Thätigkeit verblieb er, fleißig schriftstellernd, bis zu seinem Tode im Juli 1818.

XI. Rudhart.

Dr. Ignatz Ritters von Rudhart's Lebens-Abriß. Herausgegeben von H. Holzschuher — 1837.

Dr. Ignatz Rudhart, königl. Regierungs-Präsident, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München und anderer gelehrten Gesellschaften, ist geboren am 11. März 1790 zu Weismayn, einem ehemals Bambergischen und früher Meranischen Städtchen bei der Meranischen Burg Nisten.

Sein Vater Franz Anton Rudhart war Polizei-Commissär des Fürstenthums Bamberg; seine Voreltern standen seit langer Zeit im Dienste der Posten.

Drei Jahre alt, erhielt Rudhart bereits Unterricht.

In dieser Zeit wurde sein Vater in die Stadt Bamberg versetzt, wo dessen Haus der Vereinigungspunkt vieler edler Männer, besonders von Gelehrten und Studirenden an der damals blühenden Universität Bamberg wurde, die den Knaben duldeten und sich mit ihm abgaben.

Rudhart erinnert sich aus jener frühen Zeit besonders eines alten pensionirten holländischen Offiziers Namens Zickwolf, der durch große Reisen reiche Erfahrung gesammelt hatte, sich mit dem Knaben, den er liebgewann, viel beschäftigte und die ernstesten Betrachtungen, wie über das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, die historische Kenntniß u. dergl. mit ihm anstellte.

Den Unterricht, den Rudhart darauf an den öffentlichen Studien-Anstalten empfing, erschloß mehr und mehr seinen wißbegierigen Geist, der zufällig eine frühzeitige Richtung auf das Politische nahm, einerseits durch die ihm nahe liegenden Verhältnisse im geistlichen Fürstenthum Bamberg, wo die Adelsfamilien herrschten, und selbst dem ausgezeichnetsten bürgerlichen Talente nur eine beschränkte Laufbahn offen stand. Dieses und der Uebermuth junger Adelicher, der sich an einem angesehenen Verwandten versuchte, setzte sich tief in der Erinnerung des Knaben fest, daß er oftmals sagte, in Bamberg nicht bleiben zu wollen.

Auf der anderen Seite erregte die frühzeitige Bekanntschaft mit dem Leben der Edlen der Vorwelt, Cornelius Nepos, die Zeitungen, die man ihn vorzulesen anhielt, und die allgemeine Theilnahme an der damaligen französischen Revolution und ihre Helden, den Freiheitssinn und die Phantasie des Knaben.

Rudhart sagte späterhin öfters, damals der eifrigste Republikaner gewesen zu sein.

Seine Eltern gewährten ihm alle Freiheit, da sie ihn aus eigenem Antriebe stets fleißig und mit der Zeit geizend sahen, und seine Lehrer versagten ihm keine Art der Lektüre. Sie selbst gaben dem zwölfjährigen Knaben Romane allerlei Art, selbst Meißner's Skizzen in die Hand. Er gestand später, in weniger als einem Jahre vollen Ekel an jener Art Literatur bekommen zu haben.

Die ernsten Studien der Klassiker und die Geschichte zogen ihn mehr an.

Als im Jahre 1804 in Frankreich über Bonaparte's Wahl zum Kaiser der Franzosen verhandelt wurde, und man den Schülern sonderbarerweise eine Rede für diese Wahl zur Aufgabe machte, erbat sich der dreizehnjährige Knabe, der es dem Helden der Revolution nicht

verzieh, daß er die Republik stürzte, die Erlaubniß, eine Rede gegen diese Wahl auszuarbeiten. Sie erregte die Aufmerksamkeit des damaligen Chefs der Regierung, Freiherrn von Stengel.

Mit seinem sechzehnten Jahre trat Rudhart als Repetitor am Gymnasium und dann am Lyceum zu Bamberg auf, und nach Vollendung der philosophischen Studien daselbst bezog er die Universität Landshut, wo er sich nicht nur des Unterrichts, sondern der Freundschaft der damals zwei größten Rechtsgelehrten dieser Anstalt, von Savigny und Gönner, freute. Ersterer führte ihn in das historische Studium der Gesetzgebungen und besonders der römisch-klassischen Gesetzgebung ein; Letzterer gab seinem Studium die Richtung auf das Praktische, und gebrauchte ihn sehr bald zu seinen juridischen Arbeiten.

Der Umgang mit älteren und jüngeren Universitätsfreunden war die Schule eines fast unausgesetzten Disputatoriums, und die reiche Universitäts-Bibliothek gab Rudhart Gelegenheit, die vorzüglichsten Klassiker aller Zweige seines Studiums, namentlich der Staatswissenschaften von Plato, Aristoteles herab bis auf jene der neuesten Zeit, sowie den Stand der Wissenschaft durchzugehen und zum Theil auszuziehen.

Im Jahre 1810 erschienen seine ersten schriftlichen Versuche in mehreren Aufsätzen in Gönner's Archiv.

Im selbigen Jahre wurde seine Preisschrift: „System der Verträge" von der Juristen-Facultät gekrönt und nach förmlicher Prüfung und öffentlicher Disputation, die ihm das Anerkenntniß eines gewandten Dialektikers verschaffte, ihm die Doctorwürde ertheilt.

Darauf nahm Rudhart Praxis am Kreisgericht zu Bamberg, erhielt aber schon am 8. März 1811 durch den Großherzog Ferdinand von Würzburg den Ruf als Professor an die Universität Würzburg für folgende Lehrfächer: Geschichte der Gesetzgebungen, deutsche Geschichte, Völkerrecht. Privatim lehrte er noch römisches Recht.

Als Mitglied des Spruchcollegiums der Juristen-Facultät, das damals als Ober-Appellationsgericht für Frankfurt und die sächsischen Fürstenthümer ꝛc. vielfach beschäftigt war, und als Konsulent mehrerer adeliger Familien, fand er Gelegenheit zu Erfahrungen in den mannigfaltigsten Geschäften.

Das Lehrfach bot ihm die Gelegenheit zu einem lebhaften freien Vortrag. Selbst der Vortrag über Geschichte war frei, blos unter Zugrundlage einzelner Noten.

Eine Reihe von Schriften, die er in dieser Zeit herausgab, wurde auch später, als Rudhart das Lehramt verließ, von ihm fortgesetzt.

Im Jahre 1815 machte er die Bekanntschaft mit Lerchenfeld, besonders dadurch, daß Rudhart damals schon die Nothwendigkeit einer ständigen Verfassung in Deutschland und Bayern besonders erkannte, und zu dem Ende seine „Geschichte der Landstände in Bayern" schrieb.

Im Frühjahr 1817 verließ Rudhart in Folge einer Krankheit, die ihn in Würzburg dem Tode nahe gebracht hatte, das Lehramt, und wurde als Generalfiscalats- und im Jahr 1819 als Ministerialrath in das Ministerium der Finanzen berufen.

Damals war das Chaos zu ordnen, die Verfassungs-Urkunde zu entwerfen.

Das Vertrauen der Minister von Lerchenfeld und von Zentner berief ihn zu den wichtigsten Arbeiten. Auch auf jene für die Verfassungs-Urkunde selbst war er durch Bearbeitung der historischen Vorhallen nicht ohne Einfluß, so wie er an den Vorarbeiten zu der Wiener Schluß-Acte, welche die Karlsbader Beschlüsse vom Jahre 1819 heilen sollten, und an den Arbeiten der Regierung in der ersten Ständeversammlung 1819 lebhaften Antheil nahm.

Im Jahre 1820 war Rudhart königl. Commissär bei der Ständeversammlung. Im Jahre 1823 ward er zum Regierungs-Director nach Bayreuth, im Jahre 1826 nach Regensburg berufen.

Durch seine Versetzung seinen Landsleuten näher gerückt, wurde er im Jahre 1825 von den Städten des Obermainkreises zum Abgeordneten der Ständeversammlung gewählt. Als solcher wohnte er den Sitzungen von 1825, 1828, 1831 und 1834 bei. Seine Reden vor dieser hohen Versammlung waren niemals memorirt, er hielt sie, meist ohne alle Noten, ganz frei.

Nach dem Schlusse der Ständeversammlung von 1831 wurde Rudhart als Regierungs-Präsident nach Passau berufen, wurde später noch Minister, ging als solcher nach Griechenland und starb 1848.

XII. Rottmanner.

Hauptzüge aus dem Leben des Dr. Rottmanner; ächten Vaterlandsfreunden zum Andenken und zur Erinnerung. 4. Landshut bei Thomann 1815.

Obernberg's Reisen durch das Königreich Bayern. Thl. I. Bd. III. Heft I. S. 63—80.

Meusels geb. Teutschl. Bd. XV S. 225.

Hist.-pol. Blätter Bd. 75 S. 742. (Jugenderinnerungen von Dr. v. Ringseis.)

J. G. Feßmaier, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des K. S. v. Hellersberg. 1819. S. 14 ff.

Seine Werke: Vergl. Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, ausgearbeitet von C. A. Baader. II. Bd. I. Thl. S. 57/58 — 1825.

Rottmanner Simon, Gutsbesitzer zu Ast im Isarkreise, wurde den 2. Februar 1740 zu Rottmann im Landgerichte Erding, wo sein Vater Besitzer eines Bauerngutes war, geboren. Weil der Knabe Talente zeigte, schickte man ihn nach Freising, wo er am Gymnasium und Lyceum die Humaniora und Philosophie studirte. Er fing auch an, Theologie zu hören, doch seine Neigung war nicht für den geistlichen Stand; er begab sich an die Universität nach Ingolstadt, hörte sowohl öffentliche als Privat-Collegia über Kirchen- und deutsches Staatsrecht, über den bayerischen, bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Codex, über römisches Recht, Natur- und Völkerrecht, dann Cameralgegenstände und erwarb sich 1763 nach strenger Prüfung den Grad eines Lizentiaten der Rechte. Nachdem er hierauf drei Jahre der Gerichtspraxis in Erding gewidmet hatte, wurde er nach abgelegter Probe-Relation und nochmaliger, mit größtem Beifalle bestandener Prüfung im Jahre 1768 unter die Zahl der Hofraths-Advocaten in München aufgenommen. Seine Arbeiten verschafften ihm einen so guten Ruf, daß er bald darauf vom Hrn. Grafen Max von Preysing als dessen Rechtsconsulent und Secretär angestellt und auch in der Folge zur Verwaltung einiger Landgüter dieses ansehnlichen bayerischen adelichen Hauses verwendet wurde. Rottmanner studirte bei seinen Rechtsgeschäften und bei seiner Güterverwaltung immer, las stets die besten Schriften, machte sich mit der Landwirthschaft, dem Bau-, Forst-, Jagd- und Bergwerkswesen genau bekannt, und unternahm auch, um fremde Cultur mit der einheimischen zu vergleichen, Reisen in die Main- und Rheingegenden. Er brachte den zwischen Landshut und einem gräflich Preysing'schen Hauptgute Kronwinkel befindlichen, nicht großen Edelsitz Ast käuflich an sich, und verheirathete sich mit einer reichen Bauerstochter von Isareck, Landgerichts Moosburg, welche Wittwe war, da sie vorher einen Bräuer in Schärding zum Gatten hatte. Er stellte in Ast alle zur Oekonomie gehörigen Gebäude groß, zweckmäßig und solid von Neuem her, legte Baumschulen und Gärten an und umgab sie mit Mauern, kaufte Wiesen und löste sich um eine baare Summe von dem Zehenten los. Die Gründe des Edelsitzes waren unter den Gründen der Bauern zerstreut; er tauschte sie nach und nach aus, immer die Wahl dem Bauern lassend, und öfters Größe und Qualität der Arrondirung aufopfernd. Bei der hügeligen Lage der Gegend wurde durch Regengüsse häufig der

beste Boden abgeschwemmt; er legte Teiche an, das abgeschwemmte Koth aufzufangen, sie einige Jahre als Fischteiche zu benutzen, dann wieder trocken zu legen und den Schlamm den beraubten Feldern zurückzugeben. Es fehlte an arbeitenden Händen; er siedelte Taglöhnerfamilien an, baute ihnen Häuser und theilte ihnen Gründe zu. Seinen untergebenen Arbeitern und Dienstboten gab er gute Löhnung und Kost, gönnte ihnen nach angestrengter Arbeit mehr als gewöhnliche Erquickungen, mehr als herkömmliche Ruhe; er lebte viel unter ihnen und nahm selbst an ihren Ergötzungen Antheil. Er verlor dadurch nie an seinem Ansehen und an ihrer Achtung, gewann aber immer an ihrer Liebe gegen sich und an ihrer Lust zur Arbeit. Er fand, wie nachtheilig die Uebertreibungen in gänzlicher Aufhebung der Brache, im ausschlüssigen Kleebau u. dergl. werden, und lernte auf eigene Unkosten, daß es kein allgemeines Ackerbausystem gebe, daß Jeder nach der Beschaffenheit seiner Gründe und seiner Verhältnisse ökonomisiren, zwar Vieles versuchen, aber nicht das, was nur scheinet und glänzet, sondern was wahren, fortdauernden und größern Ertrag gibt, wählen müsse.

Darum liebte er auch in späteren Jahren vorzüglich die englischen ökonomischen Schriftsteller und ihren Interpreten Thaer, die, wenn auch ein System vorziehend, doch die Freiheit des Geistes, nach eigener Einsicht das für das Locale als das Beste befundene zu wählen, nicht beschränken. Seine Wirthschaft war eine wahre Musterwirthschaft, obwohl er sie nicht gerne so nennen hörte, und er selbst war ein wahres Muster eines Landwirthes, eines Familien- und Hausvaters, eines Staatsbürgers und eines in seinen Fächern gründlichen, immer forschenden und bescheidenen Gelehrten. Sein Charakter war der redlichste, und nicht nur von seinen Hausgenossen und den Unterthanen seines Gutes, sondern auch von allen Bewohnern der Gegend wurde er nie anders als Vater genannt. Er besaß eine an alter und neuer inländischer und ausländischer Literatur reiche Bibliothek. Als im Jahre 1802 die bayerische Landesuniversität das Fest ihrer Versetzung nach Landshut feierte, wurde Rottmanner von der juridischen Facultät zum Doctor der Rechte ernannt. Er starb am 5. September 1813.

Zweites Kapitel.

Der rechts- und staatswirthschaftliche Unterricht und die herrschenden Theorien.

J. H. G. von Justi, Staatswirthschaft. 2 Bde. 1758.
J. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Bde. 1770—1771.
J. G. Büsch, Schriften. 3 Thle. 1780—1784.
J. von Sonnenfels, Handbuch der inneren Staatsverwaltung. 1798.
Moshamm(er), J. von Sonnenfels Grundsätze 2c. abgekürzt, in Tabellen gebracht und zum Gebrauche der akademischen Vorlesungen eingerichtet. 1787.
J. G. Meusel, Lehrbuch der Statistik. II. Aufl. 1794.
— Literatur der Statistik. II. Aufl. 1806.
J. A. C. Michelsen, Anleitung zur politischen, juristischen und ökonomischen Rechenkunst. 2 Bde. 1782—1784.
G. von Aretin, Der Genius von Bayern. I. Bd. 1802—1804.
— Briefe eines Oheims an seinen in Landshut studirenden Neffen. 1802.
A. von Feuerbach's Leben und Wirken. I. Bd. 1852.
J. von Soden, Die Nationalökonomie. I. Bd. 1805, II Bd. 1806, III. Bd. 1808, IV. Bd. 1810, V. Bd. 1811, VI., VII., VIII. u. IX. Bd. erschienen von 1816 bis 1824.
J. D. A. Höck, Die Grundlinien der Polizeiwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 1809.
J. Reingruber, Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichts im Königreich Bayern. 2 Bde. 1814.
W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. 1874.
V. John, Geschichte der Statistik. I. Theil. 1884.
W. J. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. III. Abth. 1810.
J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. I. Bd. 1837.

Der volkswirthschaftliche Unterricht nahm, nach Roscher's Zeugniß, seit dem siebenjährigen Kriege einen bedeutenden Aufschwung. Man trug sich vielfältig mit Ideen, eine Schulanstalt zu errichten, worin die zu Hof-, Civil-, Cameral- und Militärbedienung, zu Handlung, Oekonomie u. dergl. Lebensarten gewidmete nichtstudirende Jugend zu erziehen sein möchte. Etwas Höheres bezweckte G. J. Moser mit seiner 1748 zu Hanau gegründeten Staats- und Kanzlei-Akademie

für junge, von Universitäten und Reisen kommende Standespersonen, wo in der ersten Classe deutsche, in der zweiten europäische Staatssachen abgehandelt wurden, in der dritten aber praktische Uebungen ertheilt wurden. Doch sollen solche diplomatische Pflanzschulen wenig Erfolg gehabt haben. In der Friedenszeit nach 1763 wurden nun mit regem Wetteifer, namentlich der Mittelstaaten, theils eigene Akademien, theils Universitäts-Facultäten für die Cameralien errichtet, so die churpfälzische Akademie zu Lautern 1774, die 1784 mit der Universität Heidelberg verschmolzen wurde. Zu Gießen wurde 1777 eine eigene ökonomische Facultät mit sechs Professuren für Polizei und Finanzen, Landwirthschaft und Rechnungswesen, Chemie und Mineralogie, Physik, Botanik und Bergbau, bürgerliche Baukunst, sodann Vieharzneikunde errichtet. Das Marburger staatswirthschaftliche Institut datirt von 1789, das Stuttgarter von 1782. Es entstand übrigens schon damals die Streitfrage, ob isolirte Akademien vorzüglicher seien, und es gab sowohl Parteien, welche wollten, daß die Universitäten sich nur als Nebenfach der Juristen ꝛc. mit Cameralien befassen sollen, während andere Parteien für selbstständige Begründung der Cameralwissenschaften sprachen.

Unterm 25. November 1799 erließ der neue Churfürst von Bayern eine Verordnung an die Hohe Schule zu Ingolstadt, deren Einrichtung betreffend, und fügte einen vollständigen Lehrplan sämmtlicher Facultäten und des Cameral-Instituts für die nächstfolgenden sechs resp. vier Semester an.[1])

Es ist von Interesse, die Construction des juristischen, wie des cameralistischen Unterrichts jener Zeit zu erkennen.[2])

Als Professoren der juristischen Facultät wirkten die nachfolgenden Männer: Franz Siardi, Kaspar von Kandler, Franz Xaver von Moshamm, Georg Xaver Semer, Niklas Thaddäus Gönner, Anton Michael, Johann Georg Feßmaier.

Dazu kamen als außerordentliche Lehrer: der Stadtoberrichter zu Ingolstadt Anton Braun, der bisherige Repetent Franz Xaver Krüll, der Doctor der Rechte Joseph Stürzer.

Aus der medizinischen Facultät lehrte Heinrich von Leveling.

Aus der philosophischen Facultät: Reiner, Mederer, Millbiller, Holzinger, Knogler.

Aus der theologischen Facultät: Michl.

---

1) Roscher, Geschichte, S. 471.

2) Auszug aus der berührten Verordnung in: G. v. Aretin, der Genius von Bayern, S. 90 ff.

Das Pensum derjenigen, welche der juristischen Facultät als Schüler angehörten, vertheilte sich auf sechs Semester in folgender Weise:

Juridische Facultät.

I. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige des Lehrers	Anzeige der Tage und Stunden
1. Juristische Encyclopädie u. Methodologie	Nach Schott's Entwurf	Krüll	Dienstag, Donnerstag und Samstag 1—2.
2. Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte	Nach Walch's Rechtsgeschichte Nach Taffinger	Krüll Stürzer	Montag, Mittwoch und Freitag 1—2.
3. Natur-, allgemeines Staats- u. Völkerrecht	Nach Schmalz Naturrecht	Gönner, Stürzer	Alle Tage 9—10.
4. Institutionen d. röm. Rechts, nebst den Alterthümern zum Behufe der Hermeneutik	Nach Heineccii elementis juris civil.	v. Kandler	Alle Tage 8—9 und 2—3.
5. Polizeiwissenschaft	Nach eigenem, nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche	v. Moshamm	Alle Tage 10—11.
6. Deutsche Reichsgeschichte	Nach Pütter's kurzem Begriff	Gönner	Alle Tage 11—12.
7. Universalgeschichte	Nach Gatterer's kurzem Begriff d. Weltgeschichte	Reiner	Alle Tage 4—5.
8. Historische Hülfswissenschaften, als: Diplomatik, Numismatik, Heraldik, Chronologie, Genealogie	Nach Schmid's Handbuch	Mederer	Alle Tage 3—4.

II. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Pandekten	Nach Hellfeld	Semer, v. Kandler	Alle Tage 10—11.
2. Europ. u. Deutsche Geschichte, letztere in philosoph. Hinsicht	Nach Meusel's Anleitung	Millbiller	Alle Tage 4—5.
3. Anthropologie	Nach eigenem dermal noch ungedruckten Plane	v. Leveling der Aeltere	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7—8.
4. Landwirthschaft	Nach Jung	Holzinger	Alle Tage 2—3.
5. Statistik	Nach Meusel	Millbiller	Alle Tage 11—12.
6. Erbstaaten-Geschichte	Nach d. Geschichte von Pfalzbayern	Mederer	Alle Tage 3—4.

III. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Pandekten	Nach Hellfeld	Semer, v. Kandler	Alle Tage 10—11.
2. Deutsches Staatsrecht	Nach Pütter's Institut. juris publ.	Gönner	Alle Tage 8—9.
3. Peinliches Recht mit Rücksicht auf den bayerischen Criminal-Codex	Nach Klein und d. bayer. Crim.-Codex	Semer	Alle Tage 3—4.
	Nach Grollmann's Grundsätze der Crim.-Rechtswissenschaft	Stürzer	Alle Tage 3—4.
4. Europäisches Völkerrecht	Nach v. Martens	Semer	Donnerstag, Freitag u. Samstag 3—4.
5. Gerichtl. Mathematik	Nach Michelsen's Anleit. zur jur., polit. u. ökonom. Rechenkunst	Knogler	Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag 9—10.
6. Geschichte der Erbstaaten	Nach d. Geschichte von Pfalzbayern	Feßmaier	Alle Tage 2—3.
7. Medizin.-Polizei und gerichtl. Arznei (abwechselnd)	Nach Plenk's Anfangsgründe der gerichtl. Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst	v. Leveling der Aeltere	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7—8.

IV. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Deutsches Staatsrecht: fortgesetzt	Nach Pütter	Gönner	Alle Tage 8—9.
2. Deutsches Privatrecht	Nach Runde's Grundsätze des allgem. deutschen Privat-Rechts	Krüll	Alle Tage 11—12.
3. Lehenrecht mit Rücksicht auf Bayern	Nach Böhmer u. bayer. Civ.-Cod. Th. 4 Cap. 18	Semer	Alle Tage 3—4.
4. Kirchenrecht	Nach Schenkl	Michl	Alle Tage 2—3.
5. Finanz- und Staatswirthschaft	Nach eigenem, nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeit. Lehrbuche	v. Moshamm	Alle Tage 9—10.

V. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Kirchenrecht: fortgesetzt	Nach Schenkl	Michl	Alle Tage 2—3.
2. Bayerisch bürgerliches Recht	Nach dem Gesetzbuch	Siardi, Krüll	Alle Tage 9—10. Alle Tage 4—5.
3. Theorie des gemeinen Prozesses	Nach Danz Nach Claproth und Gönner	Siardi Braun	Alle Tage 8—9 und 3—4.
4. Bayerischer Prozeß	Nach dem Grundtext	Dieselben	Alle Tage 4—5.
5. Juristische Praxis	Nach eigenem Lehrbuche	Gönner	Mittwoch u. Samstag 10—11.
6. Gemeines und bayer. Wechselrecht	Nach eigenem Lehrbuche	v. Moshamm	Dienstag und Donnerstag 3—4.

VI. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Handels-, Cameral- und Polizeirecht	Nach eigenem, noch ungedr. Plane	v. Moshamm	Alle Tage 11—12.
2. Reichsprozeß	Nach Pütter's Epitome	Gönner	Alle Tage 10—11.
3. Bayer. Staats- und Fürstenrecht	Nach eigenem Grundriß	Feßmaier	Alle Tage 4—5.
4. Privat-Fürstenrecht	Nach Pütter	Gönner, Feßmaier	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7—8.
5. Jurist. Praxis nebst d. Relatorium fortgesetzt	Nach eigenem Lehrbuche	Gönner	Mittwoch u. Samstag 10—11.

Der cameralistische Unterricht wurde theils von den Professoren der juridischen Facultät, von zwei Professoren der medizinischen Facultät, Heinrich von Leveling und Georg Augustin Bertele, ferner von den Mitgliedern der philosophischen Facultät, Johann Nepomuk Mederer, Franz von Paula Schrank, Gabriel Knogler, Maurus Magold, Gregor Leonhard Reiner, Benedikt Holzinger, Joseph Millbiller und Joseph Weber ertheilt.

Der gesammte Lehrcurs vertheilte sich auf vier Semester in beifolgender Ordnung:

Plan der Vorlesungen am Cameral-Institute.

I. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Institutionen des römischen Rechts	Nach Heineccii Element. juris civilis	v. Kandler	Alle Tage 8 — 9 und 2—3.
2. Allgemeine Naturlehre	Nach eigenen Lehrbüchern	Weber	Alle Tage 9 —10.
3. Encyclopädie der gesammten Cameralwissenschaften	Nach Lambrecht	Holzinger	Alle Tage 10—11.

II. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Besondere Physik und physische Chemie	Nach eigenen Lehrbüchern	Weber	Alle Tage 9—10.
2. Naturrecht	Nach Jacob	Reiner	Alle Tage 10—11.
3. Statistik	Nach Meusel	Millbiller	Alle Tage 11—12.
4. Philosophische Botanik	Nach eigenem Lehrbuche und Linné	Schrank	Alle Tage 2—3.
5. Mineralogie	Nach Blumenbach	Bertele	Alle Tage 4—5.

III. Semester.

1. Juristische, politische u. ökonomische Rechenkunst	Nach Michelsen	Knogler	Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag 9—10.
2. Polizeiwissenschaft	Nach eigenem, nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche	v. Moshamm	Alle Tage 10—11.
3. Technologie, Manufactur- und Fabrikwissenschaften	Nach Lambrecht	Holzinger	Alle Tage 2—3.
4. Angewandte Mathematik, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre	Nach Kästner und Mönch	Magold	Alle Tage 3—4.
5. Allgemeine Naturgeschichte und Zoologie		Weber	Alle Tage 4—5.

IV. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Finanz- und Staatswirthschaft	Nach eigenem, nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche	v. Moshamm	Alle Tage 9—10.
2. Bürgerliche Baukunst, abgewechselt mit Handlungs-Wissenschaft	Nach Succow	Holzinger	Alle Tage 10—11.
3. Landwirthschaft	Nach Jung	Holzinger	Alle Tage 2—3.
5. Bayer. Staats- und Fürstenrecht	Nach eigenem Grundrisse	Feßmaier	Alle Tage 4—5.

V. Semester.

1. Medizinische Polizei	Nach Plenk's Anfangsgründen	v. Leveling der Aeltere	Jeden zweiten Tag der Woche 7—8.
2. Bayerisch bürgerliches Recht	Nach dem Gesetzbuch	Siardi	Alle Tage 8—9.
3. Höhere Mathematik	Nach Kästner	Knogler	Mittwoch u. Samstag 2—3.
4. Gemeines und bayer. Wechselrecht	Nach eigenem Lehrbuche	v. Moshamm	Alle Tage 3—4.
5. Forstwirthschaft	Nach Walther	Schrank	Alle Tage 4—5.

VI. Semester.

Gegenstände der Vorlesungen	Anzeige der Autoren	Anzeige der Lehrer	Anzeige der Tage und Stunden
1. Vieharzneikunde, abgewechselt mit Anthropologie	Nach eigenem, noch ungedr. Plane	v. Leveling der Aeltere	Alle Tage 7—8.
2. Physisch-mathemat. Geographie, abgewechselt mit Meteorologie	Jene nach Bode, diese nach eigenem, noch ungedruckten Plane	Knogler	Alle Tage 8—9.
3. Handels-, Polizei- u. Cameralrecht	Nach eigenem, noch ungedr. Plane	v. Moshamm	Alle Tage 11—12.
4. Markscheidekunst	Nach Kästner	Mangold	Alle Tage 4—5.
5. Bergbaukunst	Nach eigenem Lehrbuche	Schrank	Alle Tage 5—6.

Die Besuchung der Vorlesungen über die allgemeine Weltgeschichte war zwar für die Candidaten der Cameralwissenschaften nicht geboten, wurde aber sehr empfohlen, weil in denselben auf die Geschichte der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Handels und der Künste vorzügliche Rücksicht genommen wurde.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, eine fachmännische Untersuchung über den Werth oder Unwerth dieses Studienplanes anzustellen, aber nöthig wird es sein, einige Zeugnisse über den Betrieb des Studiums selbst, anzufügen, welche die Zustände in Kürze beleuchten.

Anselm von Feuerbach schreibt im October 1805 an Friedrich Heinrich Jacobi: 1)

„Mit den schönsten Hoffnungen und dem freudigsten Muthe trat ich in meinen Wirkungskreis zu Landshut. Da hielt gleich ein akademischer Studienplan meine Schritte auf, ein Plan, der, fast möchte ich sagen, von Staatswegen laut schreiend den Studirenden zuruft: Ihr sollt mit euren Ohren hören, aber nicht mit eurem Geist, der die Universität, soweit sie auch Rechtsgelehrte bilden soll, zu einem

1) a. a. O. Bd. I S. 112.

Hör- und Schreibinstitut organisirt, wo Einer für Bezahlung Worte sagt, die von Andern mit den Ohren aufgefangen, mit der Feder auf's Papier gebracht und dann schwarz auf weiß in dem Pult zur Ruhe getragen werden. Denn wo nur leeres Vielerlei und Allerlei die alles belebende Seele ist, wo der Jüngling jeden Tag fast vom grauenden Morgen bis zum dämmernden Abend auf den Bänken des Hörsaals sitzen muß, um eine fast ungeheure Menge gesetzlich vorgeschriebener, großentheils unnöthiger Vorlesungen durchhören zu können, wo er z. B. Polizeirecht und Polizeiwissenschaft, ein besonderes Naturrecht für Philosophen und dann noch ein besonderes Naturrecht für Juristen zu hören hat, wo ferner alle Ordnung des Studirens umgekehrt und die höchste Verwirrung vom Gesetz erlaubt, vom Eigennutz der Lehrer begründet und befördert wird, da kann doch wohl vom Denken und Begreifen, von Studiren und wissenschaftlichem Interesse — nicht einmal vom Auswendiglernen des vom Lehrer Gesagten — die Rede sein.

Ich sah, wie der zwecklose Finger- und Ohrenfleiß den Geist der Jünglinge tödtete und das Chaos eines verworrenen Vielerlei oberflächliche Seichtigkeit und mit dieser den leeren Dünkel der Vielwisserei hervorbrachte; und Alles verkündete laut, daß so lange alles Wirken durch und für die Wissenschaft unmöglich sein müsse, als nicht der Kerker jenes Studienplans, in welchem der Geist der Jünglinge gefangen lag, von Grund aus abgebrochen sei."

Ueber die Qualität des Schülermaterials spricht sich ein unbekannter, aber in seinen Urtheilen sehr gediegener Autor aus: 1)

„Die Söhne unserer Dikasterianten und Räthe schämen sich, ein Handwerk oder eine Kunst zu lernen. Ist der Vater ein gestrenger Herr, so will der Sohn ein gnädiger werden. Von der Bürger- und Bauernklasse wollen auch meistens die reicheren studirenden Söhne in den Herrenstand übertreten, und weil der geistliche Stand unseren jungen Herren immer lästiger wird, der der Aerzte aber nicht jedem behagt, und dieses Studium viel zu mühsam ist, so nimmt seit einiger Zeit alles seine Zuflucht zur Juristerei. Zu meiner Zeit fing auf der vaterländischen Universität das juridische Schuljahr insgemein um Martini an, und endigte um Johanni. Man rechne Sonn- und dortmals gebotene Feier-, auch gewöhnliche Vacanztage hinzu und es wird sich finden, daß man kaum ein ganzes Jahr diesem Studium gewidmet habe. Es wurde hierauf ein bischen praktizirt, dann die

1) s. Briefe eines Oheims 2c. S. 69.

sogenannte Proberelation abgelegt, und so war der Landbeamte, der Advocat, der Justizrath fertig. Daß bei einer so elenden Einrichtung fast lauter armselige, mit dem Geiste der Gesetze und allen gesunden Begriffen von einer guten Staatsverwaltung ganz unbekannte Legulisten, die stets auf ihrem überall hinkenden Codex herumritten, herausspringen mußten, läßt sich leicht denken und die traurigen Folgen davon sahen und sehen wir noch zum Theil mit körperlichen Augen."

Was unser Interesse bei dem entwickelten Lehrsysteme am meisten fesselt, das ist der staatswirthschaftliche Unterricht. Er wurde von Moshamm in der Polizeiwissenschaft nach eigenem nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche gegeben, die Statistik gab Millbiller nach Meusel, die Finanz- und Staatswirthschaft wieder Moshamm nach eigenem nach Sonnenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche, die juristisch-politische und ökonomische Rechenkunst gab Knogler nach Michelsen.

Es wird vonnöthen sein, einen Blick auf diese literarischen Produkte zu werfen, um die Grundsätze kennen zu lernen, welche in denselben entwickelt worden. Hiebei bemerken wir, daß wir die von Holzinger nach Lambrecht ertheilte Encyklopädie der gesammten Cameralwissenschaften nicht aufzufinden vermochten.

1. Sonnenfels.

Sonnenfels' Name ist es, der den Unterricht vornehmlich beherrscht. Roscher[1]) zählt ihn zu den späteren absolutistischen Eklektikern, wie sie zu Beginn des wissenschaftlichen Zeitalters der deutschen Nationalökonomik auftraten. Es war ihr Bestreben, aus dem polizeilich cameralistischen Zeitalter der Wissenschaft das ihnen nützlich Scheinende herüberzunehmen, einestheils aus Mangel an Kritik, die Grundbegriffe der vorhergehenden Zeit ernstlich zu prüfen, andererseits wegen der Thatsache, daß das vorhandene Schulwissen soweit popularisirt war, daß es in Fleisch und Blut der gebildeten Kreise übergegangen war, und daß ein neues System noch kein maßgebendes Ansehen erworben hatte. Sonnenfels ist darum ein Eklektiker, und zwar ein absolutistischer Eklektiker, nicht ein liberaler. Der Staat, in dem er lebte und lehrte, — Oesterreich — war vom Absolutismus durchtränkt und nur ein Mann, der diesem huldigte, konnte hoffen, dauernden Einfluß hier zu gewinnen. Mehr als zwei Menschenalter hindurch,

---

1) a. a. O. S. 533 ff.

von 1733 bis 1817, war denn auch die österreichische Nationalökonomik von Joseph von Sonnenfels beherrscht.

Sonnenfels war der Enkel eines Berliner Stadtrabbiners, der Vater ging nach Oesterreich und nahm den Namen Sonnenfels an. Bemerkenswerth sind die Bestrebungen Sonnenfels', der in Wirklichkeit ein sehr guter Prosaist war,[1]) in weiteren Kreisen darauf einzuwirken, daß ein gutes Deutsch geschrieben werde, und die er als Mitbegründer der Wiener deutschen Gesellschaft auf's lebhafteste vertrat. 1763 trat er seine Professur der Finanz- und Polizeiwissenschaft an der Universität Wien an, nachdem er schon vorher einen bedeutenden literarischen Einfluß besessen hatte, der sich bald nachher sogar bis zu einer politischen Wichtigkeit auswuchs, die unter Joseph II sich mehrend, in den Zeiten der französischen Revolution angefochten wurde, aber doch im Ganzen so lange währte, daß bis in die Mitte der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts nach Sonnenfels gelesen wurde.

Roscher nennt die allgemeine politische Ansicht des Herrn von Sonnenfels einen theoretisch nur lose begründeten und durch philanthropische Ideen, wie sie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eigenthümlich waren, gemilderten Absolutismus.

2. Moshamm.

Moshamm schließt sich nun in seiner Finanz- und Staatswirthschaft ganz an das große Werk Sonnenfels: „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" an. Nach diesem Werke bearbeitet er ein abgekürztes Lehrbuch; wie er seine Aufgabe auffaßte, schildert er selbst in der Vorrede. Man habe ihm Sonnenfels' Werk für seine Vorlesungen vorgeschrieben, allein es sei zu theuer und zu lang. Er sei zwar in verschiedenen Grundsätzen einer dem würdigen Sonnenfels ganz entgegengesetzten Meinung. Da er aber nur die Grundsätze eines fremden Schriftstellers abzukürzen sich bemühe, so habe er seine Gegengründe nicht zergliedert, sondern werde hiezu die Gelegenheit bei seinen Vorlesungen wahrnehmen. Man könnte ihm zwar nahelegen, ein eigenes Lehrbuch zu schreiben, allein er wolle nicht Bücher schreiben, sondern alle seine Kräfte dahin verwenden, daß gesunde politische Grundsätze immer mehr verbreitet werden.

Bezeichnend ist, daß unter den 24 Werken, die er bei der Literatur der Staatswissenschaft angibt, unter Ziffer 19 auch Adam Smith genannt wird, wie es scheint mehr decorativ, als in der Ahnung der Bedeutung dieses Autors.

1) Man lese z. B. nur die Vorreden zum 2. u. 3. Theil seiner „Grundsätze."

Wenn Roscher Herrn von Sonnenfels in der Entwickelung deutscher Nationalökonomik dahin charakterisirt, daß sein Standpunkt an Justi'sche Gedanken erinnert, daß er aber fast in jeder Hinsicht diese Gedanken viel systematischer zu begründen und in allen ihren Folgerungen auszuführen weiß, so gilt dies natürlich auch von dem Moshamm'schen Abklatsch. Ebenso wie bei Sonnenfels spielt bei Moshamm die Forderung des Seinsollens eine viel bedeutendere Rolle, als die Erklärung des Seins: die Ertheilung praktischer Vorschriften ist sowohl der Masse nach, als auch im Interesse des Verfassers ungleich bedeutender, als die wissenschaftliche Analyse der betreffenden Gegenstände. Daher kommt es, daß es fast auf jeder Seite des Lehrbüchleins heißt: Das und das muß geschehen, das und das muß so sein, das und das ist nothwendig. Eine Ueberfülle von Vorschriften bietet sich dar, Regeln werden gegeben, Kniffe, Regierungspraktiken werden aufgezählt. Wie sclavisch Moshamm seinem Vorbilde Sonnenfels nachäfft, zeigt sich auch darin, daß er die geringsten Kleinigkeiten zum Gegenstande seiner Nachahmungen macht. Gerade so wie Sonnenfels, fügt er z. B. jeder Abhandlung über die Polizei, die Handlung und die Finanzwissenschaft ein Citat aus J. J. Rousseau bei.

Die genannten drei Abhandlungen über die Polizei, die Handlung und die Finanz werden nunmehr zu durchlaufen sein. Die erste behandelt

I. Die Polizeiwissenschaft. Moshamm geht davon aus, daß der Staat eine Gesellschaft von Bürgern sei, die sich vereiniget haben, mit vereinten Kräften ein gewisses Beste zu erreichen: das gemeinschaftliche Beste besteht in der Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche zusammen die öffentliche Wohlfahrt ausmachen. Die Sicherheit ist der Zustand, worin wir nichts zu fürchten haben. Hat der Staat von Außen nichts zu fürchten, so entsteht die äußere öffentliche Sicherheit. Hat der Bürger von Außen nichts zu fürchten, so entsteht die äußere Privatsicherheit. Dieser falsche Dualismus wird fortgesetzt: Hat der Staat von seinen Bürgern nichts zu fürchten, so entsteht die innere öffentliche Sicherheit. Hat kein Bürger weder vom Staate noch vom Mitbürger etwas zu befürchten, so entsteht die innere Privatsicherheit. Das höchste Glück ist aber die allgemeine Sicherheit, daß der Staat weder von Innen, noch von Außen etwas zu fürchten hat.

Nun zur Bequemlichkeit des Lebens. Sie ist die Leichtigkeit, sich durch Fleiß den Unterhalt zu verschaffen. Je mehr es Nahrungszweige gibt, desto leichter kann der Fleiß diesen finden.

Die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt kann auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführt werden, welche die Staatswissenschaft ausmachen, oder die Wissenschaft, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben. Ihre Zweige sind die Staatsklugheit oder Politik, die zur Handhabung der äußern Sicherheit der Staaten anleitet; die Polizeiwissenschaft für die innere Sicherheit; die Handlungswissenschaft für die Bequemlichkeit oder für die Vervielfältigung der Nahrungswege; die Finanzwissenschaft ist die Lehre für die vortheilhafteste Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte, welche zur Deckung des Aufwandes für Gründung und Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt erforderlich sind. Unter Staatswirthschaft oder ökonomischen Wissenschaften versteht Moshamm die Polizei, die Handlung und die Finanz. Die beiden letzteren werden auch als Cameralwissenschaften bezeichnet.

Als Ausgangspunkt der Staatswissenschaft und ihrer Zweige hat Justi die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Moshamm kann dem nicht folgen; ihm ist die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung der Prüfsatz jeder Maßregel. Ueberall muß gefragt werden, ob eine Maßregel der Bevölkerung zuträglich, oder ihr nachtheilig sei. Moshamm ist Populationist.

Die innere öffentliche Sicherheit wird gewonnen durch das ebenmäßige Verhältniß der Stände. Niemand soll übermäßig reich sein. Kein Stand soll sich übermäßig ausbreiten. Keiner soll übermäßige Gewalt und Freiheit besitzen. Nicht unwichtige Sätze werden hieraus gewonnen. Den unsterblichen Gesellschaften muß die Grenze ihres Besitzes genau ausgezeichnet werden. Die übermäßige Ausbreitung eines Standes führt zur Nothwendigkeit, die Bevölkerung quantitativ kennen zu lernen. An diesen Satz reiht sich eine nicht unhübsche Theorie über die Bevölkerungsaufnahme.

Die innere Privatsicherheit besteht in der Sicherheit der Handlungen und in der Sicherheit der Person. Die Sicherheit der Handlungen fordert Freiheit des Willens, die nur durch vernünftige Gesetze eingeschränkt ist. Der Wille muß aber ein tugendhafter sein, und zur Erreichung dieses Zweckes hat der Staat die Aufgabe, die politische Tugend durch Sittenlehre und Religion zu fördern. Der Regent muß die Religion als Leitriemen in seinen Händen nicht vernachläßigen und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet sein, daß jeder Bürger Religion habe. Freigeisterei erscheint als ein politisches Verbrechen. Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu verwenden ist nothwendig, und der Staat muß den Land-

pfarrern und Schulmeistern namentlich finanzielle Aufmerksamkeit zuwenden, damit sie den Anstand des Amtes behaupten und durch kleine Wohlthätigkeiten das Beispiel brüderlichen Beistandes geben. Für die Erziehung des Volkes wird es nützlich sein, nach dem Unterschiede der Verschiedenheit der Classen und Bestimmungen der Bürger Erziehungspläne zu entwerfen und Aufseher der Erziehung zu bestellen, wodurch den Nachtheilen der allgemeinen öffentlichen Erziehung und der Privaterziehung begegnet wird. Nachläßige und lasterhafte Eltern müssen bestraft, elternlose Kinder öffentlich erzogen werden. Hohe Schulen müssen auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen Niemand abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen, denn die Unvermögenden wachsen nicht weniger als die Reichen zu Bürgern heran. Alle Kinder auf dem Lande sollen Lesen, Schreiben und Rechnen lernen. Auch eine gute National-Schaubühne soll die guten Sitten befördern. Die Büchercensur muß Schriften, die einer guten Denkungsart entgegenarbeiten, überwachen. Dem Müssiggang muß vorgebaut werden und hiefür entwickelt Moshamm treffliche Grundsätze: Die Nahrungswege dürfen nicht durch freiwillige Bande verengert werden. Jede nützliche Beschäftigung muß als ehrbar betrachtet werden; jedes Almosen an arbeitsfähige Menschen ist kein verdienstliches Werk, sondern eine Nahrung des Müssigganges. Positiv wird gefordert: Abstellung des Bettels, genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate Jedermann ernährt, die Verminderung der Studirenden, gute Zucht des Hausgesindes, wohleingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser. Zur Entdeckung der Laster erscheint ihm als das einzige Mittel eine Sittencommission nach dem Beispiele der römischen Censur, welche aus mehreren ansehnlichen und durch eigene untadelhafte Sitten hiezu tüchtigen Gliedern zusammengesetzt, über Personen von schändlicher Aufführung ohne Ansehung des Standes, und über öffentliche Aergernisse zu wachen hat, deren Untersuchungen aber behutsam, deren Erinnerungen bescheiden und deren Betragen so viel als möglich von häuslicher Durchsuchung entfernt zu sein hat.

Bezüglich der Sicherheit der Person wird eine vollständige Theorie der Strafgesetzgebung entwickelt, an die sich eine Theorie der Gesundheitspolizei anschließt. Sorge für Aerzte, Ueberwachung der Laboratorien und Apotheken, Errichtung von Krankenhäusern, Maßregeln gegen Seuchen, Marktordnungen und Marktbeschauer, die Reinlichkeit der Städte, das Stadtpflaster, das städtische Lohnfuhrwesen, die Verpflegung der Städte, die Armenpflege und Alterspflege in den Städten werden nacheinander abgehandelt. Den Verhältnissen

der Zeit entsprach es auch, eine Theorie über Maßregeln gegen Theuerung zu entwerfen; die Entwickelung und Begründung des Taxwesens schließt sich naturgemäß an.

Moshamm leitet zur Sicherheit der Ehre über. Die Entehrung durch Geburt verwirft er. Die Entehrung durch Beruf verwirft er dann, wenn der Beruf ein nothwendiger ist.

Bezüglich der Sicherheit der Güter werden zunächst die allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätze entwickelt. Gegen die Wucherer wird geeifert. Ein öffentliches Aichsystem wird befürwortet, ebenso die Ueberwachung des Verkehrs mit edlen Metallen. Gantordnungen werden verlangt, ebenso Feuerordnung ꝛc.

Damit schließt der erste Theil. Der zweite Theil betrifft

II. Die Handlungswissenschaft.[1]) Die Handlung muß die möglichst größte Menge von Menschen beschäftigen, damit diese sich den Unterhalt verschaffen können. Die Menschen erhalten ihren Unterhalt, wenn sie für ihre Produkte etwas zur Vergeltung empfangen. Hieraus entsteht der Tausch, welcher das Geschäft der Handlungen im eigentlichsten Verstande ist. Es ist nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas solches sei, was der Andere bedarf und nicht besitzt. Das Angebotene heißt Waare. Für den Ueberschuß der Produkte wird es nothwendig sein, Abnehmer der Waare außerhalb des Landes aufzusuchen, und zwar nach folgenden Grundsätzen. Der äußere Handel muß sich auf wahre Bedürfnisse der fremden Nation gründen, er muß sich ihrem Geschmacke anbequemen oder ihn umbilden, und er muß auch im Preise mit andern Mitbewerbern concurriren können. Da aber alle Staaten einführen, so kann eine Einfuhr auch zur Wiederausfuhr werden, welche Moshamm die ökonomische Handlung nennt. Ihr Vortheil besteht in der Beschäftigung der Handelsleute, Vermehrung der Transportgewerbe und in der Differenz des Verkaufs- und Einkaufspreises.

Zur Handlung ist auch eine zusagende Summe Geldes nothwendig. Der Staat bedarf dasselbe, um die Nationalemsigkeit in Betriebsamkeit zu erhalten, und die Handlung bedarf es, um zureichenden Fond für ihre Unternehmungen zu haben. Die physische Anwesenheit des Geldes aber im Staate allein gibt der Emsigkeit noch nicht denjenigen Schwung, welche der Absicht der Handlung gemäß ist. Es muß umlaufen. Wenn ein Staat dazu gelangen kann, der wirklichen Zusage oder gewissen anderen Zeichen dasselbe

---

1) Moshamm S. 167 ff.

Zutrauen zu verschaffen, daß, wie das Geld die Waaren vorstellt, sie das Geld selbst wieder vorstellt, so werden diese willkürlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen. Der Regent muß daher der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Handlungsgesellschaften werden gebilligt, weil das Vermögen Einzelner nicht hinreicht, große Summen für große Handlungsunternehmungen zu verwenden. Die Wechselgeschäfte werden besprochen, die Handlungstraktate als wichtige Theile der Handlungspolitik, das Wort Handelsbilance kehrt oft wieder.

Im Einzelnen werden sodann die Abtheilungen der Handelsgeschäfte erläutert. Zunächst wird die Landwirthschaft abgehandelt. Richtig wird auf den Unterschied zwischen Landwirthschaft und Ackerbau hingewiesen. Als Hindernisse der Landeskultur werden genannt: Mangel der Landleute, ihre Nachlässigkeit, ihr Unvermögen, ihre Verzweiflung und endlich Mangel des Anwerthes. Das Unvermögen der Landwirthe ist ein doppeltes, ein absolutes und ein relatives, letzteres hervorgerufen durch Feuer, Krieg, Viehfall, Mißwachs oder Armuth des Besitzers. Gegen Feuer werden Assecurationskreise unter den in einem gewissen Bezirke naheliegenden Ortschaften empfohlen. Die Verzweiflung des Landmannes hat ihren Grund in der Meinung, daß er die Früchte seiner Mühen nicht ernten werde; diese Gefahr droht durch Unsicherheit des Eigenthums, Größe der Abgaben, zu sehr begünstigte Jagdlust und durch die Menge der werklosen Tage.

Je mehr Beweggründe der Emsigkeit des Landmannes zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird auch sein Fleiß sein. Solche Beweggründe sind der eigene Unterhalt, die Möglichkeit die Verpflichtungen zu entrichten, die Hoffnung auf Ersparniß. Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem Anwerthe fehlen, der den Landmann einen Preis hoffen läßt, worin er alle drei Beweggründe vereinbart sieht. Bei Bestimmung des Preises scheint der Vortheil der Landwirthschaft mit dem Vortheile der übrigen Handlungsgeschäfte einigermassen im Widerspruche zu stehen. Nur der mittlere Preis gestattet die Vortheile beider Zweige zu vereinigen. Dieser mittlere Preis ist seinem Wesen nach betrachtet, zeitlich und räumlich immer derselbe. Numerisch betrachtet, ergibt sich aus der Vergleichung der wechselnden Marktpreise verschiedener gemeiner Jahre miteinander ein mittlerer Preis. Da die Regulirung des Preises von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt, so wird sich der Marktpreis immer nach dem

Maße der Anfrage, und diese nach der Zahl und dem Zusammenflusse der Käufer verhalten. Der Staat muß sorgen, daß die Bevölkerung im Verhältniß zum Feldbau vertheilt sei, und daß nicht durch übermäßigen Zufluß der Menschen in den Hauptstädten ein übermäßiger Preis entstehe. Diejenigen Staaten sind von dieser Seite die glücklichsten, welche mehrere Mittelstädte haben. Für den Ueberfluß der Felderzeugnisse ist Freiheit der Kornausfuhr angezeigt. Auch der Staat hat Grundbesitz. Der Regent kann zur Zerstückung seiner Gründe und der Eintheilung unter Bauern vor allen Andern schreiten, weil der Vortheil der vergrößerten Bevölkerung wesentlich für ihn ist. Unbebaute Staatsgründe sollen kolonisirt werden. Zur Beförderung des Ackerbaues werden Ackerbauschulen, Wirthschaftskalender, Agrikulturgesellschaften genannt. Die Bauerngüter sind nach kleinen Antheilen auszumessen. Der Zunahme der größeren Grundeigenthümer müssen Grenzen gesetzt werden. Lange Pachtverträge werden befürwortet. Unbemessene Frohndienste werden verworfen, im Prinzipe werden Frohndienste überhaupt abgelehnt, praktisch ihre Ablösung durch Geld befürwortet. Trefflich wird auf den Werth des Prinzips der Vereinödung hingewiesen. Die unveränderliche Naturalentrichtung des Zehents wird als schädlich bezeichnet, dagegen eine billige und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gewünscht. Die Steuer soll nach dem mittleren möglichen Ertrage ausgemessen und bei vorgenommener Feldbauverbesserung nicht erhöht werden.

Die Gemeindeweiden erscheinen als verlorenes Erdreich. Zu weit wird wohl gegangen, wenn gesagt wird, der Staat solle den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke in Lustgärten u. s. w. nur mit ausdrücklicher Erlaubniß gestatten. Die Gegenstände des Anbaues sollen quantitativ und qualitativ im Einklange mit den Bedürfnissen der Manufactur stehen. Eine hübsche Theorie der Landwirthschaftsstatistik wird entwickelt. Als Grundsatz für die Landwirthschaftspolitik wird Folgendes gesagt: Man fordere nicht die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann, man fordere nicht, daß die Klasse des Landmanns über alle anderen Klassen erhoben werde; man begnüge sich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugibt, daß sie von anderen Klassen untergetreten werde, wenn wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen möchte, zu der sie so vieles beiträgt.

Von der Landwirthschaft wird der Blick auf die Manufactur abgelenkt. Als Manufacturen werden diejenigen Gattungen von Ar-

beiten betrachtet, welche Verlag- oder sogenanntes Kaufmannsgut machen. Manufactur und Fabrik gelten als gleichbedeutend. Als Hindernisse der Manufacturen werden angeführt: Monopolien, ausschließende Gesellschaften, Privilegien, Manufacturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschließende Zünfte und zu große Abgaben. Landesfürstliche Manufacturen werden getadelt, da die Produktion zu theuer und die Sparsamkeit zu gering ist. Ungeschlossene Zünfte werden nicht mißbilligt, umsomehr die geschlossenen Zünfte.

Die Wegräumung dieser Hindernisse erzeugt Wohlfeilheit, Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit des Produkts. Der Begriff wohlfeil wird dahin definirt: Lieferung von Waaren gleicher Gattung um einen kleineren Preis als durch den Mitbewerber. Der Preis der Waaren ist die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu dem Verkaufe gemacht werden mit Zuschlagung des Gewinnstes. Die Theile des Preises sind: das Gebäude, das Holz und andere gemeinschaftliche Nothwendigkeiten, der Preis des Stoffes, der Handlohn, die Fracht, die Ein- und Ausgangs-Rechte, die Assecuranzpreise, die Kapitalsinteressen, der Wechselpreis und der Gewinn. Es wird verworfen, zu Gunsten einheimischer Produzenten die Materialausfuhr zu verbieten; das wirksamste Mittel die Ausfuhr eines Stoffes zu hindern, besteht in der Vermehrung der Nationalfabrikation. Ueber den Lohn des Arbeiters wird bemerkt, daß er zureichen muß, um alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf. Zu diesem Bedürfniß muß ein kleiner Ueberschuß geschlagen werden, weil eine Beschäftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist; der Handlohn wird also niedrig sein, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, im Preise niedrig sind. Dieser Vortheil kann jedoch durch die vielen arbeitslosen Tage und den Mangel der Arbeiter verloren werden. Die Verminderung der Feiertage und der beförderte Zusammenfluß der Arbeiter sind also zur Herabsetzung des Handlohnes unumgänglich. Endlich können auch Maschinen bei einer Fabrikation in Ansehung des Handlohnes Vortheil verschaffen. Eine Maschine ist jedes Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert oder verkürzt wird. Der Vortheil ist also entweder an der Zahl der Arbeiter oder an der Zeit. Die Mauthabgaben werden im Prinzip verworfen. Der Wechselpreis ist ein Bestandtheil des Preises bei denjenigen Waaren, wozu entweder der Stoff oder wenigstens andere Zugehör einer Waare von auswärts hereingebracht werden muß. Zur Erhöhung der Produktion sollen fremde Künstler angelockt werden unter gleichzeitiger Aufhebung

des Abschoßrechtes. Dem Prohibitivsystem wird das Wort nicht sehr gesprochen, denn die Retorsion wird gefürchtet.

Nun geht Moshamm zur äußern Handlung über. Sie theilt sich in zwei Zweige: in die Einfuhr des einem Lande Fehlenden, und in die Ausfuhr der Nationalerzeugnisse oder desjenigen, was man von anderen Ländern empfängt und als Mittelsmann Fremden mit Vortheil zuzuführen hofft. Das Letztere wird die Wiederausfuhr oder die ökonomische Handlung genannt. Der Fortgang der äußeren Handlung beruht auf der Geschicklichkeit der sogenannten Speculation. Für ihre Durchführung bedarf es der Kenntniß der Länder, ihrer physikalischen und politischen Beschaffenheit. Gesandte, Consulate, Factoreien vermitteln diese Kenntniß. Alle Einfuhr fremder Waaren ist Verlust, alle Ausfuhr ist Gewinn. Man muß trachten, Einfuhr und Ausfuhr zu paralysiren. Die Einfuhr wird entweder für baares Geld gekauft oder es gibt Tauschhandel. Der nützlichste Baratto für den Staat ist, rohes Material gegen vollkommene Waare einführen, und noch Manufactur-Waaren gegen rohes Material einführen ist vortheilhafter als gegen baares Geld, weil man wenigstens einen Theil der landwirthschaftlichen Beschäftigungen erhält. Bei der Ausfuhr sind die Stufen des Vortheils folgende: Vollkommene Waare gegen baares Geld; vollkommene Waare gegen rohes Material; vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; rohes Material gegen rohes Material; rohes Material gegen vollkommene Waare. Man soll den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern. Noch soll auch der Nationalhandelsmann gegen fremde Mitbewerber durch Ausfuhrprämien unterstützt werden.

Gegen Messen ist Moshamm nicht freundlich gesinnt. Es würde nützlicher sein, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzwesen seine Waare allgemein bekannt zu machen. An den Messen tadelt er besonders, daß durch den Transport die Waarenpreise sehr erhöht werden. Um den Handelsstand zu heben, soll der Staat mit dem Stande selbst Vorzüge verknüpfen, ihn bei Hoffeierlichkeiten beiziehen, ihn nur unter der Bedingung adeln, daß er die Handlung fortführt.

Auch auf die Kolonien kommt Moshamm zu sprechen. Sie dienen entweder zur äußern Sicherheit oder zur Erleichterung der Handlung und Schifffahrt oder zur Vergrößerung des Handels. Die Kolonie ist als Ausland zu betrachten; den Kolonien ist alles zu untersagen, was dem Metropolstaat Concurrenz macht; die Kolonie muß gegen fremde Staaten abgeschlossen sein.

Die Fracht ist in der Handlung von zwei Seiten wichtig. Sie gibt Beschäftigung, befördert den Umlauf des Geldes, sie ist ein Theil des Waarenpreises und es muß die Aufmerksamkeit des Staates sein, die Fracht womöglich sich zuzueignen. Die Wohlfeilheit der Landfracht wird durch gute Straßen und wohl eingerichtetes Fuhrwesen erreicht, ganz besonders aber durch geschickte Ausnutzung des Rückfrachtverkehrs.

Die bequemste Frachtgelegenheit bietet das Wasser dar.

Ueberschlagen wir das Capitel von Assecuranzen als Hülfsmittel des Frachtverkehrs und sehen wir die Theorie vom Gelde an. Bei Entwerfung der Münzgesetze würde außer dem Gehalt der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen sein, woferne man zum Stoffe des allgemeinen Entgeltes nur ein Metall gewählt hätte, aber da man Gold und Silber wählte, so muß man das Werthverhältniß Beider in Rücksicht ziehen. Der innere Werth der Münze soll in allen Untertheilungen mit dem äußerlichen übereinstimmen, bei den Gold- und Silbermünzen aber muß das Verhältniß angenommen werden, welches andere handelnde Staaten, mit welchen man im Verkehr steht, beobachten.

Im Großen und Ganzen ist Moshamm kein Anhänger der Theorie, daß man die Geldausfuhr verhindern oder verbieten solle, er hält dieses Verbot entweder für unnothwendig oder für fruchtlos. Es ist unnöthig, wo immer die Bilance der Handlung für eine Nation ist. Ist aber die Handlungs-Bilance wider die Nation, so hieße ein solches Verbot den Nationalschuldnern gebieten, daß sie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen. Wenn das Verbot der Geldausfuhr den Auswanderungen vielleicht Einhalt thun soll, so geht man bei diesem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der Geldausfuhr, noch starke Abzuggelder, noch sonst gewaltsame Mittel können Menschen zurückhalten, bei denen der Wille auszuwandern ein Beweis ist, daß sie dazu Ursachen haben. Merkwürdigerweise werden dem aber noch folgende Sätze beigesellt: Um den Geldausfluß soviel als möglich zu verhindern, sollte 1. Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar nicht, oder nur mit dem Bedingnisse, auf eine gewisse Zeit in dem Lande zu leben, erlaubt sein; 2. Güterbesitzern der Abzug durch vergrößerte Abfahrtgelder erschwert werden; 3. apanagirten Kindern großer Familien muß es gleichfalls nicht freistehen, ihre Apanagen nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren; 4. Staatspachtungen sollen Ausländern nie überlassen werden.

Die Verachtung des Handelsstandes, die Bedrückung und Gering-

schätzung der Landwirthschaft und anderer arbeitsamen Classen des Volkes, die Anlegung verschiedener Kassen, besonders solcher, wo das Geld unbenutzt bleibt, vorzüglich aber die hohen Zinsen veranlassen die Sammlung von Capitalien, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird und dann in denselben nur unter sehr schweren Bedingnissen zurückkommt. Die hohen Zinsen und der gehemmte Umlauf haben wechselseitig eine Gegenwirkung. Auch die Ungleichheit der Localvertheilung des Geldes ist eine Calamität, die sich beseitigen läßt durch die Verlegung der Manufacturen in die Provinzen, wodurch man das Geld aus der Hauptstadt in das Land zurückbringen kann. Die Folgen des gehemmten Kreislaufes des Geldes sind eine Störung des Verhältnisses zwischen Geld und Waare.

Die Zinsen haben eine dreifache Wirkung: Sie vertheuern die Waare, sie vermindern den Gewinnst der Emsigkeit und lassen den Besitzer vom Gelde an denselben Theil nehmen. Diese unrichtige Anschauung führt Moshamm zur Betrachtung der Zinsgesetze, deren Erfolglosigkeit er constatirt. Der Mangel des Geldes im Umlaufe bietet allen Gesetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeitaxen Hohn. Das einzige zuverlässige Mittel ist, das Uebel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat, nämlich den gehemmten Umlauf des Geldes wieder frei zu machen. Man muß die Umlaufsmittel vermehren, entweder durch Herbeiziehung beträchtlicher Summen von auswärts, was aber ohne große Zinsen nicht möglich ist, oder dadurch, daß der Staat Papier auf gleiche Weise wie Geld gangbar macht.

Die Auffassung des Credites ist im Allgemeinen eine richtige: Credit ist das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Nach dem Credit wird die Lehre von den Handlungsgesellschaften und von dem Wechsel abgehandelt. Recht hübsch wird der Discont entwickelt.

Bezüglich der Theorie der Handelsverträge bemerkt Moshamm, daß Grundsatz sein muß, folgendes zu verlangen: Die freie Einfuhr der Produkte mit Ausschluß anderer Nationen, oder ein begünstigteres Einfuhrrecht vor der mitbewerbenden Nation; die freie Ausfuhr der Waaren, die man nöthig hat, das Verkaufsrecht gewisser Waaren, unbeschränkter Durchzug der Waaren auf dritte Handelsplätze, geringe Straßengelder bei dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzuges für Nebenbuhler. Uebrigens wird gerathen, weil die Handlungsumstände plötzlichen Veränderungen unterworfen sind, die Handelsverträge da, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, in unbestimmten Versicherungen bestehen zu lassen.

Zur Erhöhung der Handelsthätigkeit eines Volkes soll die Leitung der Handlung einem Collegium übertragen werden, dessen Thätigkeit alle diejenigen Anstalten erzeugt, welche die Handlung erfordert. Diese Collegien sollen bestehen, je eines für eine ganze Provinz, und dann eines für den ganzen Staat als oberste Stelle. Die Provinzialcollegien sind zusammengesetzt aus Handelsleuten, die ihre Lebenszeit darauf verwendet haben, sich genaue und umständliche Kenntniß einzelner Theile der Handlung zu erwerben, während die Männer der obersten Stelle durch Aufenthalt unter den handelnden Nationen und den Provinzialcollegien sich gebildet haben müssen. Diese oberste Stelle soll auch die Mauth, die Straßen und das Münzwesen übersehen. —

Nun geht die Darstellung Moshamm's über zum dritten Theile der Grundsätze:

III. Die Finanzwissenschaft.[1]) Die Finanzwissenschaft enthält die gesammelten Grundsätze über die vortheilhafteste Behebung der Staatseinkünfte.

Oeffentliche Einkünfte oder Staatsrenten sind Einkünfte, die der Staat behebt, um davon den nothwendigen gemeinen Dienst zu besorgen. Der gemeine Dienst heißt Staatsbedürfniß, die Auslage hiefür heißt Staatsaufwand. Die Einkünfte vortheilhaftest zu beheben heißt nicht nur den Vortheil des Staates, für welchen die Einkünfte einzubringen sind, sondern auch den Vortheil des Bürgers, von dem der Beitrag geschieht, vereinbaren. Dieser Endzweck besteht für den Staat darin, daß die eingehenden Einkünfte zureichen, und für den Bürger darin, daß der beizutragende Antheil am Staatsaufwande mäßig sei. Der Grad der Zureichendheit wird durch zwei Gattungen von Aufwand umschrieben, dem nothwendigen und dem nützlichen Aufwande; der Grad der Mäßigkeit des Antheils aber, von der Sicherheit des Eigenthums und der Nutznießung. Dadurch werde die Lehre vieler Schriftsteller verworfen, welche die öffentlichen Einkünfte beständig vermehren wollen.

Es wird der Unterschied der Privat- und der Staatswirthschaft dahin gezeichnet, daß bei der Privathaushaltung die Einkünfte der Maßstab der Wirthschaft sind, bei der Staatshaushaltung aber der zu machende Aufwand. Der Staatsetat legt den Staats-

---

1) Moshamm S. 325.

aufwand dar, und zwar der ordentliche den gewöhnlichen, von Jahr zu Jahr wiederkehrenden, und den außerordentlichen. Ein Finanzsystem setzt die Beitragsleistung zu diesem Aufwande fest. Der Beitrag der Bürger zum ordentlichen Aufwande kann geschehen durch Ueberlassung von Gütern an den Staat, die Domainen; oder durch Ueberlassung von Vorrechten an den Staat, die Regalien; oder durch Steuern. Diese sind nur Ergänzungsmittel in Ansehung der zwei ersten Quellen der Einkünfte. Der Beitrag zum außerordentlichen Aufwande geschieht durch stückweise Theilzahlungen, oder durch Anleihen, manchmal auch durch Veräußerungen von Gütern und Rechten.

Wird nun praktisch ein Finanzsystem entworfen, so wird erfordert, daß die Einkünfte gewiß und dauerhaft seien. Gewiß in Ansehung der Größe und der Zeit. Die öffentlichen Einkünfte sind ein Theil der sämmtlichen Nationaleinkünfte. Diese muß man kennen. Die Quellen derselben sind der Feldbau und die Emsigkeit. Die Erzeugnisse dieser beiden Zweige des Fleißes sind aber erst dann wahre Nationaleinkünfte, wenn die Vorschußköſten auf eben die Art abgezogen werden, wie sie der Privatmann aus seinem Privateinkommen abzuziehen pflegt. Die Größe der Nationaleinkünfte wird durch die politische Berechnung gesucht oder durch eine Verbindung verschiedener Urkunden, welche der Finanzverwaltung von anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung an die Hand gegeben werden. Man muß demnach kennen die liegenden Güter der Nation. Das Vermögen der Nation an gemünztem Gelde wird bestimmt durch das Verhältniß des Geldes zu den unbeweglichen und beweglichen Gütern. Bei der Vertheilung des Beitrages muß man die Verschiedenheit der Provinzialeinkünfte berücksichtigen.

Die Gewißheit der Staatseinkünfte hängt ab von der schicklichen oder unschicklichen Wahl der Gegenstände, welche zur Grundlage der Staatsrenten gemacht werden. Der Grundsatz, daß die Einhebung der Staatseinkünfte auf die einfachste Art am Vortheilhaftesten sei, hat dazu verleitet, die ganze Summe derselben auf einen einzigen Gegenstand zu legen, und die Unsicherheit mußte davon die unfehlbare Folge sein. Es kann sich fragen, ob die Bedürfnisse oder die Gemächlichkeit und der Ueberfluß schicklichere Gegenstände sind, um darauf die öffentlichen Einkünfte zu bauen. Moshamm zieht die Bedürfnisse vor.

Die Dauer der Einkünfte ist die Gewißheit derselben für die folgenden Jahre und beruht auf der unverminderten Beitragsfähigkeit. Die Beitragsfähigkeit hängt ab zunächst von der Größe der Bevöl-

kerung, sodann von der Größe des Antheils des einzelnen Bürgers, welche durch dessen Vermögen bestimmt wird. Es sind darum alle Einkünfte schädlich, welche die Bevölkerung beschränken und die Zweige der Emsigkeit als die Quelle des Vermögens vermindern. Die unverminderte Beitragsfähigkeit gestattet nicht, daß die Summe der öffentlichen Einkünfte unmittelbar zu groß angenommen, oder mittelbar vergrößert werde, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht gestattet wird. Der zu entrichtende Antheil eines Jeden muß nach dem doppelten Verhältniß zu seinem eigenen Vermögen und dem Vermögen des Mitsteuernden ausgemessen werden. Es wird jede Plusmacherei verworfen, ebenso wie die Verpachtung der Staatseinnahmen. Die eigene Behebung des Staates ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung selbst einbringt. Die Ausnahme von der Beitragspflicht im Ganzen oder zum Theile wird erschlichen, angemaßt oder ertheilet. Ersteres ist ein Diebstahl, das Zweite wird von dem Adel, der Klerisei und den Gelehrten gesagt. Die Stände, welche eine Ausnahme fordern, gestehen nur ein, daß sie Bürger sind oder nicht. Sind sie es, so sollen sie zahlen, sind sie es nicht, so kann der Staat den Vertrag der Staatsgemeinschaft mit ihnen lösen. Auch die besonderen Dienste dieser Stände sind kein Grund der Befreiung, weil ja jeder Stand solche Dienste für sich anzuführen bereit ist. Die Ertheilung einer Befreiung durch den Staat wird ebenfalls verworfen.

Bei der Entrichtung des einzelnen Bürgers ist zunächst das Vermögen besteuert, und zwar sein nutzbringendes Vermögen zu berücksichtigen. Das nutzbringende Vermögen ist entweder ein wirklich besessenes, oder die Fähigkeit zu erwerben. Da die Dauer der Staatseinkünfte auf der unverminderten Beitragsfähigkeit, die Beitragsfähigkeit selbst aber auf dem unverminderten Erwerbe der Beitragenden gegründet ist, so darf weder das reelle noch das persönliche Vermögen des Bürgers durch die Entrichtung angegriffen werden. Was also zur Fortsetzung der Erwerbung erfordert wird, muß von den Entrichtungen frei bleiben. Unter diesem Namen sprechen eine vollkommene Befreiung an der nothwendige Unterhalt, der Vorschuß, bestehend in den nothwendigen und nützlichen Auslagen, ohne welche die Einkäufe gar nicht oder nicht so groß hereingebracht werden können; endlich der die Bemühung des Bürgers belohnende und der zur Fortsetzung des Gewerbes ermunternde Theil der Einkünfte.

Der Staat muß demnach nur das reine Einkommen der Bürger

besteuern. Wo kein solches sich ergibt, wie in Folge Mißwachses, Wetterschadens u. dergl., hört die Forderung des Staates auf.

Die Entrichtung des Bürgers muß aber auch das Vermögen der Mitsteuernden in's Auge fassen. Hier sollen die zu entrichtenden Antheile sich gegeneinander gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten. Wie das reine Einkommen des Bürgers bei der unendlichen Verschiedenheit in den Classen, dem Vermögen, dem Verdienste, dem Unterhalte mit Zuverlässigkeit möchte bestimmt werden, das überläßt Moshamm einer geschickten Einrichtung der Finanzverwaltung.

Der Veräußerung der Domänen wird das Wort gesprochen. Diejenigen Regalien, welche ihrem Wesen nach bloße Steuern und Abgaben sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuern verwaltet werden. Die zufälligen Einkünfte des Staates sind: Lehenseröffnungen, Fiscalerbfolge, Confiscation, Jus Albinagii, Taxen, Strafgelder. Ueber alle diese Einnahmen werden mehr oder minder gute Bemerkungen angefügt.

Nun zu den Steuern als dem Ersatze des gemeinschaftlichen Dienstes. Die gemeinschaftliche Beitragsart leitet darauf hin, daß die ganze Summe der Bürger sich in die Classe der Geldbesitzer und der Arbeiter absondert. Die Summe der öffentlichen Einkünfte wird von den ersteren, die Summe des öffentlichen Dienstes von den letzteren allein getragen. Diese Theilung ist aber mangelhaft, und daher ist besser als Maßstab der Schätzung das Vermögen, welches besteht in wirklichem Gute oder persönlicher Emsigkeit. Ersteres wird mit der Realsteuer, wohin alle Abgaben von Grundeigenthum und Geld gehören, letztere mit der Industrialsteuer belegt, welche an sich persönlich ist und entweder unmittelbar von der durch die Person oder Schätzung des Gewerbes oder mittelbar durch eine auf die Verzehrung fallende Abgabe eingebracht wird. Diese Eintheilung der Steuern beruht auf den Quellen des Einkommens. Wird hingegen die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch noch diese Verschiedenheit hinweg, und alle Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer auflösen. Im Grunde bleibt also jede Anlage eine Verzehrungssteuer und das mangelhafte derselben besteht darin, wenn der entrichtenden und gleichsam im Vorschusse stehenden Classe der Weg abgeschnitten ist, ihren Ersatz von der Classe der Verzehrer wieder zu erhalten. Dieses nun kann durch die Gattungen der Steuer, durch die Art des Verhältnisses, durch die Ein-

hebungszeit, durch die Größe derselben und durch ihre Mannigfaltigkeit veranlaßt werden. [1])

1) Man muß sich einigermaßen besinnen, wie der Autor dies meint. Moshamm betet wie fast durchweg von Sonnenfels auch hier nach, und darum ist letzterer der beste Commentar. Im dritten Theile seines Werkes: Grundsätze, Seite 270 (Ausgabe 1776) findet sich zu Moshamm, Seite 385, die gewünschte Erläuterung. Sie ist zugleich der beste Beweis der Arbeitsmanier des Ingolstädter Professors und mag daher hier ihren Platz finden.

Sonnenfels bemerkt: „Diese Eintheilung der Steuer — nämlich in Realsteuer und Industrialsteuer — ist nach den Quellen des Einkommens, die bei der Bestimmung der Summe als die Regulative derselben angesehen werden. Wird hingegen die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch noch diese Verschiedenheit hinweg, und alle Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer auflösen. Da ich in der Folge auf diesen Satz mich zu berufen haben werde, so ist nöthig, denselben durch ausführlichere Zergliederung zu befestigen. Die Grundsteuer ist dem Wesen nach Verzehrungssteuer. Der Besitzer eines Feldes muß, wenn er anders seinen Grund auch für die folgenden Jahre bestellen soll, alles was er in Ansehung der Kultur auszulegen, vorzuschießen hat, zurückempfangen. Dieser Ersatz (Retribution) ist eine billige, anerkannte Forderung. Unter diesen Auslagen nun ist seine Grundsteuer mitbegriffen; und auf welche Art erhält er derselben Vergütung? Wenn z. B. der Morgen Ackerland mit 30 Groschen belegt ist, und er darauf 18 Metzen geerntet hatte, wovon 3 zur Wiederaussaat bestimmt sind; so muß er auf jeden der übrigen 15 Metzen im Verkauf 2 Groschen schlagen, welche, durch was immer auch für Mittelhände dieses Korn bis zur wirklichen Verzehrung gehen mag, immer im Preise mit eingerechnet, und am Ende von dem, welcher das Korn verzehrt, zu ersetzen sind. Es verhält sich auf die nämliche Art wie bei anderen Gattungen liegender Güter, z. B. bei einem Hause. Der Inhaber des Hauses schlägt den Steuerantheil verhältnißmäßig dem Miethmanne zu. Auch eine unmittelbare Gewerbsteuer ist wesentlich Verzehrungssteuer. Die Abgabe macht bei den Manufacturanten einen Bestandtheil des Preises, welcher aus dem Vorschusse und Gewinn zusammengesetzt ist, und von dem zurückgezahlt wird, so die Waare an sich bringt.

Eben dasselbe geschieht bei dem gemeinen Handwerker. Hätte z. B. ein Schuster 40 Gulden Gewerbsteuer abzuführen, und man nimmt an, daß er ungefähr 800 Paar Schuhe das Jahr hindurch verfertige, so wird er jedem Paar 1 Groschen zuschlagen, wodurch ihm in der ganzen Summe seine 40 Gulden hereinkommen. Der Besoldete, er stehe nun in Staats- oder in Privatbedienungen, ist mit dem Werksmanne in einerlei Falle, und gleichwie er dem Feldbau und der Emsigkeit nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die Vergütung machen muß, so hat der, in dessen Dienst er steht, ihm wieder nicht nur diesen Ersatz zu leisten, sondern auch den Sold nach dem Maße der Abgaben zu vermehren, welche er vielleicht als Vermögen, Besoldungssteuer oder unter was immer für einem Namen zu bezahlen hat. Sogar der Kapitalist, der nur von Zinsen lebt, bei dem es gleichwohl am wenigsten scheinen dürfte, entrichtet seine Steuern größtentheils auf Kosten der Verzehrung. Er wird nämlich seine Zinsforderung nach dem Maße

Die Gattung der Steuer ist mangelhaft, so oft ein Gegenstand zum Regulativ genommen wird, der eine zuverlässige Bestimmung ausschließt. Die Einhebungszeit ist mangelhaft, wenn zwischen dem Entrichtungstermine und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch Verkauf sein Ersatz geleistet werden soll, nicht Raum genug gelassen wird, um einen anständigen, vortheilhaften Preis abwarten zu können. Die Größe ist nachtheilig, weil jede Abgabe den Preis der Feilschaften, worauf sie fällt, erhöht, jede Preisvermehrung aber den Absatz beschränkt, mithin die Wiederhereinbringung beschwerlich macht. Die Mannigfaltigkeit der Abgaben ist nachtheilig, weil sie dieselben wenigstens von Seite der Einhebungkosten vergrößert. Allgemeiner Grundsatz ist: die Steuer ist unnachtheilig, so oft sie der erzielenden und arbeitenden Classe das Mittel übrig läßt, die Vergütung davon hereinzubringen. Daraus folgt:

1. Der Steuergegenstand muß zuverlässiger Bestimmung fähig sein.

2. Der Theiler jeder Abgabe muß in dem Regulative selbst offenbar enthalten sein.

3. Die Einhebungstermine müssen in kleinen Antheilen und zu bequemer Zeit festgesetzt werden.

4. Die Größe der Abgaben muß bei einem Gegenstande keine Verminderung verursachen.

5. Die Einhebung einer Steuer muß nicht zu weitläufig und daher zu kostbar sein.

Nun zur Theorie der einzelnen Steuern: Die Realsteuer begreift die Schätzung des wirklich besessenen nutzbringenden Vermögens, welches besteht entweder in unbeweglichen Gütern oder in Geld. Zu den steuerbaren unbeweglichen Gütern gehört alle Oberfläche der Erde, sowohl, welche zur Erzielung als durch Gebäude wirklich genützt wird,

---

der auf ihn fallenden Anlagen erhöhen. Ist nun sein Stamm in der Landwirthschaft angelegt, so wird diese Erhöhung dem Preise der Erzielung zuwachsen, ist er in Manufacturen, so vergrößert sie den Waarenpreis, und beides wird von Demjenigen gut gemacht, welcher die Erzeugnisse des Feldbaues oder der Emsigkeit nöthig hat. Das ist der unwidersprechliche Gang aller Entrichtungen, woraus offenbar wird, daß zwar durch die Art der Einhebung die äußere Gestalt der Steuer verkleidet werden könne, aber das Wesentliche derselben niemals eine Veränderung leide. Im Grunde bleibt jede Anlage eine Verzehrungssteuer, und das Mangelhafte derselben besteht darin, wenn der entrichtenden und gleichsam im Vorschusse stehenden Classe der Weg abgeschnitten ist, ihren Ersatz von der Classe der Verzehrer wieder zu erhalten; dieses nun kann durch die Gattungen der Steuer, durch die Art des Verhältnisses, durch die Einhebungszeit, durch die Größe derselben und durch ihre Mannigfaltigkeit veranlaßt werden."

oder doch genützt werden kann. Die Abgabe auf das der Landwirthschaft zugewendete Erdreich ist durch die Benennung der Grundsteuer unterschieden von der Haussteuer, welche insbesondere von Gebäuden gewonnen wird. Die Grundsteuer ist ihrem Wesen nach eine verhältnißmäßig zu dem Erträgniß des Grundes berechnete Schätzung. Das Erträgniß aber hängt von der Größe und Güte der Scholle und von dem Anwerthe der Erzielungen ab. Die Stufen der physikalischen Fruchtbarkeit, bei deren Bestimmung die Größe oder mindere Beschwerlichkeit der Bearbeitung in Betracht zu ziehen ist, werden durch Classen ausgedrückt, deren gewöhnlich drei, eine gute, mittlere und schlechte angenommen werden.

Die Verschiedenheit des Grundes läßt ganz wohl wenigstens eine Eintheilung in sechs Classen zu und fordert sie.

Nach erhobener Schätzung ist der Steuerfuß zu bestimmen. Er enthält den Maßstab, welcher bei der Einhebung zu Grunde gelegt wird und den Antheil der Entrichtung. Dieser Antheil muß dem Erzieler Vorschuß und Unterhalt vorausbehalten, denn die Grundabgabe ist ein Theil von den reinen Einkünften des Grundes, bei dessen Ausmessung einzig und allein das Erdreich in Betracht gezogen werden muß, wofern die Grundsteuer nicht ihre Wesenheit verlieren und in eine zweideutige Gattung von Grund- und Personalsteuer ausarten soll.

Es entsteht nun die Frage: der wievielte Theil der Entrichtung soll den Ländereien aufgetragen werden? Die Oekonomisten wollen die Grundsteuer als die einzige Abgabe anerkennen und alle übrigen Steuern aufheben, weil sie sehr einfach, sehr zuverläßig und sehr ebenmäßig ist, insoferne die auf den Grund gelegte Steuer eigentlich nur eine Abgabe auf die Verzehrung ist u. s. w. Allein die Abgaben dürfen nicht in Naturalentrichtungen, sondern müssen in Geld geleistet werden; es müßte auch der Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Classen vorzuschießen die Kräfte haben, und da der Eigenthümer des Grundes als Verkäufer seiner Erzielungen Meister des Preises ist, so müßte er sich beim Verkaufe seine Vorauslage immer vergüten lassen. Ersteres vermögen die Grundeigenthümer nicht, letzteres auch nicht, da der Zusammenfluß den Preis berichtigt, und deshalb vertheilt die Grundsteuer die Abgaben nicht verhältnißmäßig gleich. Sie richtet den Feldbau zu Grunde. Gleichwohl ist die Grundsteuer die einzige Steuer, die dem offenen Lande zukommt. Die ländlichen Gewerbe sind nur Hülfstheile der Landwirthschaft. In mittleren, großen und Haupt-

städten hingegen sind die Häuser allerdings zum Beitrage zu ziehen, weil die Miethe ein wirkliches Erträgniß ist, folglich die Häuser unter die nutzbringenden Grundgüter gehören. Die Schätzung der Häuser geschieht entweder nach der Zahl der Herde, der Schornsteine, der Fenster, nach dem Unterschiede der Thore, nach einer Classification der Größe, und endlich nach dem Erträgnisse. Nur das Letzte setzt für den Staat und die Eigenthümer ein gleich billiges Verhältniß fest.

Die Vermögenssteuer umfaßt Alles, was Jemand an beweglichem und unbeweglichem Gute, an Geld, das im Geschäfte wirkt, oder sonst verliehen ist, oder noch unangewendet im Schranke liegt, besitzt. Was die Vermögenssteuer verwerflich macht, ist dieses, daß das Vermögen überhaupt als ein Gegenstand der Steuer einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines richtigen Verhältnisses unfähig ist. Soll der Staat von den Beitragspflichtigen keine Uebervortheilung besorgen, so muß er den Vermögensstand jedes Hauses genau untersuchen und dadurch eine Störung der Nahrungsgeschäfte veranlassen, die bei der Classe des Handelsstandes besonders die betrübendsten Folgen nach sich ziehen kann. Wo die Vermögenssteuer in der engsten Bedeutung von nutzbringenden Geldern allein behoben wird, steht ihr als einer beständigen Abgabe immer noch die Beschwerlichkeit entgegen, daß die Berichtigung des Gegenstandes entweder der Treue der Steuerpflichtigen überlassen werde, oder durch eine in das Innerste der Familien eindringende Forschung geschehen muß. Das Eine und das Andere hat seine einleuchtenden Bedenklichkeiten. Ist die auf die Capitalien gelegte Vermögenssteuer in eine Finanzverfassung aufgenommen, so geschah es in der Absicht, den Capitalisten von dem allgemeinen Beitrage nicht freizulassen. Aber es läßt sich darthun, daß diese Absicht auf solche Art nicht erreicht wird, denn die Vermögenssteuer wächst der Landwirthschaft oder Emsigkeit, wo die Capitalien anliegen, allein zur Last, und der Capitalist für sich geht beständig frei hindurch.

Aus der Schätzung der persönlichen Emsigkeit entspringt die Industrialsteuer, gewöhnlich Personalsteuer genannt. Die Belegung der Emsigkeit geschieht durch eine unmittelbare Schätzung der Person oder ihres Gewerbes, oder unmittelbar durch Belegung der Verzehrung: Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Accise. Die Kopfsteuer ist stets auch eine Classensteuer, weil die Beitragsantheile nach dem Range ausgemessen werden, bei welchem die Einkünfte mehr als alles Uebrige den Unterschied angeben; die Kopfsteuer ist darum eine wahre Vermögenssteuer. Sie hat aber Mängel, weil die Voraussetzung, daß der höhere Rang

mit größerem Einkommen vereinbart sei, zu willkürlich ist und täglich von der Erfahrung widerlegt wird. Die Kopfsteuer, welche die Köpfe der Familien zählt, ohne den Frauen und Kindern eine Befreiung zuzuerkennen, vergrößert die Bürde des Ehestandes und wirket unmittelbar auf die Bevölkerung; sie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Classe beschwerlich, weil die Entrichtung des Kopfgeldes für das Dienstgesind oder die Gewerbsgehülfen zuletzt immer auf den Gesindhalter zurückfällt.

Die Belegung der Emsigkeit durch unmittelbare Abgabe der Verzehrung geschieht auf zweierlei Art: Auf dem Wege der Universal-Accise, wenn Alles, was in den Umsatz kommt, ohne Unterschied einer Entrichtung unterworfen wird, oder auf dem Wege der Partikular-Accise, wenn nur die näheren Bedürfnisse versteuert werden.

Moshamm[1]) wie Sonnenfels[2]) kommen auf Justi zurück, welcher die Gewerbesteuer an Stelle der von ihm verworfenen Accise vorschlägt. Er macht zwischen ihr und der Nahrungssteuer einen Unterschied, weil diese letztere, bei der die Beschäftigungswege nur in allgemeine Classen untergetheilt sind, eher für eine Classensteuer, als wahre Gewerbesteuer anzusehen sei. Zu einer eigentlichen Gewerbesteuer fordert er, daß der Beitragantheil nach dem Umfange des Gewerbes und des davon abfallenden Gewinnes bestimmt werde.[3]) Gegen diesen Vorschlag wird bemerkt, daß es Justi nicht gelungen sei, zu sagen, wie der Umfang eines Gewerbes zu übersehen und der davon abfallende Gewinn zu berechnen sei. Recht hübsch wird angemerkt, daß man dieses Ziel nur erreichen könne, wenn die Verschiedenheit der mannigfaltigen Gewerbe und Beschäftigungen unter sich aufgesucht, ebenso die verschiedenen Abstufungen bei einerlei Gewerbe, endlich die Grade des Vortheils gemäß der Localstellung jedes Gewerbtreibenden und viertens die Grade der persönlichen Geschicklichkeit, die Größe des Unternehmungsfonds, die Glücks- oder Unglücksfälle u. s. w. aufgesucht werden.

Es wird nun darauf hingewiesen, die mittelbare Abgabe überhaupt von der eigentlichen Verzehrungssteuer zu unterscheiden. Letztere hat die Bestimmung, zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer abgehenden Antheil einzuliefern. Der für die Verzehrungssteuer einzig schickliche Ort ist die Stadt. Die Inwohner der Städte sind: Güterbesitzer, Kapitalisten, Besoldete,

1) Seite 402.

2) III. Seite 331.

3) J. H. G. von Justi, Staatswirthschaft. II. Auflage, II. Theil, S. 352.

Handelsleute und das arbeitende Volk. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind Lebensmittel ohne Unterschied wie sie eingehen, Lebensmittel nicht blos im Verstande von Eßwaaren, sondern von allen Unterhaltsmitteln genommen, mit Ausnahme dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsätzen der Mauth überlassen werden muß. Dadurch unterscheidet sich die besondere Verzehrungssteuer von der allgemeinen Accise. Bei der Verzehrungssteuer wird indeß auch schon darauf hingewiesen, daß die nothwendigen Bedürfnisse nur insoweit belegt werden dürfen, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung bei den Beschäftigungen keine Verminderung befürchten läßt, und daß die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen nur soweit belegt werden dürfen, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt. Als Vortheile der Verzehrungssteuer werden in Beziehung auf den Staat angegeben, die Gewißheit der Einkünfte und ihre Dauer, ja sogar die mittelbare Steuerbefreiung einiger Classen; in Beziehung auf den Entrichtenden aber, insoferne dieser nur nach dem Maße der Erwerbung verzehrt, nur wenn er bei Kräften ist entrichtet, und die Entrichtung beinahe gar nicht empfindet. Als Nachtheile werden angeführt: ungemeine Kostbarkeit der Einhebung, unbilliges Verhältniß unter den Mitsteuernden, weil der vermögende, aber kargere Bürger nicht nach dem Maße seiner Einkünfte belegt, und weil der mit einer Familie beladene Bürger zu sehr beschwert wird; endlich wird der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Beschäftigung und Handlung sehr erhöht.

Moshamm geht nun zu den außerordentlichen Steuern über, ohne hierüber Werthvolles anzumerken. Bei der Lehre vom Staatscredite weist er darauf hin, daß dieser sich gründet auf ein reelles Zutrauen, das in der allgemeinen Beitragsfähigkeit besteht, und ein persönliches Zutrauen, das in der Geschicklichkeit der Finanzverwaltung und in der Genauheit besteht, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen Genüge zu leisten. Zwischen dem persönlichen Staatscredite und dem Privatcredite lasse sich ein merkwürdiger zweifacher Unterschied wahrnehmen. Die Verträge der Staatsgläubiger sind von langer Frist, die der Privatgläubiger von kurzer Frist; die letzterer sind erzwingbar, beim Staate gibt es kein Zwangsmittel der Eintreibung. Es werden nun die verschiedenen Gattungen von Anlehen aufgeführt, natürlich ohne jedes System. Bei den Leibrenten — Law's — wird auch eine Theorie über die wahrscheinliche mittlere Dauer des Lebens entwickelt. Interessanter ist, was über die Lotterien bemerkt wird. Als Creditoperationen seien sie beinahe gar nicht

ergiebig. Der Ueberschuß sei eine Kleinigkeit, die dadurch manchmal zu theuer erkauft wird, daß die ansehnlichsten Gewinnste außer Landes gezogen werden. Weiters wird auf den Werth der Billete hingewiesen; daran reiht sich die Entwickelung des Bankgeschäftes. Bezüglich der Tilgung der Staatsschulden wird auf das System der Lotterie hingewiesen. Die Conversion der Staatsschulden hingegen wird trefflich angedeutet.

Ueber den Staatsschatz wurde schon an einer früheren Stelle (Seite 294) eine abweisende Meinung ausgeführt. Ueber Veräußerungen von Staatsgut wird nichts von Bedeutung bemerkt.

Lediglich literarhistorisch ist es, auf die Eigenthümlichkeit der älteren Autoren Sonnenfels wie Moshamm aufmerksam zu machen, am Schlusse ihrer Ausführungen über die sogenannten Finanzprojecte noch zu sprechen, über die Finanzprojecte, die größtentheils von dem Geiste des Eigennutzes entworfen, sich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllen.

Damit wäre Moshamm's Lehrsystem entwickelt; eine Parallele zwischen Sonnenfels und ihm zu ziehen ist hier nicht der Ort, ebensowenig ist aber auch ein Anlaß vorhanden, kritisch das System zu beleuchten. Für diese Zwecke genügt es, die herrschenden Grundsätze am Ende des vorigen Jahrhunderts entwickelt zu haben, sie festzustellen, weil wir ihrer Anwendung in der Wirthschaftsgeschichte Schritt für Schritt begegnen werden.

Unsere Aufgabe ist jedoch noch nicht zu Ende. Auch Meusel's Statistik und Michelsen, Politische Rechenkunst erfordern einiges Verweilen.

3. Meusel.

Meusel's Lehrbuch der Statistik erschien zum ersten Male 1792. Der Autor hatte schon 1790 eine Literatur der Statistik veröffentlicht und in derselben nach Ordnung der Staaten die statistischen Hülfsmittel schematisch aufgeführt. Das neue Werk war einem Vorlesungs-Bedürfnisse entsprungen, das dem Erlanger Professor gebot, ein Buch zu schreiben, welches die Mängel Achenwall's vermied und zugleich die neueren Forschungen und Reisen berücksichtigt. Durchblättert man den bereits 1794 in zweiter Ausgabe erschienenen Band, so tritt vor Allem die örtliche Eintheilung des Stoffes nach Ländern entgegen. Begonnen wird mit Europa überhaupt, dessen Beschreibung ausgeführt wird nach der Größe des Landes, den Bewohnern, den Naturprodukten, der physikalischen Gestaltung, der Bodenkultur, der

Gesittung der Bewohner, den Grundgesetzen, der Regierungsform. Daran reihen sich als Ueberschriften: Thronfolge, Titel, Wappen, Kron- und Hofbeamte, Ritterorden, Regierungs-Kollegien, Justizwesen, Finanzwesen, Kriegswesen, und es schließt eine Ausführung über das politische Verhältniß der einzelnen Staaten.

Schon diese Aufzählung deutet die reine Aeußerlichkeit der Betrachtung an, die sich wiederholt bei den einzelnen Staaten Europas, deren Reigen das Deutsche Reich eröffnet. Bezeichnend ist es, daß für Meusel nur ein Deutsches Reich existirt, während die größeren Reichsstände, mit Ausnahme Preußens, gar nicht berücksichtigt werden.

Was die wissenschaftliche Stellung Meusels anbelangt, so zählt ihn John[1]) jener Periode der deutschen Universitäts-Statistik zu, welche die Versuche, eine exactere methodische Begründung der Universitäts-Statistik zu finden, fortsetzt, ohne in irgend einer wesentlichen Richtung oder Frage über Schlözer und Niemann hinauszukommen.

Meusel ist die Statistik oder Staatskunde die Wissenschaft oder Kenntniß von der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten. Ein Staat ist aber eine Gesellschaft mehrerer Familien, die sich zur Beförderung und Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit durch gewisse Verabredungen und Gesetze miteinander vereinigt haben. Alle Sachen oder Gegenstände, die die Macht, die Verfassung und die Verwaltung der Staaten betreffen, werden Staatsmerkwürdigkeiten genannt, und die Uebersicht über diese Merkwürdigkeiten gibt die Statistik.

Daß diese Merkwürdigkeiten höchst dürftig und ohne tieferes Eindringen in das Wesen und die Bedeutung derselben dargeboten werden, lehrt ein Blick in jede Seite der Meusel'schen Statistik.

4. Michelsen.

Noch viel weniger glücklich ist Michelsen's juristische, politische und ökonomische Rechenkunst angelegt. Es ist im Grunde nur ein Lehrbuch der Arithmetik, enthaltend den Lehrstoff der heutigen oberen drei Gymnasialklassen und lediglich sich dadurch von einem Lehrbuch unterscheidend, daß die verschiedenen Rechnungsmanipulationen nicht unabhängig von ihrer praktischen Anwendung gezeigt werden, sondern daß sie gewissermaßen eingekleidet in die jeweilig ökonomische Frage als eine besondere Kenntniß gelehrt werden. Ein Beispiel: es wird

1) Geschichte, Seite 141.

eine Erlaß-Rechnung gezeigt [1]). Es kann sich ereignen, daß von den verabredeten Pachtgeldern aus Anlaß von Hagelschaden oder Mißwachs ein Erlaß nothwendig wird. Hier werden nur ökonomische Winke für die Ausmittelung des Schadens gegeben und sodann das wirkliche Rechenexempel durchgeführt. Daß letzteres keine arithmetische Besonderheit darbietet, daß es lediglich auf Grund der vier Species ausgerechnet werden kann, wird Jedem einleuchten. Würden nur die ökonomischen Winke trefflich gegeben sein, so wäre das Buch werthvoll, durch die angefügten Berechnungen aber gewinnt es den Anschein, als ob es ein „Faullenzer" besserer Gattung sei.

5. Soden.

Die Ueberschau über die herrschenden Theorien hat ein keinesfalls weitreichendes Resultat ergeben, da aber ein größerer Zeitraum für unsere Darstellung ausgewählt wurde, darf es nicht genügen, die am Anfange derselben herrschende Universitäts-Anschauung kennen zu lernen, sondern es muß auch ein Blick auf die Wandlungen in der Literatur geworfen werden, weil zweifelsohne die Einwirkungen derselben auf die praktischen Maßnahmen der Regierungspolitik in dem Gange der Jahre Einfluß hatten. Zu diesem Zwecke sind noch eine Reihe von Werken zu berücksichtigen, welche als markante Erscheinungen der Publicistik den Fortschritt der Anschauungen am besten beleuchten.

Die Theorie hat namentlich in dem großartig angelegten Werke des Grafen von Soden eine glänzende Fortbildung erfahren. Es mag zwar das Urtheil von J. F. E. Lotz [2]) einige Berechtigung haben, daß Sodens treffliches Werk durch die methaphysische Hülle, in welche er seine Demonstrationen eingehüllt hat, wenigstens den praktischen Staatswirth von dem Studium der Staatswirthschaft mehr ablenkt als ihn hinleitet und anlenkt. Jedenfalls ist richtig, daß Soden's Werk viel zu weitläufig angelegt ist, und daß es an manchen Stellen an einer gewissen Ueberschwänglichkeit leidet, aber mit Rücksicht auf die Entwickelung der Verhältnisse in Bayern wird man seinen Leistungen eine große Bedeutung nicht absprechen können, und es dürfte vielleicht einmal Anlaß sein, ihn gerade von dem Gesichtspunkte als Bayerischen Nationalökonomen einer Betrachtung zu unterziehen [3]).

---

1) I. Theil Seite 420.

2) Handbuch I Seite 138.

3) Friedrich Julius Heinrich Graf von Soden, vielseitiger deutscher Schriftsteller, geboren am 4. December 1754 zu Ansbach, wurde fürstl. brandenburgischer Geheimer Regierungsrath, später Geheimrath und preuß. Gesandter am fränkischen

Soden's großes Werk „die Nationalökonomie" umfaßt 9 Bände und ist in einem Zeitraume von 19 Jahren erschienen. Es ist dem Historiker noch vorbehalten, darzuthun, inwieferne diese lange Erscheinungszeit Einfluß auf Form und Inhalt der einzelnen Bände gewonnen hat. Die hier zumeist interessirenden sind die fünf ersten, 1805 bis 1811 erschienenen. 1)

In einem Anhange zum neunten Bande hat Soden selbst Urtheile über sich zusammengestellt und ist ihnen, sich vertheidigend, entgegengetreten.

An Soden ist vor Allem wahrzunehmen, daß er Smith's großes Werk mit Gründlichkeit gelesen, und darin wie Andere den Mangel einer logischen Ordnung, eines richtigen Ueberblicks des Ganzen, eines festen Zusammenhangs, eines systematischen Plans vermißt hatte. So glaubte er Smith's Werk nur als schätzbare Bruchstücke betrachten zu können, er tadelte dessen Einseitigkeit und Localität der Ansichten, und er bemerkt nicht mit Unrecht, daß des großen Briten Beobachtungen auf Calcüls der Verhältnisse des Großbritannischen Staates gebaut erscheinen.

Diese und andere sehr tief gedachten Ansichten, die Soden in seiner Einleitung zur Nationalökonomie äußert, erzeugen nicht nur den Eindruck, daß er das Werk über den Nationalreichthum in gehaltvoller Weise gelesen, sondern daß es ihn als einen selbstständigen, viel erfahrenen und staatsmännischen Kopf in fruchtbarer Weise angeregt hat, originell zu denken und selbstschaffend ein System aufzubauen. Es mag sein, daß im Verfolge dieser Aufgabe Soden von gleichzeitigen und späteren Schriftstellern und Philosophen übertroffen wurde, daß sein Platz in der Geschichte in Bezug auf die mehr oder minder große Bedeutung seiner Werke umstritten werden kann, allein in der Geschichte der Staatswirthschaft Bayern's wird er unbedingt

---

Kreise zu Nürnberg und 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben. 1796 zog er sich in's Privatleben zurück und lebte seitdem unter wissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Beschäftigung auf seinem Gute Sassenfarth am Main, seit 1810 in Erlangen. Er starb am 13. Juli 1831 zu Nürnberg. Soden errichtete 1804 das erste städtische Theater in Würzburg. Als Schriftsteller hat er sich besonders durch mehrere dramatische Arbeiten bekannt gemacht, unter denen sich „Iñez de Castro", „Anna Boleyn", „Bianca Capello" und „die deutsche Hausmutter" am längsten auf der Bühne erhalten haben.

1) Vergl. Ideen, veranlaßt durch die Einleitung zur Nationalökonomie des Herrn Grafen von Soden, dem letzteren zur Prüfung vorgelegt von H. W. Crome. Leipzig 1807. J. F. E. Lotz' Recension in der Jena'schen A. L. Zeit. 1812. Nr. 50 und 51.

als eine kraftvolle Erscheinung betrachtet werden müssen, welche nicht nur das Verdienst hat, das weitere Verständniß Smith's angeregt und vermittelt zu haben, sondern die auch das große Verdienst hat, in einem klaren systematischen Zuge die Wirthschaftslehre neu befruchtet zu haben.[1]) Soden ist die Staatswirthschaft das Naturrecht der geselligen Menschheit in Absicht der Erhaltung und Beförderung ihres physischen Wohlstandes. Die Staatswirthschaftskunde ist zusammengesetzt aus dem, was man bisher Staatspolizei- und Staatsfinanzwirthschaftskunde nannte.[2]) Die Nationalökonomie ist die schöne Haushaltung der Natur. Das Studium des Nationalökonomisten ist also, den leisen, aber sichern Gang des Naturgenius zu belauschen, der gleich einem freundlichen Wesen unter der Menschheit einherschreitet, nur durch seine Wohlthaten sichtbar; — seine Hand zu fassen und nicht von seiner Seite zu weichen. Der Zweck der Nationalökonomie ist Vervollkommnung, Beglückung, Erhöhung des Nationalvermögens zum Reichthum. Die Nation ist reich, wenn sich die höchstmögliche Zahl ihrer Glieder im Zustande des vollkommenen Genusses physischer Güter befindet. Nur Stoff, verbunden mit dem Dasein productiver Kraft der Nationalglieder und der Nationalgesammtheit können dauernd den Nationalreichthum hervorbringen. Nationalreichthum ist aber noch nicht Staatsreichthum. Es ist Pflicht des Staates, die Umsetzbarkeit der Capitalien zu befördern. Production im nationalwirthschaftlichen Sinne ist diejenige Kraftäußerung, welche ein Genußmittel zum Genusse bringt, das außerdem nicht vorhanden sein würde.[3]) Oekonomistisch ist jede Consumtion, die mit einem wirklichen Genusse verbunden war; unökonomistisch diejenige Consumtion, bei der die Masse von verzehrten Genußmitteln größer ist als der Grad des Genusses, bei der also Genuß und Verzehrung nicht im Gleichgewichte steht. Die Volksmenge kommt in der Nationalökonomie in zweifache Betrachtung: als die Summe der Nationalglieder und als die Masse productiver Kraft. Volksmenge wurde von einem Theile der Staatsökonomisten unbedingt als die Hauptquelle und Stütze des Nationalreichthums angegeben. Unbekümmert um den Zustand dieser Volksmenge haben sie nur Menschen verlangt und daher alle Hebel der Staatsgewalt in Bewegung zu setzen versucht, um die Bevölkerung zu begünstigen. Das System der stehenden

---

1) Vergl. Roscher, Geschichte, S. 674.

2) Erster Band, 1805, S. 11 ff.

3) I. S. 146.

Heere hat vollends den Menschen zu einer gesuchten Waare gemacht, und der Menschenkauf ist ein weit ausgebreiteter Handlungszweig geworden. Ein anderer Theil der Staatsökonomisten hat das Bevölkerungssystem in der Weise betrachtet, daß sie sich bemühten, das Maximum der Bevölkerung nach dem Verhältniß des vorhandenen Stoffs, der Genußmittel zu finden. Andere haben eine unbegrenzte Bevölkerungstendenz für schädlich und die Proportion zwischen Stoff und productiver Kraft hie und da bereits für überschritten gehalten.[1])

Nach Soden ist das Prinzip der Nationalökonomie rein ethisch. Es fordert also die Verbreitung des Wohlstandes unter die höchstmögliche Summe von Wesen und mithin auch die Bewirkung der höchstmöglichen Masse von Productionskraft. Der Staat hat die Pflicht, alle Hindernisse zu entfernen, welche die Vermehrung der Volksmenge nach dem Gange der Naturhaushaltung aufhalten und erschweren können. Ein solches Hinderniß sind aber nicht die Maschinen; denn durch sie wird die Masse industrieller Productionskraft vermehrt und die Bevölkerung erhöht. Einen Punkt, einen Markstein für die Nationalbevölkerung gibt es allerdings, dieser Punkt ist gefunden, wenn derjenige Grad von productiver Kraft, welchen der Begriff von Wohlstand verträgt, mit der höchsten Perfectibilität der Stoffmasse im Gleichgewichte steht.[2]) Die Pflicht des Staates beschränkt sich also nur darauf, jedem Nationalgliede den größtmöglichsten Spielraum für seine productive Kraft zu öffnen und die freie Aeußerung derselben zu sichern.

In der Gewerbepolitik äußert Soden eine Reihe ganz trefflicher Grundsätze. Das Zunftsystem bedarf einer gänzlichen Umwandlung.[3]) Es muß aller Zwang, jedes Monopol verbannt werden. Die Corporationen müssen freie Gesellschaften werden, zu welchen Jedem der Zutritt offen steht, der sich durch Fähigkeiten dazu beurkundet. Man muß die Stufenleiter, die Rangordnung der Zünfte beibehalten, aber Fähigkeiten müssen die Rangordnung nach Prüfung bestimmen. Die Prüfung muß zweckmäßig sein. Der Staat muß für den praktischen Unterricht der Gewerbsgenossen nach Grundsätzen sorgen. Der Staat muß allen Gewerben gleichen Schutz gewähren, sowohl durch den freien Zutritt zu jedem Gewerbe, als auch zu mehreren Gewerben zugleich. Das Wanderungsgesetz muß erhalten, aber zweckmäßig

1) I. S. 180.
2) I. S. 223.
3) II. S. 128.

organisirt werden. Die Gewerbe müssen der Oberaufsicht sachkundiger Männer übergeben werden, deren Beschäftigung ist, die Beobachtung der Gesetze, die Vervollkommnung und Ausbreitung der Gewerbe zu überwachen. Im Allgemeinen muß der Staat die streng ökonomistische Production nicht hemmen, er muß ihr freien Spielraum lassen, er muß sie aber auch nicht spornen. Die capitalistische Production muß er ermuntern und befördern, so oft sie dauernd und selbstständig ist, also die Nation nicht in Abhängigkeit von Zeit und Verhältnissen setzt.[1])

Ueber den Handel äußert sich Soden, daß er von Seiten des Staates einer unmittelbaren Ermunterung nicht bedarf. Der Ackerbau, die Fabrication der Producte ist es, die der Staat direkt befördern muß. Sie sind die Amme des Commerzes.[2])

Soden ist gegen Zinsgesetze.[3]) Ueber die Lohnpolitik äußert er sich dahin, daß die produzirenden Menschen in zwei Klassen einzutheilen sind: in die arbeitenden Stoffbesitzer und in die isolirten Arbeiter. Die gewöhnlichen unentbehrlichen Bedürfnisse des Arbeiters sind der Regulator seines Lohnes. Der Preis der isolirten oder Lohn-Arbeit bleibt stets unter dem Preise, den sie nach dem Regulator des Vergleichswerthes des Stoffes gegen productive Kraft haben sollte.[4])

In der Staatsfinanzwirthschaft geht er von dem Staatszwecke aus, welcher darin besteht, den Staatsgesellschafts-Gliedern die möglichste Genußvollkommenheit zu sichern. Die Staatsfinanzwirthschaft ist die Leitung des zur Bewahrung und Erhaltung des Staatsvereins gesammelten oder zu sammelnden und zu vertheilenden Vermögens.[5])

---

1) II. (1806.) S. 136. Man muß hier die Soden'sche Terminologie etwas beachten. Er theilt die Production in eine ökonomistische, unökonomistische und antiökonomistische. Oekonomistisch ist diejenige Production, wobei der Aufwand der productiven Kraft durch das Product der Kraft ausgeglichen wird. Die ökonomistische Production ist entweder wieder streng ökonomistisch, wenn es bei der Ausgleichung bleibt, capitalistisch, wenn ein Ueberschuß an Genußstoff, an Vorrath erlangt wird. Unökonomistisch ist hingegen jede Production, welche mehr Producte verzehrt, als hervorbringt. (I. S. 148.) Stoff ist alles dasjenige, was Genußmittel enthält. Er ist entweder Urstoff, in isolirter Form wie Wasser, oder productiver, wie ein Ackerfeld. Oder er ist Productstoff: aller Stoff, der durch productive Kraft in ein Genußmittel bereits verwandelt ist und ohne diese Kraft kein Genußmittel sein würde. Als solcher kann er natürlicher Productstoff sein, wie Pflanzen, oder industrieller, wie alle Manufacturartikel. Capitalstoff ist das lebendige Capital, das jeder Zeit umsetzbar ist. (I. 60 ff.)

2) II. S. 164.

3) IV. (1810) S. 47.

4) IV. S. 96.

5) V. (1811) S. 16.

Die Masse des vorhandenen Nationalvermögens ist nicht der absolute Maßstab der staatsfinanzwirthschaftlichen Production; denn die Staatsfinanzwirthschaft darf nicht mehr erheben, als ihr nationalökonomistisches Bedürfniß, wenn auch diese Erhebung, diese Consumtion ohne Verletzung des Nationalökonomie-Principes, also ohne Verletzung des Nationalwohlstandes, noch so sehr erhöht werden könnte. Die Staatsfinanzwirthschaft ist aber auch in ihrer Production durch die Masse des Nationalvermögens nicht absolut gebunden. Die Staatsfinanzwirthschaft darf alles Nationalvermögen centralisiren, dessen sie zu ihrem Zwecke, nämlich der Erhaltung des Staatsvereins unerläßlich bedarf; es kommt also nur darauf an, daß dieser Bedarf, daß diese Consumtion den Nationalökonomie-Gesetzen gemäß organisirt werde.[1]) Die Centralisirung des Nationalvermögens zum Zwecke der Verwandlung desselben in Staatsvermögen, also in ein zur Berechnung des Staatsvereines ausschließend bestimmtes Vermögen ist nur auf zweierlei Art möglich:

I. Indem die Nation für immer einen Theil des Nationalvermögens der Staatsverwaltung übergibt, und diesen Theil entweder im productiven Urstoff, ausschließend zur Bewahrung und Erhaltung des Staatsvereins widmet oder bestimmt, oder der Staatsverwaltung gewisse Productionskraft-Aeußerung ausschließend überläßt zur unmittelbaren Staatsfinanz-Production.

II. Indem die Nation der Staatsverwaltung überläßt, im Bedürfnißfalle denjenigen Theil des Nationalvermögens zu centralisiren, dessen Sammlung und Austheilung zur Bewahrung und Erhaltung des Staatsvereines unerläßlich erforderlich ist, was einer mittelbaren Staatsfinanz-Production gleichkommt.

In der unmittelbaren Staatsfinanz-Production kommt Soden zu folgenden Sätzen:

Für die unmittelbare Staatsfinanz-Production spricht:

Erstens: der Bestand gewisser Voraussetzungen:

Es darf die Entbehrung der zu centralisirenden Urproductivstoff-Masse die Nation nicht an der Erlangung der Genußvollkommenheit hindern.

Es darf diese unmittelbare Centralisation nicht das Bedürfniß der Staatsconsumtion erhöhen.

Zweitens: durch die unmittelbare Staatsfinanz-Production wird die widrige Sensation vermieden, welche von der mittelbaren

---

1) V. S. 17 ff.

Staatsfinanz-Production durch stets wiederkehrende Centralisirung des im Besitz der National-Glieder befindlichen Eigenthums unzertrennlich ist.

Drittens: die Sicherheit des Ertrags.

Viertens: der Mangel der unmittelbaren Staatsfinanz-Production führt zu hohen und harten Auflagen. In Zeiten des Unglücks versiegen auch die Quellen der mittelbaren Staatsfinanz-Production. In eben solchen Zeiten ist die unmittlbare Staatsfinanz-Production ein wirksames Unterpfand des Staatscredits.[1])

Gründe gegen die unmittelbare Staatsfinanz-Production sind:

Erstens: die Schwierigkeit der technischen Production, sei es in eigener Regie, sei es durch Verpachtung.

Zweitens: der Staat träte in Concurrenz mit den Nationalgliedern.

Die mittelbare Staatsfinanz-Production muß die Tendenz verfolgen, daß das Prinzip der Einheit der Auflagen verfolgt wird.[2])

Die Harmonie einer allgemeinen Staatsauflage spricht sich vorzüglich auch dadurch aus, daß sie die mit der Staatsfinanz-Production unerläßlich verbundenen herben und schmerzlichen Berührungen der Empfindung vermindert, indeß sie die Mannigfaltigkeit der Auflagen vermehrt. Als Grund der Staatsauflage erkennt Soden nicht die Darbietung des Staatsschutzes, sondern das Streben des Staates, Wohlstand und Genußvollkommenheit zu erzeugen. Dadurch wird es klar, daß jedes Nationalglied nach dem Grade seines Wohlstandes zu den Staatsauflagen beizutragen hat, und zwar so viel als es, ohne individuell aus dem Kreise des Staatszweckes zu treten, entbehren kann. Auch die Staatsfinanzwirthe haben dies gefühlt, und diesem Gefühle dadurch Ausdruck gegeben, daß sie durch Vervielfältigung der mittelbaren Productions-Formen der Auflagen-Rubriken alle Gattungen des Nationalvermögens treffen, keine derselben unbesteuert entschlüpfen lassen wollten. Dadurch entstand ein buntes Gewebe der sogenannten direkten und indirekten Auflagen, durch das manche Vermögenstheile gar nicht, manche auf eine mit ihrer Wertheigenschaft, oder ihrem Werthgrade unverhältnißmäßigen Weise centralisirt wurden. Alle diese Verirrungen entstanden zunächst aus Verkennung der Wahrheit, daß National-Product-Stoff der einzige Gegenstand der mittelbaren Staatsfinanz-Production ist und sein kann. Ebendeswegen war z. B. das Bestreben, die im engeren Sinne sogenannten

1) V. S. 45 ff.

2) V. S. 80 ff.

Capitalisten zu besteuern, die Verzweiflung der Finanzwirthe.[1]) Diese Klasse der Staatsbürger, unter allen als Nichtproducenten die unnützlichste, also gewiß keine Begünstigung verdienend, trotzte allen Anstrengungen des Finanzgeistes.

Die Staatsfinanzwirthe scheinen bei ihren Staatsauflagen bisher von folgenden Ansichten als Grundsätzen ausgegangen zu sein: Vom individuellen Nationalvermögen soviel als möglich zu centralisiren, so lange bis nichts mehr zu erpressen war, oder bis die Existenz der Staatsgewalten gefährdet schien; von demjenigen Theile des Nationalvermögens zu nehmen, von dem am sichersten, am leichtesten zu nehmen war, der also der Fiscalität nicht entgehen konnte; jeden Theil des Nationalvermögens zu treffen, jeden zu besteuern, was aber aus Mangel eines Vermögenstableaus nicht möglich war; das unvermeidliche Resultat dieses Mangels einer Basis war die Vernachlässigung der bei der Staatsfinanz-Production so wesentlichen Berücksichtigung des reinen Ertrages; es strebte jeder einzelne Staat auf Kosten des andern und vom andern zu gewinnen.

Letzterer Punkt führt zu einer Aeußerung über die Zollpolitik. Einfuhrzölle dürfen nicht Producte treffen, die zum heiteren Lebensgenuß gehören; nicht fremde Producte, die mit inneren Producten eingetauscht werden; nicht unentbehrliche fremde Producte. Außerdem darf die fremde Nation kein Mittel haben, auf irgend einem anderen Commercialwege sich diese Auflage von dem Staate, der sie besteuert, wieder ersetzen zu lassen.[2]) Durchgangszölle können nur dann Gewinn an fremde Nation gewähren, wenn der Staat nicht umgangen werden kann, und wenn der fremde Staat sich diese Ausgabe nicht wieder vergüten lassen kann. Allein diese Gründe sind Soden nicht stichhaltig genug. Er meint, daß der finanzielle Gewinn an fremden Nationen allergrößtentheils nur mit einem Nationalverluste möglich, also in nationalökonomistischer Hinsicht eine unhaltbare Speculation sei. Es ist eine hohe Auffassung, wenn er es als Aufgabe darstellt, die Tendenz des Menschen nach Lebensgenuß, und den Zweck der Staatsfinanzwirthschaft, die Verminderung des Genusses, die sich feindlich begegnen, zu versöhnen, und zwar dadurch, daß die letztere Tendenz dahin gemildert werde, den Lebensgenuß so wenig zu vermindern, als es unbeschadet ihrer Natur möglich ist.[3])

1) V. S. 89.
2) V. S. 102 ff.
3) V. S. 106.

An anderer Stelle nennt Soden die Staatsfinanzwirthschaft nur den Mechanismus des Nehmens. Dieser darf der National-Production nicht in den Weg treten, sondern erst bei Vollendung der National-Production sich zeigen, und sie muß ihre Production stets an den Genuß der Nationalglieder anhängen und mit ihm verbinden.

Die Erhebung des Antheils darf nie die Production unmöglich machen und nie den heiteren Lebensgenuß verkümmern. Den Lebensgenuß wird sie aber verkümmern, wenn sie die ersten Lebensbedürfnisse in einem Grade trifft, welcher mit dem Erwerb der Aermeren, also der größten Volksklasse und deren Erwerbsmöglichkeit nicht in einem Verhältnisse steht. Wird der Staatsantheil an demjenigen Antheil des Nationalvermögens, welcher Genußmittel absoluten Werthes enthält, unbeschadet der Allgemeinheit des Prinzipes, daß der Staatsantheil das gesammte Nationalvermögen belastet, in der Gradation der Vertheilung an diesem gesammten Nationalvermögen am niedrigsten berechnet, so ist jener Grundsatz von Gleichheit und Gerechtigkeit gerettet und der reichere und ärmere Staatsbürger sind in's Gleichgewicht gesetzt. [1])

Auf dem Gebiete der staatsfinanzwirthschaftlichen Consumtion nimmt der Unterhalt des Regenten den ersten Rang ein. Der Glanz des Hofes, von dem die Adulation der Staatswirthschafts-Schriftsteller in so schwankenden Bezeichnungen spricht, läßt sich mit der nationalökonomistischen Staatsverfassung nicht vereinen. [2]) Zu wünschen ist, daß die männlichen Glieder der Regentenfamilie durch Uebernahme von Staatsämtern aus der reinen Consumenten-Klasse treten. Den zweiten Rang nimmt der Unterhalt der Staatsbeamten ein, zunächst innerhalb der Staatsnationalbildung, der Staatsnationalwirthschaft, der Staatsfinanzwirthschaft, der Staatsadministration und der Staatsjustiz. Der Staatsdiener muß sein Amt sorgenfrei und leidenschaftslos verwalten, und sein Gehalt muß sich bestimmen nach der Erhabenheit der Würde, nach der Seltenheit der Fähigkeiten, nach dem Umfang der mit dem Staatsamt verbundenen Arbeiten und Geschäfte und der damit verbundenen Gefahr für das Dasein oder die Gesundheit des Staatsdieners.

Die Benutzung des Staatscredits ist eine Anticipation der speciellen Staatsfinanzproduction. [3]) Die Staatsfinanzverwaltung darf auf die

---

1) V. S. 114.
2) S. 170.
3) V. S. 241.

Nation keine Schuldenlast häufen, deren Abtrag selbst die Nachkommenschaft voraussichtlich nicht zu leisten vermöchte. Die Staatsschuld muß befristet und fundirt werden. Anleihen im Innern sind fremden vorzuziehen, aber mit Ausnahmen. Bezüglich der Auflagensysteme bemerkt Soden[1]), daß endlich eine Zeit erscheinen wird, wo die Staatsverwaltungen den beschämten Blick auf eine Staatsfinanzproduction zurückwerfen werden, die kein anderes Princip hat, als daß der Urstoffbesitzer, will er anders sein Eigenthum retten, alles bezahlen muß, was man von ihm fordert, bis die Auflage auf eine Höhe gestiegen ist, welche ihn zwingt, den Anbau zu unterlassen, weil sie den reinen Ertrag gänzlich verschlingt. Die Fenstersteuer ist inhuman. Der fixen Mobiliarsteuer fehlt, bei der Versatilität aller beweglichen Dinge, alle feste Basis. Die Vermögenssteuer ruht mit der dem Nationalökonomieprincip angemessenen allgemeinen Productsteuer auf einer Basis. In Absicht der inneren Form ist sie nicht anwendbar, ohne entweder die empörendsten, die Production vernichtenden inquisitorischen Maßregeln anzuwenden oder den Zweck zu verfehlen.

Das individualisirte Nationalvermögen ist es, von dem der Staat einzig seine Quote zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nehmen kann. Vermögen besteht aus vereinigtem Stoffe und Productivkraft. Jede Centralisirung eines einzelnen isolirten Bestandtheils des Vermögens ist unzuläßig. Entweder sie nimmt den Stoff, den sie nicht benutzen kann, oder sie eignet sich eine Kraft zu, die dann erst ihr frommen kann, wenn sie durch ihre Vereinigung mit Stoff productiv geworden ist. Deshalb ist die Gewerbsteuer fehlerhaft, denn sie nimmt, wo noch nichts producirt ist, die Kopfsteuer, weil sie auf eine bloße Voraussetzung sich gründet. Die mildernden Formen der Familien-, der Classensteuern ließen noch eher mit der Nationalökonomie sich versöhnen, wenn sie materiell mit dem Nationalökonomieprincip ver einbar wären.

Die indirecten Auflagen sind mit dem Nationalökonomieprincip unvereinbar.

Im Gegensatz zu diesen verworfenen Auflagen baut Soden seine Lehre von der allgemeinen Productsteuer auf. Product ist aber Alles, was Genuß gewährt und womit Genuß erlangt werden kann. Es würde zu weit führen, diese Theorien zu entwickeln.[2]) Das entrollte Bild mag genügen, um von der Auffassung dieses Schrift-

---

1) V. S. 282 ff. III. S. 175 ff.
2) V. S. 296.

stellers Zeugniß abzulegen. Unleugbar wohnt ihm im Gegensatze zu Sonnenfels und Moshamm eine viel höhere und weitblickendere theoretische Einsicht inne, deren Einfluß auf die Zeitgenossen kaum wird unterschätzt werden können.[1])

6. Behr.

Ehe wir diesen Abschnitt beschließen, bleibt noch eine kleine Nachlese in Bezug auf einige Werke übrig, welche mehr einem praktischen Bedürfnisse ihre Entstehung verdanken.

Vom Standpunkte der allgemeinen Staatslehre aus hat der später so unglückliche Behr in der dritten Abtheilung seines Systems der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst einen Abschnitt über die Finanzgesetzgebung und Verwaltung als der Staatswirthschaft im richtigen Sinne gegeben, und darin einer erweiterten Auffassung der Staatsökonomie Ausdruck verliehen. Das Werk besitzt leider keinen Hinweis auf die Literatur, auf die es sich stützt, so daß der äußere Zusammenhang mit einer bestimmten Literaturrichtung der Zeit nicht sofort erkannt werden kann. Der Grundzug der Anschauung ist jedoch durchweg als ein liberaler zu bezeichnen. Der Staat soll dem Bürger nicht mehr abfordern, als zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich ist. Jeder Einzelne soll nicht mehr geben, als vom Totale jenes Erfordernisses nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Effecte des Staates auf seinen Theil kömmt.[2]) Die Summe für den Unterhalt des Regenten ist so zu fixiren, daß die Würde des Staatsoberhauptes nach den Verhältnissen der Zeit vollkommen gesichert sei. Uebermäßiger Luxus ist Entartung und mehr noch, wenn die Fürsten kleiner Länder hierin den Beherrschern der größeren Reiche mit aller Anstrengung nacheifern. Der Forderung der Veräußerung von Domänen wird nicht beigestimmt, sondern es sollen sämmtliche Domänen in zweckmäßig kleine, den Kräften einzelner Landwirthe angemessene Parzellen verschlagen und mit kluger Vorsicht in Auswahl der Personen in Pacht gegeben werden.[3]) Gegen ausschließende Rechte des Staates auf alle neu entdeckt werdenden Fossilien und Salzquellen, auf den Verkauf des Salzes, Tabaks 2c. wird geeifert, ebenso gegen Lotterien. Taxen oder Sporteln für die

---

1) Vergl. z. B. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. III. Bd. 1810. S. 348 ff.

2) a. a. O. III. S. 350.

3) S. 364.

Acte der Polizei oder Justiz sollen nicht vorkommen. Die Steuerpflicht sei eine allgemeine und der Maßstab des individuellen Beitrags eines Jeden ist das Verhältniß seiner Theilnahme am Nationalvermögen und seiner danach im Allgemeinen anzuschlagenden Theilnahme am Schutze des Staates. Dieser Maßstab des individuellen Beitrages eines Jeden ist aber nicht nach der Substanz seines Besitzthums, sondern nach seiner durch dieses Besitzthum begründeten reellen Beitragsfähigkeit geltend zu machen. Deshalb darf die Steuer weder allein auf die Grundrente, noch allein auf die Capitalrente, noch allein auf die Arbeitsrente gelegt, sondern alles reine Einkommen ohne Ausnahme, sei es aus Gütern und Gebäuden, aus Capitalien oder aus Gewerben, muß verhältnißmäßig zum Beitrage angezogen werden. Dahin gehört auch der Genuß von denjenigen Capitalwerthen, welche ein reines Einkommen gewähren könnten, aber unter der Form von Artikeln des Luxus oder aus Parteirücksichten unbenutzt gelassen werden. Auch die juridischen Personen seien steuerpflichtig. 1)

7. Höck.

Für die Polizeiverwaltung gibt J. D. A. Höck in seinen Grundlinien der Polizeiwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern Anhaltspunkte für die Anschauungen der Zeit. Der Autor war bereits 1796 Professor der Cameralwissenschaften an der preußischen Universität Erlangen und kann als solcher für sich in Anspruch nehmen, die Theorie seiner Zeit zu kennen und zu beherrschen. An Literatur bietet er Vieles dar, an Grundsätzen etwa Folgendes: In der Bevölkerungspolizei wird empfohlen Begünstigung der ehelichen Verbindungen durch Verminderung des Luxus und der Abgaben bei Hochzeiten und Kindtaufen, durch Ausstattung armer Mädchen und Brautkassen, Wittwen- und Waisenkassen, und durch ein zweckmäßiges Rekrutirungssystem; das Auswandern der Unterthanen in großer Zahl ist zu verhüten durch Hinwegräumen der Ursachen, welche den Unterthanen dazu bewegen, und welche entweder Nahrungsmangel oder Arbeitsscheue oder übermäßige Abgaben, oder falsche Vorstellungen von den Vorzügen fremder Länder sind; Waisen- und Findelhäuser entsprechen ihrem Zwecke nur unvollkommen und es ist räthlicher, die Waisen und Findlinge rechtschaffenen Personen zur Verpflegung auf Kosten der Armenkasse zu übergeben. 2)

1) Seite 180 ff.

1) S. 21 ff.

In der Gewerbepolizei sind schädliche Gewerbe wie Betteln, Wucher, Hazardspiele zu verbannen. Die Armenpolizei muß sich erstrecken auf Verhütung der Armuth und auf Conscription und Klassification der Armen. Die Armuth wird verhütet durch Unterstützungsanstalten, Hülfskassen und Beschränkung des schädlichen Luxus. Als Mittel zur Verhütung einer plötzlichen Theuerung der nothwendigsten Bedürfnisse werden angegeben Getreidemagazine, Getreidesperre, Getreidemärkte oder Schrannen; Polizeitaxen dürfen nur in solchen Fällen stattfinden, wo Monopolien oder Zunftverfassung der Gewerbtreibenden durch Verabredungen Theuerung befürchten lassen, und nur für die unentbehrlichsten Bedürfnisse: Arzneien, Brod, Fleisch und Bier festgesetzt, und auch um so öfters bei den Waaren, deren natürlicher Preis der öfteren Veränderung unterworfen ist, abgeändert werden.[1])

Die Polizei muß die landwirthschaftlichen Gewerbe durch Aufhebung der Leibeigenschaft und die städtischen durch Beschränkung des Zunftzwangs, beide aber durch Toleranz, zweckmäßige Einrichtung der Finanz- und Militärverfassung und durch eine ehrenvolle Auszeichnung derjenigen, welche bei diesen Gewerben Verbesserungen einführen, zu befördern suchen. Die Belohnungen der Industrie müssen so eingerichtet sein, daß sie mit dem zu leistenden Unternehmen in gerechtem Verhältnisse stehen, daß mehrere und auch Unbemittelte Anspruch darauf machen können. Privilegien und Monopole, die den Verbesserungen der Landwirthschaft und städtischen Gewerbe hinderlich sind, muß man entweder gänzlich aufheben, oder wenigstens beschränken.

Der Luxus ist nur dann schädlich, wenn er die ausländische Production begünstigt.

Die Jugend ist in Industrieschulen zu nützlichen Beschäftigungen anzuleiten, und in Ackerbau- und Handwerkerschulen mit den Verbesserungen dieses Gewerbes bekannt zu machen. Zur Beförderung der Gewerbe dienen vorzüglich die Assecuranzen gegen Feuersgefahr, Viehfall, Hagelschlag und Seeuntergang. Zur Beförderung des Credits dienen scharfe Gesetze gegen unerlaubten Wucher, strenge Bestrafung muthwilliger Bankerottirer, ein gut eingerichtetes Hypothekenwesen. In der Verbindung der Gutsbesitzer einer Provinz zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Credits dadurch, daß sich sämmtliche Mitglieder anheischig machen, theils einem jeden Einzelnen von ihnen die Summe, deren er bedarf, soweit sie nicht einen gewissen Theil

---

1) S. 92.

des Werths seiner Besitzungen übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern der Pfandbriefe Zinsen und Capital zu bezahlen, sind sehr wohlthätig, wie auch öffentliche Leihbanken, Lombard-, Pfand-, Versatz- oder Adreßhäuser.[1])

Bezüglich der einzelnen Gewerbe wird zunächst in Hinsicht auf die Landwirthschaft bemerkt: Landwirthschaftscommissionen sollen auf Verbesserung des Landbaues im ganzen Lande achten, und durch ökonomische Gesellschaften unterstützt werden. Das theoretische Studium der Landwirthschaft ist auf Universitäten zu fördern. Oekonomie-Inspectoren, welche mit der Theorie und Praxis der ökonomischen Wissenschaften genau bekannt sind, und den Landleuten ihres Districts mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen können, sollen angestellt werden.[2]) Die Leibeigenschaft wird als schädlich anerkannt. In denjenigen Staaten, wo sie noch existirt, muß die Regierung die Gutsbesitzer zu vermögen suchen, ihren Bauern die Güter als Eigenthum auf Erbzinsrecht zu überlassen und in Ansehung der Domänen mit gutem Beispiele vorangehen. Die Frohndienste sind in Geldabgaben zu verwandeln, ebenso die Zehenten. Die Domänen sind zu vertheilen und zu veräußern. Die allzugroßen Höfe sind zu verschlagen. Gemeinheiten, Moräste und Haiden sind zu kultiviren. Die Brache läßt sich weder durch physikalische noch ökonomische Gründe rechtfertigen und ist, wie die Hut- und Triftgerechtigkeit, abzuschaffen oder zu beschränken. Die Verschuldung der Bauernhöfe ist für die Cultur nachtheilig und es soll kein Bauernhof mit Leibzucht, Altentheil und anderen Schulden zu sehr beschwert werden. Der Gartenbau ist zu befördern, ebenso der Weinbau und der Bau der Manufacturpflanzen. Die Viehzucht ist zu heben.

In der Handwerkspolizei[3]) sind die Zünfte beizubehalten und nur ihre Mißbräuche abzuschaffen. Um die Uebersetzung der Handwerker zu verhüten, muß die Polizei ein Verhältniß der Anzahl der Handwerker zur abnehmenden Klasse ausmitteln und festsetzen, auch nur solche Handwerker, welche die nothwendigsten Bedürfnisse des Landmannes verfertigen, auf den Dörfern dulden. Die Polizei muß die Handwerker über die mit ihrem Gewerbe verbundenen Nachtheile belehren, auch für die Wiederherstellung kranker Professionisten Anstalten treffen.

---

1) S. 105.
2) S. 111.
3) S. 163.

In der Erziehungspolizei[1]) ist Endzweck die Bildung des Naturmenschen zum brauchbaren Staatsbürger oder die Vorbereitung zur höheren Kenntniß und Gelehrsamkeit. In den gemeinen Volksschulen müssen der Jugend die Kenntnisse des gemeinen Lebens, vorzüglich Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion nebst den Anfangsgründen der Naturlehre, Naturgeschichte und Erdbeschreibung beigebracht werden. Blinden- und Taubstummen-Anstalten sind erforderlich. Die zu diesen Schulen erforderlichen Lehrer sind in eigenen Schullehrerseminarien zu bilden und vor ihrer Anstellung zu prüfen. Privaterziehungs-Institute sind der Aufsicht und Leitung des Staates zu unterwerfen. In Realschulen und Sonntagsschulen sind diejenigen mathematischen und physikalischen Kenntnisse zu lehren, welche den künftigen Handwerkern und Künstlern nothwendig sind.

Die Kulturpolizei[2]) soll der Freiheit im Denken und Schreiben durch die Büchercensur nicht hinderlich werden, und nur diejenigen Schriften sind zu unterdrücken, welche dem Staat, der Religion und den guten Sitten zuwiderlaufen.

Höck gehört zu jener Gattung von Schriftstellern, welche entschieden nicht zu einer contemplativen Darstellung geeignet sind.[3]) Die Idee und das Wesen der Polizei sind ihm fremd, das System derselben ist ihm in vielen Punkten unklar, so z. B. wenn er unter den verschiedenen Assecuranzen, welche die Gewerbe befördern, auch die Einkaufsanstalten, die Leibrenten-, die Sterbe- oder Begräbniß-Kassen anführt. So kommt es, daß sein Buch nur ein äußerliches Nebeneinanderstellen von Regierungsregeln ist, welche lediglich durch die Einordnung in verschiedene reelle Gesichtspunkte den äußern Anschein des Systems gewinnen. Weil aber Höck selbst nicht schöpferisch ist, weil er jeder seiner Regeln die Fundgrube und Literatur anfügt und sie, was sein Vorzug ist, prägnant wiedergibt, so kann das von ihm Vorgetragene als Durchschnittsanschauung der im Schwange befindlichen Regierungsweisheit sehr wohl gelten.

8. Reingruber.

Ungleich wichtiger als dieser Autor ist der nun folgende, die Darstellung der Theorien abschließende.

J. Reingruber, ein Landrichter in Pfaffenhofen im Isarkreise,

1) S. 193.

2) S. 200.

3) R. v. Mohl erwähnt ihn darum vielleicht nicht mit Unrecht gar nicht. s. dessen Polizeiwissenschaft. I. Bd. 2. Aufl. S. 56 ff.

beschrieb in zwei Bänden den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreich Bayern. Dies Werk ist in erster Linie eine wichtige Quelle von Thatsachen und des Rechtszustandes, und wird als solche noch an vielen Orten Erwähnung finden. Es ist aber noch mehr als dies: es ist auch ein volkswirthschaftliches Buch im eminenten Sinne des Wortes und in dieser Hinsicht einer ganz besonderen Anschauung würdig.

Der Werth der Bücher ist ein höchst verschiedener; es gibt Schriften, welche für alle Zeiten und alle Verhältnisse Geltung behaupten, weil sie tief in eine allgemein menschliche Seite des Lebens eindringen. Es gibt aber auch Schriften, welche ohne diese universelle Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen, für einen bestimmten Zeitraum einen hohen Werth besitzen, weil sie für diesen zu den Erscheinungen zu rechnen sind, die immer wieder sich hervordrängen. Zur letzteren Art, nicht zur ersteren, zählt der „Wirkungskreis". In der Geschichte der volkswirthschaftlichen Theorien wird er kaum einen Platz finden; in der Geschichte der Wirthschaft eines Landes aber, wie sie innerhalb einer bestimmten Epoche sich ausbreitet, tritt er um so mehr in den Vordergrund, als er nicht bloß Thatsächliches, sondern auch Theoretisches darbietet. Reingruber verfolgt in seinem Compendium eine bestimmte Auffassung, die er gewissermassen seinen Lesern einzuimpfen sucht, von deren Geist er den Leser durchdringen möchte. So wird er nach zweifacher Richtung von Bedeutung. Er gibt ein Bild von der Stimmung eines Beamten seiner Zeit, nach der guten, wie nach der schlimmen Seite, ebenso wie etwa zwanzig Jahre vorher Simon Rottmanner in seinem wenig gekannten, aber klassisch geschriebenen „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte" von den Verhältnissen jener Zeit ein Gemälde entworfen hat. Reingruber giebt aber auch ein überzeugendes Bild von dem Stande der Verwaltung, wie sie sich praktisch äußerte, und kann in dieser Hinsicht als hervorragendste Quelle angezogen werden. Letzterer Umstand verleiht seinem Werke den objectiven Werth für unsere Darstellung, ersterer Umstand aber den subjectiven Werth, der um so höher anzuschlagen ist, als die beiden Bände erst 1814 erschienen sind, und daher um so zutreffender die Athemzüge der vergangenen fünfzehn Jahre belauscht haben können. Daß für die letzten Jahre der Epoche das Erscheinen des Werkes nicht ohne praktischen Einfluß war, wird um so zweifelloser sein, als in demselben ein Handbuch vorlag, nach welchem die Hand des Praktikers viel eher zu greifen pflegt, als nach weitschweifigen theoretischen Werken.

Reingrubers Auffassung erläutert die Vorrede seines Werkes. Indem er an ein Wort des Landesfürsten: „in Gegenständen der Erfahrung belehrt ein Tag den andern, und nur durch eine genaue, unausgesetzte Aufmerksamkeit kann den Unvollkommenheiten organischer Einrichtungen allmälich nachgeholfen werden" [1]) anknüpft, stellt er den Satz an die Spitze, daß alles Positive in der unendlichen Sphäre der Staatsverwaltung sein Prinzip aus der praktischen Vernunft borge und daß selbst die nach Consequenz und innerer Uebereinstimmung ringende Wissenschaft nur die Erfahrungen ehre, als den einzigen Probierstein wahrer Theorie.

Der Praktiker, der Erfahrungsmann ist es, der aus allen Ecken und Enden zu uns spricht; die Erfahrung ist ihm das Höchste und er beklagt es tief, daß auf Universitäten die künftigen Staatsbeamten nur zu theoretisch vorgebildet werden. Es mag sein, daß dieser Vorwurf berechtigt war, allein in der Betonung der Erfahrung scheint der Autor doch zu weit zu gehen, wenn er verlangt, daß geradezu positive Verwaltungskunde schon auf hohen Schulen gelehrt werde, wenn er z. B. mit Bedauern vermißt, daß über die Wirkungssphäre der bisher noch gar nicht gewürdigten, nicht streitigen Gerichtsbarkeit, wie über die Grundsätze bei Verlassenschaftsauseinandersetzungen, über die Administration von Land- und Oekonomiegütern u. s. w. kein akademischer Unterricht ertheilt werde. [2])

Darin aber hat er sicher Recht, wenn er es tadelt, daß der junge Staatsbeamte bei einer oberen Behörde in Praxis tritt. Er verlangt seine erste Anweisung innerhalb der Grenzen eines ausgebreiteten Wirkungskreises eines Landgerichtes. Dort werde die Staatswirthschaft oder die auf einen bestimmten Staat angewandte Nationalökonomie, deren Funktion in der Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels und in Aufrechthaltung des Creditsystems und des Hypothekenwesens besteht, geübt. Zu ihrer Rechten stehe die Polizei mit ihrem bunten Colorit, und zur Linken die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Erst im Hintergrunde stehe die Rechtsverletzungen heilende Civil- und die Verbrechen strafende Criminal-Justiz.

Das ist wirklich eine großartige Auffassung und aus dieser Auffassung heraus ist es zu erklären, wenn die Durchführung des Werkes von der Absicht beseelt war, keineswegs eine blos mechanische

---

1) Allerh. Bayer. Rescript vom 15. August 1803. Reg.-Bl. S. 657.

2) Vorrede S. IX.

Landgerichtspraxis zu schreiben, in welcher ein fleißiges Talent es nur zu bald zu einer gewissen großen Fertigkeit bringen kann, sondern daß die Absicht vorwaltete, die höheren praktischen Ansichten zu entwickeln, welche der große Wirkungskreis des Landrichters in allen Staatsverwaltungszweigen allein zu geben im Stande ist, gleichviel, ob sie aus eigenen oder aus entlehnten, aber geprüften Erfahrungen anderer bewährter Männer fließen, genug wenn diese Erfahrungen die Schule mit dem Leben versöhnen.[1])

Verfolgen wir die Sätze, die uns wichtig zu sein scheinen, im Einzelnen, so können wir das nachfolgende Mosaik zusammenfügen.

Im prozessualen Verfahren wird getadelt, daß das Recht durch unnütze Formalitäten verzögert, und daß die Materie in der Form wohl gar erstickt werde. Die Gerichts-Ordnung soll einfach sein. Kläger und Beklagter haben mit ihren Rechtsansprüchen hinlänglich gehört zu werden und der untersuchende Richter ist von dem ganzen Gegenstande des streitigen Rechts in vollkommene Kenntniß zu setzen, um im Stande zu sein, über die Materie des Rechts nach dem bestehenden Gesetz entscheiden zu können.[2])

Ueber das Civilrecht wird bemerkt, daß die römischen Gesetze nur den allgemeinen Verhältnissen des Lebens der ehedem von Reichthum überfließenden kriegerischen römischen Nation genügen. Die Anwendung der Gesetze auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse des Ackerbaues und der Gewerbe ist äußerst schädlich. Beispiel: die Servituten.[3]) Reingruber kennt für die Staatsgesellschaft nichts Verderblicheres, aber auch nichts Verächtlicheres, als einen bloßen römischen Formular-Juristen, welcher alle Verhältnisse nach der Formular-Jurisprudenz abwiegt.

Als die besonderen Gegenstände der Staatswirthschaft werden drei Arten angeführt:

1. Anstalten, ohne welche sich die Nationalbeschäftigung schlechterdings nicht denken läßt.[4]) Dahin gehören die Festsetzung der Staatsabgaben und der Staatsausgaben nach dem wahren und reinen Ertrage von dem Stammcapital der Nation; die Herstellung eines zweckmäßigen Creditsystems.

2. Anstalten, wodurch bei den einzelnen Classen der arbeitenden Kräfte diejenigen Hindernisse entfernt werden, deren Fortbestehen

1) S. XXI.
2) I. S. 7.
3) I. S. 107.
4) I. S. 125.

die Nationalthätigkeit lähmt und den Wohlstand nie zur Reife kommen läßt.

3. Anstalten, welche nach den ganz individuellen Verhältnissen eines Staates als die nothwendige Bedingung der höchstmöglichen Nationalbeschäftigung gewürdigt werden müssen.

Zu den ersteren Anstalten sind zu rechnen die Befreiung von dem alle Cultur niederdrückenden Feudalismus, eine vernünftige Zoll- und Gewerbepolitik; zu der letzteren aber freie Concurrenz der verschiedenen Classen der arbeitenden Nationalkräfte, sowohl in Ein- und Ausführung der rohen und veredelten Producte, als in der Erzeugung derselben. Reingruber neigt aber nicht einer kosmopolitischen Idee zu; er betont, daß, so lange auf der Erde positive Staaten für sich existiren, das Streben derselben nach ausschließend innerem Wohlstand vorhanden sei. Dieser höchste Wohlstand fließe aber nur aus der Nationalbeschäftigung.[1]) Weit näher wäre mancher Staat seinem gesicherten Wohlstande gerückt, wenn er nicht durch die täuschende Geldbilance sich hätte verführen lassen. Der Staat, welcher die Sicherheit seiner Population auf den Ackerbau gründen kann, ist insoferne glücklich, als er sich durch Arbeit die ersten Bedürfnisse der Nahrung sichert. Allein kaum sind die Menschen dem Knabenalter der Urproduction entwachsen, so fühlen sie mit der fortschreitenden Geistescultur eine Menge anderer Bedürfnisse, sie wünschen die rohen Producte in tausend Gestalten zu veredeln und legen einen desto höheren Werth darauf, je mehr die Production das Kleid der Natur in das Kleid der Kunst verwandelt. So wird die Urproduction die Mutter und Säugamme der Gewerbe und Künste. Denken wir uns nun unter dieser Voraussetzung die Menschen in abgesonderten Staaten. Entwickeln die Menschen des einen Staates ihre Kräfte nur in der Landwirthschaft, so haben zwar alle Staatsbürger Ueberfluß an Getreide, aber alle haben Mangel an veredelten Producten. Dieser Staat muß also Getreide ausführen und die veredelten Producte von auswärts kaufen und zwar dies um einen ungleich höheren Preis, weil die Preise der Manufacturen die Summe und den Ersatz aller ausgelegten Kosten und gemachten Verzehrungen enthalten. Dadurch fließt das für das Getreide empfangene Geld an den gewerbetreibenden Staat zurück, und nicht blos dies, auch Arbeitslohn und Capitalgewinn, und daher muß der nur urproducirende Staat zuletzt zur Armuth herabsinken.

---

1) I. S. 133.

Verfolgt man den Weg, auf welchem sogenannte Fabrikstaaten die Gewerbe- und Handelsvortheile über die ackerbautreibenden Staaten an sich reißen, so findet man bei den Fabrikstaaten einen der Naturhaushaltung und der staatswirthschaftlichen Tendenz eines positiven Staates ganz entgegengesetzten Gang. Statt daß wie in ackerbautreibenden Staaten die Staatswirthschaft zur Beförderung der Population in einem jeden Gewerbtreibenden den Vater einer Familie mit höchstens zwei bis drei Gesellen zu erhalten sucht, sehen wir in Fabrikstaaten den Meister einer einzigen Familie mit hundert und mehr elend genährten und bezahlten Gesellen, bei einer unendlichen Vertheilung der Arbeit und durch die bewunderungswürdigsten Maschinen unterstützt, arbeiten. Da nun hier ein Meister die Arbeit macht, wovon in ackerbautreibenden Staaten fünfzig und mehr Familien leben müssen, so ist leicht einzusehen, daß durch Wohlfeilheit und Güte der Waaren des Auslandes die inländischen Gewerbe ganz niedergedrückt und das Geld für veredelte Producte in Strömen aus dem Lande fließen muß. Pflegt hingegen die Staatswirthschaft die Gewerbe und Künste an den mütterlichen Brüsten der Urproduction und der Landwirthschaft, dann theilt sich die stets wachsende Population von selbst in Urproducenten und Veredler, es wächst der einheimische Handel und bei der sich mehrenden Nationalbeschäftigung die Population, der Nationalwohlstand und die Sicherheit des Staates durch zahlreiche Armeen.

Der Refrain des Liedes wird sich also dahin bilden: Geschlossener Staat mit gleicher Vertheilung der Production und einem schönen Verhältniß der Stände. Die Grundsätze über freie Concurrenz, sowohl in der Wahl und Ausübung der verschiedenen Erwerbsarten, als der Ein- und Ausfuhr der rohen und veredelten Producte sind lediglich nach dem Grundsatze der Nationalbeschäftigung zu würdigen und unbedingte Concurrenz ist immer eine ebenso schöne als unausführbare Idee, wie Kant's schöne Idee des ewigen Friedens. Eine im ächten Geiste der Staatswirthschaft abgefaßte Mauth- und Zollordnung muß die Mauthen als die Ableiter der auswärtigen Hindernisse der Belebung des inneren Handels und der Nationalbeschäftigung betrachten. Die Belegung der zum Lande hinausgesendeten einheimischen Producte hemmt den Export und unterdrückt den Eifer der Production; die hohen Belegungssummen der von Auslande hereingehenden Producte aber bezahlt in jedem Falle der einheimische Abnehmer und es geht also umsomehr Geld aus dem Lande, indem der einführende Fabrikant die Belegungssumme, welche er dem Staat

nur vorschießt, von den Unterthanen desselben nebst dem Werthe der Waaren wieder erhebt und mit sich zum Lande hinausnimmt.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wird zur praktischen Staatswirthschaft und zwar zunächst zur Beförderung der Landwirthschaft durch Entfernung der Hindernisse übergegangen.[1])

Die Tendenz der Staatswirthschaft und der Polizei muß vorzüglich dahin gehen, die arbeitenden Kräfte in Bayern auf die Landwirthschaft hinzuleiten, weil nur diese dem Staatsbürger einen dauernden Wohlstand verschafft, welchen die Gewerbe und der Handel in Bayern bei den noch bestehenden staatswirthschaftlichen Ansichten mit weniger Sicherheit gewähren. Folgendes sind nun die Hindernisse, warum in einem Staate der Agronomie wie in Bayern so viele Landwirthe, selbst bei gesegneten Ernten, hungern müssen:

1. das auf dem Grunde haftende Feudalsystem;
2. der emphyteutische Nexus, dieser „elende" Rest des Mittelalters, der in dem getheilten Eigenthume unter dem Scheine der Großmuth den feinsten Betrug verbarg;
3. die zu unverhältnißmäßige Ueberlastung der Gründe und Bauerngüter mit grundherrlichen Jurisdictions- und Staatsabgaben;
4. die noch immer ausstehende Revision der Culturgesetze;
5. die den Grundsätzen der Oekonomie widersprechende Güterschätzung bei Gutsübergaben und Gutsveränderungen;
6. der Mangel des Credits, vorzugsweise aus Mangel eines Creditsystems;
7. der schwerfällige Gang der prozessualischen Formen der Justiz; endlich
8. der Mangel an Ackerbauunterricht.

Zur Hebung der Population wird empfohlen: die verhältnißmäßige Vertheilung der zu großen Bauernhöfe unter die Kinder der das Anwesen übergebenden Eltern, nach dem Maßstabe, daß zur Subsistenz einer Familie von fünf Köpfen fünfzehn Tagwerk Feld, fünf Tagwerk Wiesen und sechs Tagwerk Holz genügen, wenn das Tagwerk Ackergrund drei Scheffel Korn erträgt[2]), ebenso die gleichzeitige Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe. Die höchstmögliche Geldmasse soll im Staate bewahrt werden; der Handel fördert den Wohlstand der Nation nur dann, wenn er sich mit dem

1) I. S. 147.
2) I. S. 195.

Umsatze der inländischen rohen und veredelten Producte im Inlande, oder durch den Absatz der im Inlande erzeugten und zugleich veredelten Producte in das Ausland beschäftigt. Die bloße Krämerei, welche sich nicht mit dem Umsatze der Producte des Inlandes, sondern nur mit dem Verkaufe der ausländischen Producte und Artikel jeder Art beschäftigt, ist das größte Verderben in einem Staate. In welch' einem kläglichen Zustande befinden wir uns seit jener unglücklichen Periode, in welcher die Handlung sich von den Gewerben trennte, durch ihre verderbliche Ausartung in die bloße Krämerei die Gewerbe verschlang, und wir das wenige Geld, welches wir mühsam durch die Früchte der Production gewannen, verschwenderisch zum Lande hinauswarfen. Es ist eine alte Klage, daß der Deutsche sich schämt deutsch zu sein, und daß er alle Moden nachäfft, wodurch er mit großen Kosten den Spott der undankbaren Ausländer bezahlt. Will ein deutsches Product eine Abnahme finden, so muß es sich verleugnen und einen ausländischen Namen tragen.[1])

Den Grundsatz, daß die Landwirthschaft nur im steten Vereine mit den Gewerben und dem aus beiden fließenden Handel Bayern's Wohlstand sichere, unterstützt die natürliche Bodenentwickelung des Landes.[2]) An dem Tuchmachergewerbe und der Schafzucht wird die praktische Nützlichkeit des Grundsatzes erwiesen, und der Frage, ob es nicht ungerecht sei, wenn der Staatsbürger ein Product im Inlande um 6 fl. bezahlen solle, welches er vom Auslande für 4 fl. kaufen kann, aus dem Gesichtspunkte beantwortet, daß ein Staat nicht auf Wohlstand beruhe, wo selbst der arbeitsame Bürger keine Arbeit habe.[3])

Das Steuersystem ist von nicht geringem Einfluß auf den Wohlstand und die Kultur der Nation. Das jährliche Einkommen, oder der reine Ertrag, welcher sich nach Abzug aller zur Erhaltung des Hauptstockes der damit verbundenen Regieausgaben und der dem Hauptstocke anklebenden ewigen Lasten ergibt, ist der einzige wahre Maßstab der Besteuerung. Diese Einkommensteuer muß die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Capital- und Häusersteuer absorbiren, und sie muß periodisch erneuert werden.

Als Prinzipien der Staatsverwaltung werden betont: ein beständiger, die ganze Sphäre der Verwaltung umfassender praktischer

---

1) I. S. 217.
2) I. S. 225.
3) I. S. 231.

Ueberblick, welcher alle einzelnen Theile nach ihrem größeren oder kleineren Gewicht sorgsam abwiegt, sie bedächtlich ordnet und das Ganze nach einem festen Grundsatz in Bewegung erhält; sodann eine kluge Sparsamkeit, sowohl in der Bestimmung jedes Verwaltungs- und Oekonomie-Arbeitspersonals, als auch bei jeder vorhabenden Einrichtung und bei jedem nützlichen Unternehmen, bei welchem immer schon vorher die Bilance zwischen Ertrag und Gewinn und zwischen Ausgaben und Verlust gezogen werden muß.[1]) Die Staatsverwaltung muß so beschaffen sein, daß sie an der Spitze der Pyramide unter die Einheit des Willens in einer physischen Person zugleich alle Zweige der bestehenden Staatsverwaltung in den allerwenigsten physischen Personen vereinige. Demgemäß soll ein Staat von drei bis vier Millionen Menschen, welche vorzüglich von der Landwirthschaft leben, geleitet werden von einem einzigen Minister, von einem Staatswirthschaftscollegium, welches die höchste Instanz in allen streitigen Gegenständen ist, die keine reinen Justizgegenstände sind, von einem obersten Justizcollegium, von den Kreisdirectoren, welchen sämmtliche Staatsverwaltungsgegenstände des Kreises mit Ausschluß der reinen Justizgegenstände übertragen sind und welche in anderen streitigen Gegenständen die zweite Instanz bilden, von den Appellations-Collegien, endlich von den Unterbeamten, welche sich in Justiz-, Polizei- und Administrativbeamte eintheilen. Der dirigirende Minister soll ein Mann sein mit gründlicher Kenntniß aller Staatsverwaltungszweige, und wo er diese nicht hat, soll ein dem Minister untergeordneter Generaldirector der Staatsverwaltung vorhanden sein u. s. f. Die Centralisation der Staatsverwaltung würde damit ihren Höhepunkt erreichen.

In Reingruber's Ansichten ist ein Eklekticismus nicht zu verkennen. Er äußert sich einerseits in dem Anschlusse an die herrschende Lehre im Universitätsunterrichte und andererseits in der sorgfältigen Anwendung der vielfachen Lesefrüchte, die ein so heller Kopf, der nach allen Richtungen hin Ausschau hält, sich sammeln mußte. Justus Möser's patriotische Phantasien sind seine Lieblingslectüre; Adam Smith kennt und citirt er, aber nicht mit unbedingtem Beifall, z. B. Seite 142 und später. Ein bestimmtes System, das Reingruber aufbaut, ist nicht wahrzunehmen. Auch da, wo er seine Ansicht tiefer zu begründen sucht, wie z. B. in der Lehre von den internationalen Handelsbeziehungen, ist seine Ansicht doch ziemlich hausbacken. Aber

---

1) I. S. 271.

er hat ein warmes Gefühl für das Wohl des Volkes, er ist für das Vaterland begeistert, er ist als Praktiker und Mann der Erfahrung scharfblickend im Kleinen; er erkennt leicht die Mängel und Gebrechen der vorhandenen Institutionen und weiß stets einen Rathschlag zur Abänderung. Dies zeigt sich namentlich dann, wenn er die Aufgaben des Landgerichts einzeln durchgeht, wo er fast überall treffliche Winke ertheilt. An späteren Orten wird sich Gelegenheit geben, dies zu zeigen. Einstweilen verlassen wir in Reingruber einen Schriftsteller von edlen Intentionen, über dessen Besitz sich ein Land nur rühmen kann.

Wendet sich das Auge nun noch einmal zurück, um die Summe der vorgeführten Ansichten in Einem zu überschauen, so nimmt es wahr, daß eine große, wirklich Richtung gebende literarische Erscheinung fehlt. Es ist eben der träge dahinfließende Strom der literarischen Production der Zeit, der sich offenbart und in dem lediglich die großen politischen Umwälzungen einzelne Wellenstöße erzeugen. Die Theorie hat sich noch nicht in Einklang gesetzt mit den Ereignissen, und es blieb diese Aufgabe ihr um so länger noch zu lösen, als die andere Aufgabe noch hinzutrat, an das englische Phänomen zu gleicher Zeit sich zu gewöhnen, eine Arbeit, zu deren Durchführung noch Jahrzehnte erforderlich waren.

Drittes Kapitel.

Die Richtungen der Gesetzgebung, der Plan der Arbeit und die Literatur.

Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht. I. Band. 1884. S. 328 ff.

Joseph v. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. V. Auflage. 1877. S. 4, 20, 46.

J. Höck, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. I. Band. S. 191.

Münchener Intelligenzblatt 1799. IV. Jahrgang. Herausgegeben von Johann Baptist Strobel. S. 723.

G. Döllinger, kgl. bayer. geheimer Hausarchivar und wirklicher Rath, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. I. Band. 1835. S. VI ff.

Philipp Friedrich Stadelmann, Systematische Zusammenstellung sämmtlicher in den bayerischen Regierungs-, Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblättern erschienenen Verordnungen und Verfügungen der obersten Staats-, Central- und Provinzial-Behörden vom Jahre 1799 — 1822 einschlüßig. Ansbach 1823. S. IV.

Die Darstellung der ökonomischen Geschichte eines Landes ist in vielen Beziehungen untrennbar von der politischen Geschichte, insoferne das Staatsgebiet und die Verfassung des Staates Producte der letzteren sind. Die vornehmsten Grundzüge derselben, die namentlich die Stellung des Regentenhauses und der Staatsunterthanen betreffen, müssen nothwendig auch der ökonomischen Betrachtung sich unterstellen. Innerhalb des Staatslebens selbst sind es gesonderte Institutionen, welche für sich allein schon ganze Kapitel der Geschichte einnehmen, so der Unterricht des Volkes, die Kirche und der Cultus, das Heerwesen, das Gemeinde- und Stiftungswesen. Auch die fürsorgende Thätigkeit des Staates für die Staatsunterthanen hat ihre ökonomische Bedeutung; was auf dem Gebiete der Landespolizei, der Landwirthschaft, des Gesundheitswesens, des Bauwesens, des Gewerbewesens und des Handels geschehen ist, drängt sich der Beobachtung auf. Der Staat selbst ist aber auch ein abgeschlossener Organismus,

und seine Wirthschaft, die er zur Pflege der Staatszwecke enthalten muß, nimmt einen breiten Raum der Darstellung ein.

Das Gebiet ist demnach ein ungeheueres, und um sicher zu gehen, bedarf es der Festhaltung bestimmter Principien, welche für die Aufgabe den nöthigen Halt und die erforderlichen Ruhepunkte gewähren.

Zuvörderst ist zu betonen, daß eine ökonomische Geschichte geschrieben werden soll, nicht aber eine Verwaltungsgeschichte. Die Verwaltungsgeschichte behandelt die Entwickelung der Normen, innerhalb deren, gleich einem Räderwerk der Uhr, sich die bewegende Thätigkeit des Staates vollzieht. Ihr Gebiet ist ein eng begrenztes. Man greife z. B. ein einzelnes Kapitel heraus; die Organisation der Stellen und Behörden, die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit, fällt unzweifelhaft der Verwaltungsgeschichte anheim. Die Verwaltungsgeschichte hat hier wesentlich die Fragen sich vorzulegen: Wie war die Organisation beschlossen? und entsprach diese Organisation in Bezug auf die Breite ihrer Erscheinung und der Stärke ihres Wesens den ihr zugemutheten Zwecken? Ganz anders die ökonomische Geschichte. Sie wird nicht vermeiden, auch auf die Formen einzugehen, innerhalb deren Grenzen die Staatsverwaltung verläuft; aber sie wird das nur nebensächlich thun und sie wird vielmehr ihren Blick auf den Inhalt der Thätigkeit richten und sich fragen, ob ein jeweiliges Organ seine Aufgabe auch zweckmäßig erfüllt hat. Dort fesselt durchweg die Form der Thätigkeit, hier der Inhalt derselben; dort ist Hauptziel die Darstellung der Geschichte der äußeren Formen und Normen, hier ist dies nur nebensächlich und nur in soferne von Bedeutung, als das Dasein derselben und die Schilderung dieses Daseins nicht zu umgehen ist.

So schwer dieser Unterschied zu fassen ist, so lebt er gleichwohl und muß beachtet werden. Leichter ist es, diesen Unterschied praktisch festzuhalten, als ihn theoretisch zu fixiren. Dies zeigt sich am besten, wenn man den Plan zeichnet, den die Wirthschaftsgeschichte verfolgen wird.

Eine Verwaltungsgeschichte würde unzweifelhaft damit zu beginnen haben, daß sie die Organe der staatlichen Verwaltung beschreibt; sie würde ausgehen vielleicht von den Organen der Selbstverwaltung und übergehen zu den untersten, mittleren und obersten Behörden, oder auch umgekehrt. Die ökonomische Geschichte wird den Zustand des Landes in's Auge fassen, wie er sich in thatsächlicher, in rechtlicher und in finanzieller Hinsicht darbietet. Diese drei Gemälde

sind die Fundgrube für die Darstellung der politischen Entwickelung. Ausgehend von dem was ist, wird sie beobachten, wie, sei es der Staat, sei es die freie Thätigkeit des Einzelnen kräftig einsetzte, um die vorhandenen Zustände fortzuentwickeln. So zerfällt unsere Aufgabe ersichtlich in zwei Theile:

Erstens in die Darstellung des Zustandes des Landes
a) in thatsächlicher,
b) in rechtlicher,
c) in finanzieller
Beziehung.

Zweitens in die Darstellung der Fortentwickelung dieses Zustandes, soweit eine solche bei den vorhandenen Institutionen wahrzunehmen ist.

Das Material, auf Grund dessen die Darstellung sich aufbauen kann, ist der Natur der Sache nach ein zweifaches. Die erste Gruppe des auszubeutenden Stoffes liegt in den legislativen Erzeugnissen, welche die Regierungsgewalt, sei es vor dem Jahre 1799, sei es in dem Zeitraume von 1799—1817, geschaffen hat. Die zweite Gruppe bietet sich dar in der spontanen Literatur der Zeit, welche theils anregender Natur ist, theils kritischen Charakter trägt.

Die Gesetze — dieses Wort im weitesten Sinne angewendet — sind enthalten einestheils in öffentlichen Sammlungen, anderntheils in Privatsammlungen.

Die öffentlichen Sammlungen sind:

1. Das Münchener Intelligenzblatt (herausgegeben von Johann Baptist Strobel) vom Jahr 1799.
2. Das Churfürstl. Pfalzbayerische Regierungs- und Intelligenzblatt (herausgegeben von eben demselben) von den Jahren 1800 und 1801.

Hier ist zu bemerken:

Durch Generalverordnung vom 5. October 1799 wurde das privilegirte Intelligenzblatt der Hauptstadt in der Weise zum Publications-Organ gemacht, daß für die Collegien, die gefreiten Aemter, die Land- und Pfleggerichte, die incorporirten Klöster, Hofmärkte, Edelsitze, Städte, Märkte und die anderen betheiligten Ortschaften das von seinem Ursprunge an offizielle Münchener Intelligenzblatt zu den Mittheilungen der für die oberen Churlande ergehenden Ausschreibungen und anderen einschlägigen Artikel unter Leitung und Aufsicht der General-Landes-Direction bestimmt wurde. Daneben wurden die allgemein verbindlichen Mandate auf einen eigenen Bogen gedruckt, den Behörden mitgetheilt. Weil hiedurch das genannte Blatt

in noch unmittelbarere Verbindung mit der Regierung kam, so wurde dasselbe zu Anfang des Jahres 1800 in ein Churpfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt umgetauft, mit der Verordnung, daß die in demselben enthaltenen landesherrlichen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen als gesetzmäßig publicirt angesehen werden sollen.

Durch Churfürstliche Entschließungen vom 17. October und 23. November 1801 wurde sodann befohlen, daß das Regierungsblatt vom Intelligenzblatte zu trennen sei. Ersteres solle von 1802 ab erscheinen und nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Bekanntmachungen der Regierung und statistische Behelfe ohne Beimischung von fremden Aufsätzen und Privatgegenständen enthalten, welch letztere sich unstreitig bei der bisherigen Publicationsweise als Uebelstand herausgestellt hatte. Für die äußeren Provinzen Oberpfalz, Neuburg, Franken und Schwaben wurden seit 1803 in Amberg, Neuburg, Bamberg bezw. Würzburg und Ulm unter Aufsicht und Leitung der Landesdirection besondere Provinzial-Regierungsblätter herausgegeben.

Durch Verordnung vom 1. Januar 1806 wurde jedoch verfügt, daß von diesem Jahre ab nur ein einziges officielles Organ unter der unmittelbaren Aufsicht des geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen und den Titel Kgl. bayerisches Regierungsblatt führen solle. Dasselbe wurde zugleich als Organ für die Veröffentlichungen der General-Landes-Commissariate und Landes-Directionen erklärt.

Unterm 7. März 1814 wurde bestimmt, daß in jedem Kreise des Königreichs ein Kreis-Intelligenzblatt bestehen und als Verkündigungsorgan für alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises dienen solle.

Von den officiellen Sammlungen nimmt einen ganz exceptionellen Standpunkt das Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Bayern, erschienen in 7 Bänden von 1809 bis 1813, ein. Es wurde verlegt von der Redaction des Regierungsblattes und versucht, in systematischer Weise die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung durch Vorführung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zur Anschauung zu bringen.

Die Privatsammlungen sind folgende:

1. Georg Carl Mayer, Sammlung der Churpfalz-bayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen des Churfürsten Max Joseph IV. 2 Bde. 1800—1802.

2. Georg Carl, Edler von Mayer, General-Index über alle Landesverordnungen, welche durch die königl. bayerischen Regierungsblätter von Bayern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg und von Schwaben in Ulm von den Jahren 1802, 1803, 1804 und 1805 promulgirt und bekannt gemacht worden sind. München 1806.
3. Georg Carl, Edler von Mayer, General-Index über alle Landesverordnungen, welche durch die bayerischen Regierungsblätter von den Jahren 1806, 1807, 1808 und bis zum Etatsjahre 1809/10 promulgirt und bekannt gemacht worden sind. München 1809.
4. Philipp Friedrich Stadelmann, Rechnungscommissär, Systematische Zusammenstellung sämmtlicher in den bayerischen Regierungs-, Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblättern erschienenen Verordnungen und Verfügungen der obersten Staats-, Central- und Provinzialbehörden vom Jahre 1799 bis 1822 einschlüßig.
   Diese fleißige Arbeit ist recht brauchbar und erleichtert in hohem Grade den Verfolg unserer Aufgabe.
5. G. Döllinger, Register über die in den Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen und über die Gesetzesblätter aus den Jahren 1799 bis 1825.
6. G. Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. 19 Bände. München 1814.
7. G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. 1835 bis 1839.

Dieses Werk berücksichtigt die aus dem Zeitraume 1799 bis 1817 fließenden Quellen nur insoferne, als zur Zeit des Erscheinens der Sammlung die betreffenden Verordnungen noch auf Anwendung Anspruch machen. Allein es ist gleichwohl von hoher Wichtigkeit, insoferne es einmal bei der Materialdarbietung alle wichtigeren Quellen aus der älteren Zeit vor 1799 bringt, sodann in seiner technischen Durchführung einen hohen Grad von Vollendung aufweist.

Die Geschichte dieses Werkes entwickelt seine Vorrede. Bei dem Wuste von Erlassen war in den dreißiger Jahren des Jahrhunderts eine solche Unkenntniß der Normen eingerissen, daß an öffentlicher Stelle, in der Abgeordneten-Kammer, der Wunsch laut wurde, es möge die Staatsregierung eine amtliche Sammlung der zerstreuten, noch gültigen Verwaltungs-Normen mit Hinweglassung der bereits aufge-

hobenen baldmöglichst veranstalten; Georg Döllinger, der durch die Herausgabe der bereits erwähnten Werke und sodann durch die Neuauflegung des Churfürstl. bayerischen Regierungs- und Intelligenzblattes mit Hinweglassung aller bloßen Intelligenzartikel sich eine umfassende Uebersicht über das gesammte Material bereits verschafft hatte, erbot sich, die gedachte Sammlung auf seinen Namen herauszugeben, und was noch wichtiger ist, sie nach bestimmten Prinzipien zu ordnen. Ihm willfahrte das Ministerium, und wie Döllinger seine ihm gewordene Aufgabe auffaßte, theilt er selbst mit. Es sei nicht blos nöthig, dem Staate Gesetze zu geben, sondern auch eine sichere und dauernde Wissenschaft darüber zu verbreiten. Im Staate finde sich aber kein verschiedenartigeres und zugleich ausgedehnteres Gebiet als das der Verwaltung, welche längst für die alles bewegende und erhaltende Seele des Staatslebens erkannt sei. Seit 1799 herrsche in Bayern ein ununterbrochenes Schaffen und Bilden neuer bürgerlicher Einrichtungen, die leider oft nur zu schnell dem durch Zeitumstände provocirten Wechsel erlagen. Sammlung und Sichtung des noch Geltenden, aber auch Darstellung des im Schaffungsprozesse Untergegangenen sollen einen sicheren Anhaltspunkt für die Arbeiten der Gegenwart, sowie für die Fortschritte der Zukunft geben. Zu diesem Ende dürften zwei Werke entstehen: eine Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs bestehenden Verordnungen und eine Geschichte der Verwaltung in allen Bestandtheilen der Monarchie, vom Zeitpunkte der Entwickelung des eigentlichen Verwaltungsorganismus bis zu dem gegenwärtigen Momente.

Döllinger hat sich nur die erstere Aufgabe gestellt und er sonderte das vorhandene Material in größere Hauptabtheilungen nach den Stichworten: Staatsgebiet, Staatsverfassung, König, Organisation der Verwaltungsstellen und Behörden, Staatsunterthanen, Ständeversammlung, Religion und Cultus, Unterricht und Bildung, Militär, Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen, Nationalökonomie, Staats- und Landespolizei, Medicinalwesen, Bauwesen, Staatsdienst u. s. w.

In die Sammlung wurde von den älteren Verordnungen nur aufgenommen, was für die Gegenwart nützlich und zum Verständniß des Neuen unentbehrlich schien. Bloße Hinweisungen auf früher erlassene Verordnungen wurden lediglich angemerkt. Auf offenbar vollständig Abgewürdigtes wurde theils in kleinen Notizen oder Vorworten aufmerksam gemacht, damit selbes den Ueberblick des Bestehenden nicht erschwere und das Werk dennoch für Entscheidung der nach

früheren Verordnungen zu beurtheilenden Fälle vollständige Anhaltspunkte gewähre. Wo die Frage des Abrogirtseins irgend zweifelhaft erschien, wurde gleichfalls zur Aufnahme geschritten.

Die Brauchbarkeit des Werkes wird erhöht dadurch, daß chronologische und Sachregister nicht blos für die gesammte Sammlung geschaffen wurden, sondern daß auch jeder Hauptabtheilung ein chronologisches Register vorgebunden wurde.

Die zweite Gruppe enthält die spontane Literatur der Zeit. Ihr Wesen ist je nach den behandelten Materien grundverschieden. Man hat sich bemüht, die vorhandenen Schriften nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen und unter dieselben nur die in dem behandelten Zeitraume selbst entstandenen Werke aufzuführen. Doch wurde dieser Grundsatz nicht so strenge befolgt, daß nicht da, wo spätere Werke Lücken ausfüllen, oder Ergänzungen schaffen können, diese gänzlich außer Acht gelassen wurden. Das Verzeichniß ist übrigens insoferne nicht erschöpfend, als es nicht sämmtliche benutzten und zu benutzenden Werke enthält; es kann nur in der Richtung Anspruch auf Vollständigkeit machen, daß es die Ergebnisse emsiger Nachforschung vollständig mittheilt. Was an Material noch im Laufe der Zeit sich zeigen wird, das wird am rechten Orte noch seine Erwähnung finden.

I. Staatsverwaltung.

Ueber Endigung der Staatsdienste in Häberlin, Staats-Archiv. II. Bd. 5. bis 8. Heft. 1796. S. 386 ff.

— Ein Brief bei gegebenem Anlaß. 1799.

Wenige Seiten enthalten lediglich die Betonung geistlicher Rechte, wie sie durch die neue General-Landes-Direction in formaler Hinsicht geschmälert zu sein scheinen.

— Briefe eines bayer. Patrioten über die neu errichtete General-Landes-Direction. 1799.

Anderthalb Bogen, welche dazu bestimmt zu sein scheinen, die neue Einrichtung weiteren Kreisen gefällig zu machen.

Daran schließen sich:

— Briefwechsel über Gegenstände der inneren Organisation von Bayern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach. IV Hefte. 1801.

— Aussichten, Wünsche und Beruhigung für's Vaterland. 1802.

J. Z., Reflexionen über die neue Organisation der Churfürstl. Landesdirection von Bayern und der Churfürstl. Landgerichte. Geschrieben von J. Z. 1803.

Nic. Thad. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern, mit erläuternden Anmerkungen. 1808.

In dem vorliegenden, Montgelas gewidmeten Werke muß eine der hervorragendsten Leistungen der Literatur über Staatsverwaltung erblickt werden.

Das Werk wurde unabhängig von der zur Zeit seines Erscheinens durchgeführten Gesetzgebung bearbeitet, und der Verfasser nennt es selbst einen höchst glücklichen Zufall, daß seine wissenschaftlich entwickelte Ansicht vom Staatsdienste mit dem meisterhaften bayerischen pragmatischen Regulative übereinstimmt.

Ist das Werk für die Theorie überhaupt von großem Belange, so kann dies umsomehr in Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse gesagt werden, welche in ihm eine warme theoretische Begründung finden.

J. Reingruber, Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Bayern. 2 Bde. 1814.

C. F. Ritter von Wiebeking, Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesonders. 1815.

— Getreue Darstellung der Gefahren eines Rentbeamten in Bayern. Geschrieben zur Zeit eines in München angeordneten Kongresses von Land-Beamten zum Frommen und Gedeihen des Vaterlandes am Schlusse des Jahres 1818.

A. Barth, Handbuch für Magistrats-Personen, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann Gemeinde-Ausschüsse im Königreich Bayern, oder vollständige Instruction und Anweisung zur Geschäftsführung für dieselben. 2 Bde. 1820. 1821.

Dr. Jakob Bauer, Grundzüge der Verfassung und Vermögensverwaltung der Stadtgemeinde München mit besonderer Rücksicht auf die dem Magistrate durch das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 zugewiesenen Verwaltungszweige. 1845.

II. Landeszustand.

Etwas über Bevölkerung in Bayern. 1798.

Jos. Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Bayern, aus ächten Quellen geschöpft. Ein allgemeiner Beitrag zur Länder- und Menschenkunde.

I. Bd. mit 1 Karte, 6 illum. Kupfern, 11 Tabellen. 1801.
II. Bd. I. und II. Abthl. 1802.
III. Bd. I. und II. Abthl. 1803 bezw. 1804.
III. Bd. III. Abthl. 1804.
IV. Bd. I. Abthl. 1805.
IV. Bd. II. Abthl. 1807.
IV. Bd. III. Abthl. 1808.

La vérité, rien que la vérité, toute la vérité. So beginnt dies merkwürdige bändereiche Werk, welches das große Ziel sich gesetzt hat, eine fast anatomische Schilderung des Landes zu geben. Der Zustand Bayern's wird in demselben der eingehendsten Untersuchung unterzogen.

Das Erwachen der Anatomie im medizinischen Reiche war der Moment, in welchem sich schnell über die ganze Heilkunde Licht verbreitete, und diese Kunst, lange nur als empirisch gekannt, zur Wissenschaft emporhob. Was nun im Reiche der Heilkunde die Anatomie ist, deucht mich in der großen

Staatswirthschaftslehre oder Regierungskunst die Statistik zu sein. So beginnt der Verfasser seine Vorrede.

Er bekennt, lange im Dunkeln gewandelt zu sein, bis ihn selbst die Umstände auf das Land und in die Hütten seiner Bewohner geführt hätten. Hier habe er Gelegenheit gehabt, der Sache auf den Grund zu sehen, er sei im Heiligthum der Natur gestanden, habe die ächten Quellen erkannt, und so sei der Entschluß in ihm reif geworden, alle auf den vielen Geschäftsreisen gemachten Bemerkungen und hie und da erhaltenen Behelfe zu sammeln und sie dann als ein Ganzes an den Tag zu legen.

Dies ist der Standpunkt, von dem aus das Unternehmen geleitet ward. Die Aufgabe selbst wurde damit begonnen, Bayern's Größe, Grenze und Eintheilung darzulegen, das Land nach Kräften geognostisch und meteorologisch zu schildern, um sodann zur Detail-Schilderung überzugehen. Vorher wird noch in dem ersten Bande S. 192 die über Bayern's Statistik erschienene Literatur zusammengestellt.

Die Detail-Schilderung nun schließt sich an die politische Eintheilung des Landes an, welche vier Rentämter und die Rentämter wieder in Gerichte getheilt, aufweist. Jedes Gericht wird so gut als möglich in topographischer, historischer, cultureller, gewerblicher u. s. w. Hinsicht geschildert.

Die Darstellung beginnt mit dem Rentamt München und kettet die Gerichte in alphabetischer Ordnung aneinander.

Auch was an culturhistorischen Momenten zu erzählen ist, wird nicht vergessen.

Der erste Band schließt mit dem Gericht Rosenheim und enthält des Weiteren noch eine Reihe von Beilagen, die der Reihe nach eine Berechnung des Flächeninhaltes des Landes, eine tabellarische Generalanzeige über den Zustand der sämmtlichen Handwerke in den vier Rentämtern aus dem Jahre 1792, eine Karte des Landes, eine tabellarische Darstellung der Bevölkerung der sämmtlichen Gerichtsbezirke der Rentämter und des Viehstandes derselben enthalten. Die Bevölkerung wird aufgeführt zunächst in der Scheidung nach Geschlechtern, dann in der Scheidung nach geistlichem oder weltlichem Stande. Letztere zeigt drei Altersgruppen: vom 1. bis zum 21. Jahre, vom 22. bis zum 50. Jahre, vom 51. Jahre und darüber.

Die erste Altersgruppe führt die männlichen Individuen an, je nachdem sie in der Lehre, in der Schule, in Diensten oder bei den Eltern sich befinden; die weiblichen aber, je nachdem sie in Diensten, oder bei ihren Eltern, oder verheirathet sind.

Die zweite Altersgruppe scheidet das männliche Geschlecht nach dem Stande aus in Bauern, Bürger, Adel und Staatsbediente, Dienerschaft. Sämmtliche werden je nach ihrem Civilstand gezählt. Angeknüpft wird besonders die übrige Volksklasse. Das weibliche Geschlecht erscheint lediglich in den Civilstandsmerkmalen.

Genau so wie die zweite Altersgruppe wird auch die dritte Altersgruppe entwickelt.

Eine weitere Tabelle zeigt die Militär-Präsenz.

Der zweite Band erschien 1802, ein Jahr später als der erste. Der Autor hatte inzwischen eine lange Reise durch Frankreich, Italien und die Schweiz gemacht, die seinen Blick für die Dinge wesentlich erweiterte.

Mit dem Gerichte Tölz beginnt die Darstellung und endigt mit dem Gerichte Mainburg.

Die sehr wichtigen Beilagen enthalten namentlich eine Uebersicht des Holzhandels zwischen Tirol und Bayern, eine Uebersicht der milden Stiftungen, eine Designation derjenigen Güter und Unterthanen, welche sich mit der Grundbarkeit in den Ritter- und Adelstands-Händen befinden; das Verhältniß der bayerischen Klöster unter sich; eine summarische Uebersicht der Grunduntertanen ausländischer geistlicher Stände in Bayern; eine volle Uebersicht des Grundeigenthums; endlich eine Uebersicht der landschaftlichen Finanzen.

Der dritte Band erschien 1803. Er beginnt mit dem Gerichte Pfaffenhofen und enthält eine eingehende Schilderung der Hauptstadt München. Er endigt mit dem Gerichte Hals.

Der vierte Band erschien 1805 bis 1808. Er beginnt mit dem Rentamt Straubing, Gericht Baernstein. Er endigt mit der Stadt Landshut.

Das gesammte Werk zeigt neben vielen Vorzügen auch viele Schwächen. Es ist ein Vorzug desselben, daß es trotz der Größe der Aufgabe niemals ermüdet, einer klaren Darstellung sich befleißigt und überall am rechten Orte kernige Kritik übt; daß es sammelt, was zu finden war, und so der Nachwelt reiches und schätzbares Material übermittelt. Allein hierin liegt auch seine Schwäche. Nicht immer wird mit Wahl geboten, unter der Fülle des Materials leidet seine Sichtung, die Anlehnung an die politische Eintheilung machte zwar äußerlich die Durchführung der Arbeit leicht, rief aber bedenkliche systematische Schwächen hervor. Nur ein phantasiereicher, eindrucksfähiger Leser wird daher aus dem Werke den Nutzen ziehen, welchen bei guter Systematisirung jeder Andere würde ziehen können.

Joseph Socher, Ueber Vertheilung der Pfarreien und Besoldung der Geistlichkeit in Bayern. 1803.

— Statistische Aufschlüsse über die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 an das Churhaus Bayern gekommenen, im bayerischen Kreise liegenden Entschädigungsländer. 1. Heft, Passau enthaltend, mit einer Karte. 1805.

J. L. S. Bartholdy, Der Krieg der Tiroler Landleute im Jahre 1809. Mit einer Karte von Tirol. 1814.

— Tirol unter der bayerischen Regierung. Mit Actenstücken, von einem Tiroler. I. Bd. 1816.

Dr. Frz. Hartmann, Hammelburger Reisen von Karl Heinr. Ritter von Lang. Bilder aus deutscher Kleinstaaterei. 1882.

Dr. Ignatz Rudhart, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen. 3 Bde. 1825. 1827.

Nicht blos dem Stoffe nach, sondern auch in Bezug auf die technische Durchführung kann man dieses Werk dem Hazzi'schen am besten anreihen. Sein Autor ist wie Hazzi ein vorzüglicher Patriot; er gehört derselben descriptiven statistischen Schule an; er hat sich für seine Aufgabe an dem Vorbilde Hazzi's gebildet. Allein er hat auch an seinem Vorbilde gelernt. In der Technik der Durchführung der Aufgabe ist Rudhart voraus, er geht systematischer vor, er gruppirt die einzelnen Interessen, und dadurch entsteht nicht ein Kaleidoskop, sondern ein wahrhaftiges Bild des Zustandes des Landes.

III. Staatsfinanzen.

Fr. Seb. Meidinger, Frage: Warum ertönen in Bayern die Klagen über den Mangel des Geldes in Rücksicht der Abgaben? 1784.

Churfürstliches Postulats-Rescript an die landschaftliche Verordnung in Bayern d. d. 11. Hornung 1800 in Häberlin Staats-Archiv. Sechster Band. 21.—24. Heft. 1801. S. 10 ff.

Ein für die Beurtheilung der Staatsfinanzen bei Beginn der Regierung Max Joseph's hochwichtiges Actenstück.

— Neuester actenmäßiger Zustand der sämmtlichen unter landesfürstlicher und landschaftlicher Verwaltung stehenden Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. I. Theil. I. Stück. 1801.

Ueber den bayerischen Etat hat die Staatskunde von Deutschland im zweiten Stücke die erste Aufklärung gegeben, indem sie über die Cameralgefälle des Landes Bayern und der Oberpfalz eine zehnjährige Durchschnitts-Rechnung der Einnahmen und Ausgaben mit beigefügter Bilanz bot. Die Gelegenheit zu diesem Etat hatte die 1779 vorgefallene Regierungsveränderung gegeben, da Carl Theodor sein Erbe genau kennen lernen wollte. Die vorliegende Schrift versucht, die bayerischen Finanzen in dem Zustande zu schildern, in welchem Carl Theodor das Erbe seinem Nachfolger hinterließ.

Vergl. auch Franz von Krenner, Bayerns Finanzzustand und meine Geschichte der directen Steuern in Bayern ꝛc. Beilage 2.

J. Utzschneider, Beiträge zur Land- und Staatswirthschaft. I. Heft. 1804.

Dies Heftchen — mehr liegen uns nicht vor — hat wesentlich das Steuerwesen im Auge. Es bespricht die verschiedenen Arten von Steuern in ihrer Anwendung de lege ferenda auf Bayern und ist als die Anschauung eines hohen und einflußreichen Beamten für die Darstellung von großem Interesse.

— Von der Staats-Dominical-Gefäll-Liquidation in Bayern. 1818.

Ein kleines Schriftchen, das in der Schweiz erschien; trotz der Kürze aber kann man ihm eine gewisse Bedeutung nicht absprechen.

Es ist eingeleitet mit einer kleinen dramatischen Scene, in welcher vorgestellt wird, daß sich eben ein Liquidationsprozeß abwickelt. Die auf der Bühne anwesenden Personen sind ein Landgerichts-Assessor, ein Rentamtmann, ein Actuar und liquidirende Bauern.

Das Ergebniß des Dialogs ist, daß Niemand weiß, was zu liquidiren ist; der Bauer nicht, weil er nichts Schriftliches in Händen hat, und die Beamten nicht, weil die Acten in allen Winden zerstreut sind.

— Allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Bayern, besonders der Staats-Bedürfnisse und der Mittel zur Deckung derselben. Für die erste Finanzperiode. Vorgelegt in der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Stände-Versammlung und dem Staatsminister der Finanzen. 1819.

Jul. Graf v. Soden, Der bayerische Landtag vom Jahre 1819. Ein Versuch vom Verfasser der National-Oekonomie.

Eine umsichtige Beurtheilung namentlich der Etatsverhältnisse.

Dr. Ignaz v. Rudhart, Das bayerische Budget und seine Tadler. 1819.

IV. Staatsschulden.

R. von Holzschuher, Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des Consulenten und Doctors der Rechte Rudolf von Holzschuher als Mandatar eines großen Theils der Nürnbergischen Staats-Creditoren, die volle Bezahlung der vormals Nürnbergischen Staatsschulden betr. Mit Beil. Nr. 1—7. 1808.

— Beleuchtung der im Allg. Anz. d. D. Num. 117 und 118 v. J. aufgeworfenen Frage: Kann nach rechtlichen und cameralistischen Grundsätzen das Total-Vermögen der Unterthanen zum Vortheil des Landesherrn vermindert werden? In Bezug auf Nürnberg. 1809.

J. N. F. H. von P., Ueber das bayerische Staatslotterie-Anlehen. 1812.

— Das bayerische Staats-Lotterieanlehen des Jahres 1813, in seiner Grundlage, von seinen wichtigeren Seiten und mit seinen Folgen freimüthig betrachtet und dargestellt. 1813.

— Allerunterthänigster Vortrag und Bitte der Bevollmächtigten eines großen Theils der vormals Reichsstadt Nürnbergischen Staatsgläubiger. Die Ordonnanzirung der Nürnbergischen Staatsschulden betreffend. 1816.

— Freimüthige Betrachtungen über Steuerwesen und Steuer-Rectification, Staatsschulden und deren Tilgung, Credit-Anstalten und andere wichtige Gegenstände der Staatshaushaltung. Den Volksvertretern der verschiedenen deutschen Stämme bei ihren Versammlungen auf den Landtägen zur Prüfung vorgelegt von einem fränkischen Landwirth. I. 1819.

A. Ammann, Freimüthige Betrachtungen über Staatsschulden und Schuldentilgungsplane. 1819.

Dr. J. Reubel, Von der Natur der Staatsschulden und deren möglichen zeit- und verhältnißgemäßen Abledigung. 1819.

— Versuch eines allgemeinen Staats- und Communal-Schuldentilgungs-Plans. Ein Wort vielleicht zu seiner Zeit, und bei Gelegenheit der gegenwärtigen bayerischen Ständeversammlung, gesprochen von einem teutschen Manne.

Jos. Ritter von Mussinan, Geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayer. Staatsschuldenwesens in Verbindung mit besonderen Betrachtungen über das Schuldenbudget und den Gesetzentwurf für die III. Finanzperiode 1831/37. 1831.

Dr. Franz Maier, Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Current-Finanz-Verwaltung. Nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschung von Forderungen an das bayerische Aerar. 1839.

V. Grundsteuer.

G. K. Volkmann, Versuch über eine in Bayern herzustellende Steuerperäquation. 1801.

Recht klar und bündig und namentlich mit voller Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse geschrieben.

Xavier Hilger, Skizze zur Bearbeitung einer ewig neu bleibenden Grundsteuer-Beschreibung für das Herzogthum Bayern und Pfalz, auch für andere Staaten. Bearbeitet in Anwendung des pfalzneuburgischen Deputations-Abschiedes vom 5. October 1799. — 1802.

Das Schriftchen ist von einem Rechtscandidaten verfaßt und ist zunächst für Neuburgische Verhältnisse zugespitzt. Es hat hauptsächlich die Technik im Auge und zeugt von klarer Einsicht und ruhiger Beobachtung.

— Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Bayern in Hinsicht der Städte und Märkte. Eine Fortsetzung der Skizze eines Grundsteuer-Katasters für Bayern in Hinsicht des Landmannes, verfaßt in V Büchern mit Tabellen. I. Buch. 1802.

Fast werthlos. Merkwürdig ist nur, daß beinahe auf jeder dritten Seite Adam Smith citirt ist.

Jos. Hazzi, Isopsephos oder der ausgemittelte gleiche Calcul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und vollen Uebersicht der bayerischen Finanzen zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen. 1802.

Vortrefflich, wie von diesem Verfasser nicht anders zu erwarten.

Diese Schrift wurde der Anlaß einer ziemlich umfangreichen Polemik. Sie enthält auf Seite 55 eine lesenswerthe Geschichte der bayerischen Finanzen. Es erschien zunächst:

— Elleboros für den bayer'schen Isopsephos: oder heilsame Bemerkungen über den ausgemittelten gleichen Calcul des Herrn L.-Directionsrathes J. Hazzi. 1803.,

Ein kleines Schriftchen, das von großer Belesenheit des Verfassers zeugt, aber ohne eigentliches Verständniß für die vorliegende Frage. Darauf erschien:

— Einige Zweifel an Elleboros, über desselben Besteuerungssystem für Bayern. 1803.

welche in der

— Antwort des Elleboros an den Zweifler. 1803.

einen raschen Wiederhall fanden.

Jos. Hazzi, Nachtrag zum Isopsephos oder ausgemittelten gleichen Calcul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und Uebersicht der bayer. Finanzen, oder dessen Antwort an Herrn Elleboros und Compagnie. 1804.

Dies Schriftchen sucht nachdrücklich die im Isopsephos aufgestellten und unterdeß bestrittenen Ansichten zu vertheidigen. Darauf erschien:

— Hypokaustum, oder zweiter Versuch einer Radicalcur der wieder ausgebrochenen Isopsephomanie. 1804.

In diesem Schriftchen wird bereits das Gebiet der persönlichen Polemik betreten, freilich mit großem Geschick und gewandter Sprache. — Für Isopsephos hatte sich unterdeß auch eine Vertheidigung gefunden in:

— System einer Steuer-Rectification, nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. 1805.

Klar und vortrefflich geschrieben, und daher in dieser Materie als eine treffliche Vorarbeit zu betrachten.

Pelkhoven, Ueber die Anwendung des Gleichheits-Prinzips bei dem Steueranschlage der Ritter- und Bauerngüter, ein Nachtrag zu den Actenstücken über das momentane Steuerprovisorium in der Provinz Bayern. 1808.

Vorzüglich von Werth für die Beurtheilung des Steuerprovisoriums von 1808.

Pelkhoven, Ueber Fassionen und directe Auflagen. (Von einem bayer. Edelmann.) 1808.

Sehr werthvoll für die Kritik und auch sehr unterrichtet geschrieben.

A. Koch, Welche Einrichtung soll mit der Grundsteuer nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen bei einer vorzunehmenden Steuer-Berichtigung in Bayern getroffen werden? 1808.

Auch dieses kleine Schriftchen, frei von jeder Polemik, ist ein trefflicher Beitrag zur Lösung der schwebenden Frage.

— Freimüthige Bemerkungen über das Steuer-Mandat vom 4. Jänner 1808 für die Provinz Bayern. 1808.

Das Vorliegende enthält in wenigen Bogen eine kritische Besprechung des im Titel angeführten Gesetzes und ist schon dadurch nicht ohne Werth. Auch sonst enthält es mancherlei Vorschläge.

— Ueber ideelle Belastung, Klassifizirung und progressiven Calculs-Beyschlag, wodurch einem Steuer-District 115,200 fl. über den eidlich geschätzten Werth, folglich ein ideelles Capital zu versteuern auferlegt ist. 1812.

Das kleine Heftchen ist aus Anlaß eines besonderen Falles geschrieben und wird werthvoll wegen des darin niedergelegten Materials über die rentamtliche Besteuerungspraxis.

— Beweis, daß die in acht Procenten des Rohertrages ausgesprochene Grundsteuer gerecht und national-ökonomisch sei; und: daß der Rohertrag der Grundstücke zur Grundlage ihrer Werthes-Schätzung angenommen werden könne. 1815.

Dies kleine Schriftchen ist lediglich der Technik der Auffindung des Rohertrages gewidmet und lehnt sich stark an Thaer an.

— Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Kataster-Commissions-Arbeiten, als hinterlassenes Manuscript des letztgewesenen Vorstandes der k. unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission, Edeln Georg von Grünberger, des bayer. Civil-Verdienstordens Ritter. Herausgegeben von einem Verehrer desselben und mit einer Vorrede und Anmerkungen begleitet. 1820.

Dies Heftchen ist wesentlich technischer Natur und entspricht mit seinem Inhalt vollständig dem Titel.

v. Koch-Sternfeld, Ueber das Urkataster des Königreichs Bayern, Behufs der allgemeinen Grund- und Häuser-Steuer; zunächst in seiner historisch-topographischen Begründung. 1828.

Lediglich informatorischen Charakters.

VI. Malzaufschlag.

Dr. J. B. Herrmann, Ueber die Besteuerung der ersten Lebens-Bedürfnisse im Allgemeinen und über den hohen Bier- oder Malz-Aufschlag im Königreich Bayern insbesondere. Eine staatswirthschaftliche Abhandlung. 1819.

— Auch eine Antwort auf die Frage: Ob durch die Uebertragung der Aufschlagsgefälle an die Rentämter etwas für den Staat gewonnen würde. 1819.

Severin Max, An Se. königl. Majestät von Bayern zum Allerhöchsten Staatsministerium der Finanzen in München, allerunterthänigster treugehorsamster Entwurf zur Verbesserung des Malz-Aufschlagswesens. 1822.

— Ueber die Anwendung des Aufschlags-Gesetzes vom 28. Juli 1807 durch die Verwaltungs-Behörden in Augsburg. 1823.

Mosthaff, Darstellung der Mangelhaftigkeit des bayer. Malzaufschlaggesetzes, sowie des erschienenen Entwurfs zu einem neuen, und Materialien zu einem bessern. 1831.

L. v. May, Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, erläutert von — 1884.

Enthält eine umfassende geschichtliche Einleitung von hohem Werthe.

VII. Zölle, Mauth und Handel.

E. D. P., Geschicht- und gesetzmäßige Anmerkungen zu den im Druck erschienenen das Churbayerische und Oberpfälzische Mauth- und Acciswesen erläuternden Urkunden, zu derselben leichteren und nützlicheren Gebrauch, nebst vielen größtentheils noch ungedruckten Beilagen, welchen, als ein Anhang, eine unter der Hand bekannt gewordene Widerlegung der mit der neu aufgelegten Churbayerischen sogenannten Rechtmäßigkeit ꝛc. zum Druck gegebenen Berathungen beigefügt ist. 1772.

— General-Mauth-Instruction. Ausgefertigt im Jahre 1765.

— Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benutzung des Zoll-Regals deutscher Länder, besonders im Churfürstenthum Bayern, entworfen auf landesherrlichen höchsten Befehl im Jahre 1762. — 1792.

— Plan und Instruction für das Zoll- und Mauth-Registratur-Wesen. sine anno.

— Provisorische Zoll- und Mauthordnung für Bayern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg. d. d. München den 7. December 1799.

— Anmerkungen über das churfürstliche Rescript d. d. 25. Juli 1799 an den Stadtmagistrat zu München, die neue Mautheinrichtung betreffend.

— Ueber Bayerns Reichthümer und die Mittel, sie zu vermehren, oder: Ausführliche Untersuchung über die Mauth, über den wirklichen Zustand des Ein- und Ausfuhrhandels und über eine zu errichtende Bank, als das einzige Mittel, dem Staats- und Privatcredit aufzuhelfen. Erstes Stück. 1800.

Conrad Frohn, Altes und neues Handelssystem in Bayern, oder die provisorische Mauth- und Zollordnung. 1801.

— Neue Zoll- und Mauthordnung für die Churpfalzbayerischen Provinzen Bayern, Neuburg und die obere Pfalz vom 7. December 1804.

— Summarischer Inhalt der neuen Zoll- und Mauthordnung vom 23. September 1811.

— Verhandlungen in einer Dorfschenke über die Grundsätze zu einer Mauth-Ordnung zwischen einigen Fabrikanten und einigen Bauern. 1816.

— An eine hohe Ständeversammlung des Reiches. Gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kattunfabrikanten in Augsburg als berichtigender Nachtrag zu den Vorstellungen und Bitten des Handelsstandes in Augsburg. Mit einer Beilage, das Mauthwesen betreffend. 1819.

— Bemerkungen eines patriotischen bayerischen Staatsbürgers über den Entwurf eines neuen Zollgesetzes, welcher in der 15. allgemeinen Sitzung, den 5. März 1819, der Kammer der Abgeordneten zur Berathung vorgelegt worden. Der hohen Stände-Versammlung zur Würdigung gewidmet. 1819.

K. F. Stuhlmüller, Fortsetzung der Ideen über Bayerns Staats-Interesse, oder Versuch zu einem Entwurfe eines Bayerns Staats-Verhältnissen angemessenen Zoll-Systems in Beziehung auf die Einfuhr. 1825.

— Was erwartet das Vaterland von der Zoll-Commission? Freimüthige Worte eines Bayers. 1826.

— Ein freimüthiges Wort über Handels- und Zollgesetze. Vom Verfasser der Schrift: Ein Blick in die Geschichte der Zettelbanken rc. 1826.

— Ein Nachtrag zu dem freimüthigen Worte über Handels- und Zollgesetze. Von demselben Verfasser. 1826.

— Neuer vollständiger Tarif der Ein- und Ausgangs-Zölle nebst den königl. Verordnungen, die Verminderung des Durchgangszolles, die Verminderung des Weggeldes und die künftig bestehenden Ober- und Beizollämter, Grenzzoll-Stationen, Hallämter und Weggeld-Stationen betreffend, für das Königreich Bayern. (Aus dem kgl. Regierungsblatte Nr. 54 vom Jahre 1826 besonders abgedruckt.) 1827.

— Rede des Abgeordneten Dr. Rudhart über den Gesetzentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung in München am 5. Juni 1828.

— Zusammenstellung sämmtlicher auf die königl. bayerische Zoll-Verordnung und den Zoll-Tarif bezüglichen Verordnungen, Abänderungen und Läuterationen. Mit 14 Beilagen. II. Aufl. 1828.

Joh. Bapt. Albert, Bayerns Zollwesen aus der ältesten bis auf unsere Zeit. 1829.

— Die Mauth des Königreichs Bayern, nach ihren Folgen beleuchtet. 1831.

Rom. Zirngibl, Geschichte des bayerischen Handels, sowohl mit rohen Producten als mit Fabricaten, von den ältesten Zeiten angefangen bis auf die gegenwärtige Zeit (1806) mit Anführung der darüber von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze, landesherrlichen Verordnungen und Landesverträge und ihres vortheilhaften oder schädlichen Einflusses auf den Handel selbst, oder mittelbar auf die Landesindustrie. 1817.

Eine höchst merkwürdige Arbeit, sowohl hinsichtlich des Anlasses ihres Erscheinens, hinsichtlich der technischen Durchführung und hinsichtlich ihres Ergebnisses.

Der Titel des Werkes war der Inhalt einer Preisfrage, welche von der königlichen Akademie für das Jahr 1806 aufgeworfen, von Roman Zirngibl beantwortet und mit einer Ehrung von 50 Dukaten belohnt worden ist. Eine wiederholte Aufgabe eben desselben Gegenstandes mit dem Beisatze, daß die königl. Akademie eine durchaus genügende Beantwortung dieser höchst wichtigen Aufgabe mit einer goldenen Medaille von 100 Dukaten belohnen würde, blieb ohne Erfolg, wohl aus Mangel der Gelegenheit, die in den Archiven vorhandenen Urschriften zu benutzen.

Der Verfasser theilte seine Aufgabe nach drei Richtungen. Er ging atomistisch vor, indem er in dem ersten Theile des Werkes die Natur- und Landproducte, die Fabriken und Manufacturen in alphabetischer Ordnung behandelte. Er ging sodann pragmatisch vor, indem er im zweiten Theile die Geschichte des bayerischen Handels von den ältesten Zeiten bis 1806, dann die von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze, landesherrlichen Verordnungen, Handelsverträge und ihren vortheilhaften und

schädlichen Einfluß auf den Handel selbst darlegte. Er ging endlich kritisch vor, indem er in einem dritten Theile, der als Anhang bezeichnet wird, die Hindernisse des bayerischen Handels und der inländischen Gewerbe und die Mittel zur Aufhelfung des bayerischen Handels und inländischer Gewerbe zeichnet.

Soweit über die Anlage des großartigen Werkes.

Der Verfasser zieht aber auch die Resultate seiner weitläufigen Abhandlung, indem er auf die verschiedenen Erwerbsgruppen näher eingeht.

Hat man nun über das ganze Werk zu urtheilen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß dem Verfasser nicht blos eine große Kühnheit, sondern auch etwas Groteskes und Abenteuerliches anhaftet. Ist es nicht fast abenteuerlich zu nennen, die Geschichte einer jeden Handelswaare, einer jeden Manufactur etwa auf einer Seite abzuthun. Der Gedanke ist gewiß richtig, daß neben einer pragmatischen Geschichte des Handels, neben der äußeren Handelsgeschichte auch eine Darstellung der Schicksale der einzelnen Handelswaaren und gewerblichen Thätigkeiten nebenher gehen muß. Eine bedingt die Andere. Aber die Thatsachen beweisen es, daß oft die Geschichte einer einzigen Handelswaare, z. B. des Getreides, des Eisens, Werke zu füllen im Stande sind, und daß, wenn je eine Arbeitstheilung vonnöthen sein wird, sie hier am Platze ist.

Im Uebrigen hat der Verfasser sein Vorhaben in der That mit allem Fleiße durchgeführt, er hat sorgsam in den Urkunden gespürt, und es wird darum seinem Werke für die Zukunft eine dauernde Anerkennung niemals zu versagen sein.

VIII. Domänen.

— Ungrund der Domanien in Bayern. Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfassung, Herkommen, wie nicht minder aus denen Landesgesetzen und Verträgen. 1768.

Eine umfangreiche Streitschrift, mit viel Wissenschaft und Material ausgerüstet und von Dr. Krätzer ebenso fleißig benutzt, wie die

— Gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiscalischen Deduction oder Widerlegung der gegenseits behaupteten Domainen oder vielmehr Rechten der churfürstl. Kammergüter in Bayern. 1769.

Adolf Krätzer, Ueber Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland und insbesondere in Bayern, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Frage: Hat das königl. Haus in Bayern sein Familiengut an den Staat abgetreten? 1840.

Ein sehr fleißig gearbeitetes Schriftchen des später als Richter und Parlamentarier bekannt gewordenen Verfassers. Namentlich in Bezug auf die einschlägigen bayerischen Verhältnisse lesenswerth.

IX. Lotto.

Sind Hazardspiele, und besonders Zahlenlotterien, öffentlich zu dulden? in Häberlin, Staats-Archiv. Dritter Band. 9. bis 12. Heft. 1797. S. 186 ff.

— Gnädigst-Churfürstl. Decret und neue ausführliche Erklärung der Tariffa, des von Sr. Churf. Durchl. in Bayern ꝛc. gnädigst privilegirt und in Dero Residenzstadt München Anno 1735 neu aufgerichten, gleichförmig

nach dem Päbstl: Venetianischen, Genuesischen und anderen Staaten in Italien heunt zu Tag befindlichen Lotto, worinnen Ein jeder umb so leichter und klärer ersehen kann, wie vil man nach der ville der Zahlen, worauf man einlegen wird, an Einser, Zweyer und Dreyer allein wie auch an Zweyer und Dreyer zusammen nebst dem Uebergewinn von 20 pro Cento in dem Zweyer, und 80 pro Cento in denen Dreyern gewinnen kann.

Dr. J. B. Herrmann, Vorstellung an die Hohe Stände-Versammlung des Königreichs Bayern um Abstellung des Lotto-Spiels als dem Staate in politischer und moralischer Beziehung höchst nachtheilig. Eingereicht bei der Kammer der Abgeordneten am 2. April 1819. — 1819.

— Meine Ansicht über die Zahlenlotterie in Bayern. 1819.

Ammann, Anweisung wie man unfehlbar im Zahlenlotto gewinnen könne. Ein patriotischer Beitrag zur Würdigung der jetzt in der Kammer der Abgeordneten aufgeworfenen Frage: Ob dieses Spiel in Bayern abzuschaffen sei? 1819.

— Die neueste Ausgabe des Lottospieles im Königreiche Bayern mit höchst interessanten Berechnungen auf Grund des Einhundertjährigen Bestehens. 1861.

X. Taxordnung.

— Taxordnung vom Jahre 1759.

— Rapsodien über das Taxwesen in Bayern. Ein Beitrag zur neuen Revision der bayerischen Gesetze. 1802.

Jos. Schwemmer, Provisorische Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit. II. Aufl. 1818.

Jos. Schwemmer, Altbayerische Taxordnung vom Jahre 1735 in Bezug auf die Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit. Mit den Novellen hiezu. 1821.

— Das neue Stempelgesetz und zugleich die allgemeine Verordnung vom 18. December 1812 für das Königreich Bayern. Zweite, mit einer zur schnelleren Uebersicht und größeren Erleichterung von 1 einschlüßig 56,999 Gulden entworfenen Stempel-Gradations-Scala vermehrte Ausgabe. 1825.

XI. Landes-Cultur.

S. Rottmanner, Abhandlung über die Brache, oder der lateinische Wirth in Bayern A. Th. zu K. und Ofellus — Rusticus abnormis sapiens crassaque Minerva — als Vertheidiger der Brache wider den Reichsfreiherrn von W., den Rheinischen Posthalter zu P. und den Verfasser der näheren Beantwortung der aufgestellten ökonomischen Fragen nebst fortgesetzter Vertheidigung. 1794.

Dies Büchlein ist Anlaß zu einer kleinen Literatur geworden. Es hatte sich ein heftiger Streit über die Brache entsponnen, der zunächst in Zeitungen geführt wurde. Theils technischen Inhaltes, schweifen diese und die nachfolgenden Schriften doch nicht selten auf weitere volkswirthschaftliche Gebiete über und sind daher nicht unbeachtet zu lassen.

— Ofellus rusticus abnormis sapiens crassaque Minerva: Oder Rapsodien über ökonomische und cameralistische Gegenstände. 1795.

— Ofellus Rusticus oder der Vertheidiger der Brache in Bayern. 1796.

— Vier wichtige Actenstücke zur Culturgeschichte des Donaumooses in Bayern. Ein Beitrag zu einer allgemeinen Culturgeschichte dieses Landes. 1796.

Für die Culturgeschichte eines sehr schmerzhaften Theiles der bayerischen Ackerbaufläche nicht ohne Interesse.

M. J. Göhl von Pothorstein, Gedanken über Bevölkerung und Landescultur in Bayern. Nebst einer tabellarischen Berechnung des Quadratschuhes nach den bisher gewöhnlichen verschiedenen Schätzungen und einer Tabelle, woraus ein in der Meßkunst Unerfahrener ohne Meßkette durch Abschreiten ein Stück Landes ziemlich genau bemessen kann. 1800.

Dieses Schriftchen enthält manche werthvolle statistische Berechnung.

G. Frhr. v. Aretin, Wie kann die Oberpfalz durch die Landwirthschaft in den besten Wohlstand gebracht werden? Oder: vollständiger Auszug aus Herrn Pfarrer Maier's Schrift: Kupferzell durch die Landwirthschaft im besten Wohlstande. Das lehrreichste und reizendste Beispiel für alle Landwirthe, sich in ihrem Berufe sicher, froh und möglichst glücklich zu machen. 1801.

Eine recht hübsch geschriebene Kleinschilderung über klug erdachte und wohlthätige Fortschritte auf örtlich beschränktem Gebiete.

Jos. Hazzi, Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bei Cultur und Abtheilung der Weiden und Gemeindewaldungen in Bayern. 1802.

Sim. Rottmanner, Neuester Culturprozeß in Bayern. Aus actenmäßigen Quellen. 1803.

Der rührige Verfasser bezeichnet die Tendenz seiner Schrift kurz damit, daß es nicht an guten Grundsätzen in der Welt fehle, sondern nur an dem Talente, diese anzuwenden. An einem praktischen Falle wird aus actenmäßigen Quellen der Gang des Culturprozesses geschildert und so ein werthvoller Beitrag zur Theorie der Landesculturgesetze geliefert.

— Beitrag zur neuesten Cultursbeförderung in Bayern. 1803.

Hofrath u. Prof. Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht. 1803.

Ammann, Vortheilhafte und nützliche Behandlung der Baurengüter im Algöw, oder die Consolidation, Arrondirung oder Vereinödung. 1804.

Das vorliegende Schriftchen zeigt an der Hand der Verhältnisse im Allgäu, wie auch auf anderen Landgebieten die Culturverhältnisse erfreulicher gestaltet werden können.

— Beweis, daß die unbedingte Anwendung der Culturgesetze (Xenien S. 32) den Landmann in ungeheure Prozesse verwickeln muß. 1. Lieferung. 1804.

— Xenien an den Verfasser des Cultur-Katechismus. 1804.

J. Hazzi, Katechismus der bayerischen Landesculturgesetze, zweiter Theil, welcher von Holzgründen und Forstwesen, Verkauf der Staatswaldungen handelt, einen Nachtrag der neuesten Culturgesetze enthält und einen Unterricht in der Feldmeßkunst, wodurch jeder Landmann seine Grundstücke ganz leicht selbst messen kann; dann in der Holz- oder Forstcultur. Für das Landvolk, auch zum Gebrauche für Richter und Rechtsanwälte, Volks- und Schullehrer. 1806.

Rottmanner, Aufruf an meine Landsleute in Bayern zum häufigern Anbaue des Hopfens sammt einem Katechismus vom Hopfenbaue, welcher eine leicht faßliche Anweisung zur zweckmäßigen und einträglichen Anpflanzung des Hopfens enthält, nebst einem kurzen Anhange für Bierbrauer von besserer Benützung des Hopfens. 1808.

Halb technisch, halb volkswirthschaftlich, ist das vorliegende Schriftchen Rottmanner's eine populäre Ermunterung zum Anbau der Industriepflanze.

Carl Frhr. v. Closen, Kritische Zusammenstellung der bayer. Land-Cultur-Gesetze. 1818.

Das erste Viertel dieses Jahrhunderts war von der Idee beherrscht, die gesammte Agriculturgesetzgebung in einen einzigen Rahmen zusammenzufassen; und dies weniger aus wissenschaftlichem Drange heraus, sondern mehr in Folge eines praktischen Bedürfnisses, die bereits vorhandenen, vielfach zerstreuten, sich oft widersprechenden Gesetze über Landescultur in ein organisches, den Verhältnissen entsprechendes Ganzes zusammenzustellen. Closen, der als hoher Beamter gewiß den Beruf dazu hatte und mit dem Berufe auch die nöthigen Kenntnisse, einer so umfassenden Aufgabe gerecht zu werden, hat den Versuch gemacht, die sämmtlichen bayerischen Landesculturgesetze kritisch zusammenzustellen und aus ihnen einen allgemeinen Culturgesetzentwurf auszuarbeiten. Er ging aus von dem Prinzipe der Freiheit des Landwirthes in der Benutzung des Eigenthums, gab eine allgemeine Geschichte der bayerischen Culturgesetzgebung, folgerte hieraus seine Schlüsse und entwickelte sodann seine Theorie.

Man kann das Werkchen als ein wirklich treffliches bezeichnen. Es ist concis, durchsichtig und klar geschrieben und enthält das gesammte vorhandene Material wohl zusammengefaßt.

Für unsere Zwecke ist namentlich die historische Darstellung sehr brauchbar.

K. Seb. von Hellersberg, Das Bayerische Culturgesetz. 1818.

Dies Büchlein riecht stark nach dem Katheder, ist durchsichtig geschrieben und enthält in skizzenhafter Form namentlich eine sichere Darstellung der bestehenden Verhältnisse.

R. B. v. Bequel, Elemente des allgemeinen Landculturgesetzes für das Königreich Bayern. 1819.

Eine recht lesbare Skizze zu einem allgemeinen Landculturgesetze; aber auch mehr informatorisch als theoretisirend.

M. Hochholzer, Die gleiche Erbtheilung eines Grundvermögens ist ungerecht und der zeitgemäßen Aenderung unserer Cultur hinderlich. 1826.

Wenn auch dieses Schriftchen etwas in der Zeit zurückliegt und später erschienen ist, als die von uns dargestellte Entwickelung zum Abschluß gelangt, so basiren doch die Verhältnisse, auf Grund deren die Thesis entwickelt wird, in dem vorliegenden Zeitraume und kann daher diese Ausführung als eine beachtenswerthe Stimme in der von ihr vertretenen Richtung angesehen werden.

Fr. A—l—r, Historische Rückblicke auf die Landescultur im Königreiche Bayern, nebst Winken über den Einfluß des Laudemialwesens auf selbe. Mit einer Ablösungstabelle für Dominical-Reichnisse in Geld und Getreide. 1828.

Die vorliegende Schrift verfolgt zwei Aufgaben. Sie ist geschichtlich angelegt und enthält im ersten Theile eine lichtvolle Darstellung der bayerischen Cultur-Bestrebungen; im zweiten Theile wendet sie sich aber einer ganz besonderen Schwäche der Landverhältnisse zu, nämlich dem Laudemialwesen, und zeugt auch in dieser Richtung von einer scharfsinnigen Auffassung der gegebenen Verhältnisse.

Dr. L. Zierl, Bemerkungen über den Inhalt eines Culturgesetzes in Bayern. 1831.

Mehr abstract geschrieben und somit recht eigentlich der Theorie dienend, wird das Buch namentlich dadurch lesbar, daß es mit einem weiten Ausblick auf fremde Culturverhältnisse die vorgetragenen Ansichten begründet.

H. Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. 1865.

Eine treffliche historische Arbeit, die durchaus auf Urkunden sich gründet, die aber auch Hand in Hand geht mit persönlicher Anschauung und dadurch für die Erkenntniß des Werdens der Verhältnisse in dem gegebenen Landbezirke von hoher Bedeutung ist.

Dismas Gebhard, Ueber Güter-Arrondirung. Eine gekrönte Preisschrift. 1817.

Kurz nach Gründung des landwirthschaftlichen Vereins stellte derselbe eine Preisaufgabe in Bezug auf Arrondirung der Güter. Es ist bezeichnend für die hohe Wichtigkeit dieser Aufgabe, daß der junge, erst 1811 gegründete Verein nicht nachließ, immer wieder auf die Lösung des Preisthema's hinzuwirken und dabei folgende Prinzipien als maßgebend zu bezeichnen. Die Anreihung zerstreuter Grundstücke könne auf eine zweifache Art statthaben. Alle Acker- und Wiesenschläge eines Besitzers bilden nicht eine einzige zusammenhängende Fläche, wohl aber die einzelnen Ackerschläge und die einzelnen Wiesenländer; der Wirthschaftshof ist nicht isolirt. Oder es waltet das Prinzip der Vereinödung.

Bedingungen zur Lösung der Aufgabe waren: eine Angabe der im Königreiche bestehenden Wirthschaftssysteme, die Aufzählung der vorhandenen Arrondirungsgesetze und Arrondirungsformen, eine Untersuchung über die Arrondirungs-Hindernisse; die Angabe der Mittel, diese zu beseitigen, und endlich die Abfassung eines instructiven Entwurfes für die Arrondirung, mit Beispielen erläutert.

Nach diesen Gesichtspunkten suchte Gebhard die Preisaufgabe zu lösen, indem er ein wirklich klares Büchlein schrieb, das, von den Resultaten auch abgesehen, immer werthvoll bleiben wird.

Georg Grünberger, Einige Bemerkungen über die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins gekrönte Preisschrift des Geometers Gebhard, die Güter-Arrondirung betreffend. 1817.

Der Verfasser fand zwar an dem kritisirten Werke eine ziemlich gute Compilation von Verordnungen, eine ordentliche Redaction und einen faßlichen Stil, nur wünschte er ihr etwas mehr Logik, Geschäfts- und Menschenkenntniß, und von diesem Standpunkte aus macht er sich an die Kritik.

— Ausführliche Prüfung der von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mit dem ersten Preise gekrönten Abhandlung des Geometers Dismas Gebhard über Güter-Arrondirung. 1818.

Der Verfasser meint, daß durch die Lösung der Preisaufgaben die Erwartungen ganz und gar nicht befriedigt wurden, ja daß die Frage

nicht nur nicht aufgelöst, sondern nur noch verwickelter und schwieriger gemacht worden sei, er reproduzirt unter Reserve den Tadel, daß es Gebhard an der umfassenden Kenntniß des Gegenstandes gefehlt habe, und will die Preisschrift in der Absicht prüfen, wahre und als solche anerkannte Grundsätze aufrecht zu erhalten und irrigen und unzulänglichen Ansichten die gehörigen Grenzen anzuweisen.

Staatsrath v. Hazzi, Gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung mit der Geschichte der Cultur und Landwirthschaft von Deutschland und einer statistischen Uebersicht der Landwirthschaft von jedem Kreise des Königreichs Bayern, dann zwei illuminirten Flurkarten. 1818.

Technisch zerlegt der Verfasser seine Aufgabe in einen historischen Theil, der die Geschichte der deutschen Landwirthschaft von Christus an bis zur Zeit der Edition des Buches umfaßt. In einem zweiten Theile gibt er die statistischen Umrisse der Landwirthschaft in den bayerischen neun Kreisen und dann erst geht er zur eigentlichen Aufgabe über, nachdem das Buch durch das Vorhergehende recht stattlich dick bereits geworden war.

Er zählt die über Arrondirung der Güter bestehenden Gesetze und Formen auf; er untersucht die theils in dem herrschenden Wirthschafts-system, theils in der bestehenden Gesetzgebung etwa liegenden Hindernisse der Arrondirung und entwickelt sodann seine legislatorischen Vorschläge.

Der historische Theil kann naturgemäß bei der nur dürftigen Ausarbeitung einen großen Anspruch auf Werth nicht machen; der statistische Theil ist ein guter Auszug aus des Verfassers größerem Werke; der untersuchende Theil aber wird Gegenstand einer besonderen Darstellung in unserem Hauptwerke sein, und dort wird sich die Kritik auch eingehend mit ihm zu beschäftigen haben.

J. M. S., Beiträge und Bemerkungen zu den gekrönten Preisschriften über Güter-Arrondirung. 1819.

Der Verfasser will die Freiheit benützen, über einen Gegenstand, der sich für die Publizität eignet, seine Meinung zu sagen und seine auf vielfache Erfahrung gegründeten Ideen über Ackerbau-Systeme und Güter-Arrondirung ebenfalls mitzutheilen. Er verspricht eine sachliche Kritik der gemachten Vorschläge und hält auch sein Versprechen.

L. Casselmann, Die Anforderungen der bayerischen Landwirthe an die Arrondirungs-Gesetzgebung. 1876.

Flott geschrieben, ist das Schriftchen zum Vergleiche recht dienlich.

Dr. J. B. Riederer, Die Bildung des Landmannes und die Reform der landwirthschaftlichen Vereine, zwei dringende Forderungen der Gegenwart. Mit besonderer Bezugnahme auf Bayern. 1849.

Namentlich im zweiten Theile, über die Reform der landwirthschaftlichen Vereine, brauchbar.

— Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. II. Aufl. 1862. (Festgabe für die Mitglieder der XXIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Würzburg.)

Dies Werk ist namentlich für die Geschichte des landwirthschaftlichen Vereines in unserer Darstellung von Bedeutung.

Im Uebrigen ist es eine Gelegenheitsschrift, sehr reichhaltig an Material, aber für unsere Epoche zu spät erschienen und für die gegenwärtige Zeit bereits wieder veraltet.

Es wäre zu wünschen, daß baldigst eine neue Darstellung dieser Art wieder erscheine.

Prof. G. A. Däzl, Anleitung zur Berechnung des Reinertrags einzelner Grundstücke und ganzer Güter mit Anwendungen auf das praktische Leben. 1823.

Sehr werthvoll für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Werthverhältnisse.

XII. Zehenten und Handlöhne.

— Ueber die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehents in Bayern. 1784.

— Kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Natural-Zehent und dessen Schädlichkeit, in allgemeinen Sätzen betrachtet; sammt einem geraden Wort an die Gesetzgebung über den kleinen Zehent in Bayern, von einem Landmann. 1802.

Jos. Aschenbrenner, Ueber den Hopfenzehent in Bayern. 1821.

Dr. Jäger, Das Zehentrecht im Königreich Bayern. Mit besonderer Rücksicht auf den Hopfenzehent. 1824.

— Das Kleinzehentrecht in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Reingruber'schen Auseinandersetzung der gesetzlichen Theorie über den kleinen Zehent in Bayern, sowie des Aufsatzes in der Eos, 5. St., Jahrgang 1827 über den kleinen und Reichszehent in Bayern. 1827.

Max Freih. du Prel, Ueber die Verbindlichkeit zur Reichniß des kleinen Zehents in Bayern nach den Bestimmungen der L.-O. vom Jahre 1553, des L.-R. vom Jahre 1616 und des Cod. Maximil. civil. Gegen die (aus Freih. v. Zu-Rheins Zeitschrift für Theorie und Praxis abgedruckte) Abhandlung über das Verhältniß des Grünzehents in Bayern. 1841.

Du Prel, Sendschreiben an den königl. Advocaten Herrn Dr. Wisnet in Regensburg über Kleinzehent. 1841.

J. G. Wisnet, Ueber die Wirkung des absoluten, namentlich des pfarrlichen Großzehentrechts in der Richtung gegen die in zehentbare Brach- und Getreidefelder gebauten kleinen Früchte. Beitrag zur Erläuterung des Cod. civ. Max. p. 2 cap. 10 § 11, sammt Widerlegung einer über denselben Gegenstand von dem königl. Advocaten Freiherrn von du Prel veröffentlichten Abhandlung. 1841.

J. G. Wisnet, Ueber Zehent nach bayerischem Recht. Epistel an den Schreiber des Aufsatzes über denselben Gegenstand in Nr. 21 der Blätter für Rechtsanwendung Jahrgang 1841. Vom Verfasser der Abhandlungen über absolutes Zehentrecht und Zehent bei Veränderung des Feldbaues. 1842.

— Das Zehentrecht in Bayern aus den Quellen entwickelt. 1844.

Dr. von Sicherer, Beiträge zu den im K. B. Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg zur Anwendung kommenden Zehentrechten. 1844.

A. Wisnet, Ueber Zehent bei Verwendung von Getreidefeldern zum Anbau kleiner Früchte. Nach bayerischem Rechte. 1844.

— Das Zehentrecht in Bayern. Insbesondere bei Verwendung von Getreidefeldern zum Anbau kleiner Früchte. Zweites Heft. 1845.

J. Völk, Beiträge zur Geschichte der Entstehung der Handlöhne besonders in Bayern. 1868.

XIII. Edelmanns-Freiheit.

Imanuel Nibler, Die Edelmannsfreiheit in der Provinz Bayern. Eine historisch-juristische Abhandlung. 1808.

M. A. Fürtsch, Von dem Einfluß der Edelmannsfreiheit auf die Bildung der neuen Patrimonialgerichte im Königreich Bayern. Ein staatsrechtlicher Versuch. 1811.

H. L. Spengel, Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Bayern. 1798.

XIV. Bergwesen.

— Bergordnung des Churf. Herzogth. Bayern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg, mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung und den von Ihro Churf. Durchlaucht Dero sämmtlichen Bergwerken ertheilten Privilegien und Freiheiten. 1784.

— Ueber Steinkohlen in Bayern (Als Manuscript gedruckt.) 1863.

XV. Forstwesen.

Hieron. Hauck, Ueber das Steigen der Holzpreise seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen der Handelsschule in Nürnberg am Schlusse des Schuljahres 1852/53. — 1853.

Das Vorliegende ist eine Gelegenheitsschrift, wie sie gelegentlich des Schlusses eines Schuljahres als Programm dem Jahresberichte beigegeben werden.

Das nicht sehr umfangreiche Material ist im Wesentlichen bayerischen Verhältnissen entnommen und daher nicht undienlich.

Auf weiteren Werth kann die blos 16 Seiten lange Arbeit nicht Anspruch machen.

— Die Forstverwaltung Bayerns, beschrieben nach ihrem dermaligen Stande vom Kgl. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Mit 58 in den Text eingedruckten statistischen Tabellen und einer Karte. 1861.

XVI. Theuerungsliteratur.

— Ursachen der gegenwärtigen Fleischtheuerung und Mittel wie derselben abzuhelfen sei, zur Belehrung des Publikums von den hiesigen (Münchner) Fleischhackern zum Druck befördert. 1796.

Conr. Frohn, Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Bayern und über den Einfluß der Fruchtpreise in die Staatswirthschaft sowohl, als in die Verhältnisse des gemeinen Lebens, verglichen mit den Getreidepreisen und ähnlichen Verhältnissen anderer Länder. Mit VIII Tabellen. 1799.

— Bemerkungen über die Ursachen und Folgen der gegenwärtigen Getreid-Theuerung und über die Mittel zur Verhinderung eines Mangels. 1802.

— Ueber die Ursachen der gegenwärtigen Theuerung der Lebensbedürfnisse vorzüglich in der Hauptstadt München und übrigen Städten Bayerns, nebst einigen Winken, derselben abzuhelfen. 1802.

A. L. von Seutter, Ueber die allgemeine Getreide-Theuerung im Jahre 1816. Eine Staats- und National-ökonomische Abhandlung.

M. R., Ansichten über die gegenwärtige Getreide-Theuerung. 1817.

J. L., Wucher als Hauptursache der Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 und Getreidemagazine als das vorzüglichste Mittel gegen Wucher. 1817.

Franz von Spaun, Ueber die der Regierung anzuempfehlenden Maßregeln, der übermäßigen Korntheuerung abzuhelfen. 1817.

Staatsrath von Hazzi, Betrachtungen über Theuerung und Noth der Vergangenheit und Gegenwart. 1818.

G. F. v. A., Ueber die gegenwärtige Wohlfeile des Getreids in Bayern und über die Mittel, billigere Getreid-Preise herbeizuführen. 1820.

— Vier Abhandlungen über vier, in gegenwärtiger Zeit höchst wichtige Gegenstände. 1831.

— Ursachen der Theuerung des Getreides, Viehes, Bieres und Holzes, sowie aller Lebensmittel, nebst Vorschlägen zur Abhülfe derselben. Der bayer. Regierung und den Ständen des Reiches zur Beachtung geweiht von einem Vaterlandsfreunde. 1846.

Anton Seidl, Korn-Schanzen als Schutzwehr gegen Getreide-Noth. 1851.

Dr. J. Alb. Wild, Bewegung der Getreidepreise des Königreichs Bayern, vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit. 1859.

XVII. Maaß und Gewicht.

J. C. Köppel, Anleitung zur Kenntniß des Bayerischen Maaßes und Gewichts. 1811.

Franz Hettinger, Reductions-Tabellen des im Fürstenthum Aschaffenburg üblichen Maaßes und Gewichts in das Würzburger Frucht- und ins Bayerische Gesammt-Maaß an Frucht-, Holz- und Flüßigkeits-Maaß und Gewicht; mit einer Anleitung, wie durch Hilfe dieser Tabellen alle Maaße leicht in jedes andere beliebige Maaß reduzirt, und auch die Geldberechnung dieser Maaße vorgenommen werden kann. I. Heft. 1819.

XVIII. Geld, Banken, Feuer-Versicherung.

Dr. K. Frohn, Handbuch der Bayerischen National-Oekonomie. 1822.

Dies Schriftchen ist lediglich dem Privatcredite gewidmet. Mehr als eine skizzenhafte Darstellung der vorhandenen Credit-Institute bietet der Verfasser nicht.

Dr. Heinr. von Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 1876.

I Lieferung. Die Banken und Bankprojecte des Mutterlandes vom Jahre 1664—1806. — 1874.

II. Lieferung. Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg. 1875.

III. Lieferung. Bankgeschichte des Markgrafenth. Ansbach = Bayreuth die k. preuß. Banco in Franken, die Gräfl. Castell'sche Credit-Kasse, Project eines Commerzial-Banco des Ritters Hauptmann von Rüdt v. J. 1763, Bankgeschichte Bayerns v. J. 1806—1834. — 1875.

Dies hochwichtige, durchweg sich auf die Quellen gründende Werk ist sowohl für die Geschichte der Churbayerischen Bankprojecte bis zum Jahre 1806, als auch für die Geschichte der Banken in den nach 1806 an Bayern gelangten Landestheilen von größter Bedeutung.

Die dritte Lieferung des Werkes setzt im dritten Abschnitte die Bankgeschichte des Königreichs Bayern, von 1806 beginnend, fort.

Das Werk kann man für unsere Zwecke als eine der besten Quellen bezeichnen.

Conrad Frohn, Entwurf einer Hypotheken-Casse für Bayern. 1799.

Conrad Frohn, Die Feuer = Assecuranz für Bayern. Mit erläuternden Tabellen. 1800.

XIX. Gewerbe und Gewerbeschulen.

F. P. Döhner, Ohnmaßgebliche Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe bei Diebstählen. — Die dermalige Verfassung der Zuchthäuser. — Die freie Concurrenz in Betreff der Victualien. 1801.

— Ein aufrichtiger Blick in das Innere der deutschen Stadt- und Landschulen in meinem Vaterlande Bayern von einem wahren (jungen) Vaterlands- und Jugend-Freunde. 1802.

— Einige Bemerkungen über Zwangrechte überhaupt und den Zunftzwang insbesondere. 1802.

J. B. Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. 1815.

— Ueber die Vorzüge der Real = Gewerbs = Gerechtigkeiten im Gegensatze der Nachtheile der Verwandlung derselben in bloße Personalrechte, aus rechtlichem und staatswirthschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet. 1815.

K. F. Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse; oder Vorschläge, wie durch Verbesserung des Zunftwesens in Bayern mehr als durch Gewerbsfreiheit je erreicht werden kann. 1825.

Jos. Ant. Niggl, Bayerns Zustand, veranlaßt durch die Jahrmärkte und durch das neue Gewerbs-Wesen. 1827.

L. W. Schertel, Ueber den Zustand der bayer. Gewerbsindustrie, insbesondere seit dem segensreichen Regierungs-Antritte Sr. Maj. des Königs Ludwig I. 1836.

Dr. Georg Wilh. Hopf, Beiträge zur Geschichte des Realschulwesens in Nürnberg. Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen der Handelsschule in Nürnberg am Schlusse des Schuljahres 1853/54. — 1854.

Für die Kenntniß der Geschichte der Realschule der bedeutendsten Handelsstadt des Landes ist dies kleine Schriftchen wohl zu benutzen.

— Die Handwerks = Gesellen und männliche Central = Feiertags = Schule in München. Ein Gedenkblatt zur Jubelfeier ihres siebenzigjährigen Bestehens. Den Freunden dieser Schule achtungsvollst gewidmet vom dermaligen Inspector besagter Anstalt. 1863.

Gottfr. Kolb, Geschichte des Gewerbewesens und des Handels der Stadt Straubing. I. Theil. 1867.

Dr. J. B. Krallinger, Geschichte des Landsberger Schulwesens in den letzten dreihundert Jahren. Ein Beitrag zur bayerischen Schulgeschichte. 1883.

XX. Armenpflege.

— Gebet keinem Bettler und seid doch barmherzig. Das ist wohlgeordnete Armenliebe. 1793.

— Freimüthige Gedanken eines bayerischen Staatsbürgers über das neueste Bettelmandat in Bayern. 1801.

— Apologie für die Armen im Königreiche Bayern. Den im Jahre 1831 versammelten Ständen zur Beherzigung empfohlen. 1831.

J. Schwarzrock, Die Rumfordische Suppenanstalt für Seelsorger, oder erläuternde Gedanken über die Flugschrift: Ueber Vertheilung der Pfarreien und Besoldung der Geistlichkeit in Bayern. 1804.

— Apologie der Rumfordischen Suppenanstalt für Seelsorger gegen die grundlose Invective des Freisinger Wochenblattes. 1804.

XXI. Sittlichkeit.

— Vorschläge, wie dem auf dem Lande um sich greifenden Uebel der Unzucht könnten Schranken gesetzt werden. Von einem Weltmanne bearbeitet. 1814.

— Ansichten über die heutige Verbreitung der öffentlichen Unzucht und ihre Ungestraftheit als Ursache derselben. Statt eines öffentlichen Berichtes als Referat an die hohen Landes-Stände, von einem katholischen Pfarrer der Diöcese Regensburg. 1819.

— Das neue Grab der alten Dienstbotenordnung; ein Wort zum Besten des Oekonomen und Hausvaters. 1822.

Im gleichen Verlage ist erschienen:

Bayerische Wirthschafts- und Verwaltungsstudien.

Herausgegeben
von
Prof. Dr. Georg Schanz.

I. Band: G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. (XVIII u. 426 S. Text und 354 S. Urkunden.) gr. 8. 1884. Mk. 12.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung 1884 Nr. 389" spricht sich in ihrer Beurtheilung über vorstehendes Werk folgendermaßen aus:

Von der Wahrnehmung geleitet, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse Bayerns bisher zu wenig durchforscht worden, um sie zu einer sicheren Grundlage für eine gedeihliche Sozial- und Wirthschaftspolitik machen zu können, hat der Herr Verfasser sich die Aufgabe gestellt, jene Lücke durch Herausgabe der „Bayerischen Wirthschafts- und Verwaltungsstudien" auszufüllen.

Was nun den Inhalt der ersten veröffentlichten Studie betrifft, so ist derselbe zum guten Theile auch außerhalb Bayerns aus verschiedenen Gründen von großem Interesse. Wir werden nämlich eingehend darüber unterrichtet, wie sich in den ehemals fränkischen Fürstenthümern Bayreuth-Ansbach nach dem dreißigjährigen Kriege die Kolonisationsthätigkeit gestaltete, und welchen Einfluß die Aufhebung des Ediktes von Nantes auf die Entwicklung dieser Landestheile gehabt hat. Namentlich wird nachgewiesen, wie die Städte Erlangen und Schwabach in ihren wirthschaftlichen Beziehungen von jenem Ereigniß beeinflußt wurden. In beiden Orten gediehen einzelne Zweige des gewerblichen Lebens, gerade in engster Anlehnung an die französische Kolonisation, zu großer Blüthe und Vollkommenheit. In der Folgezeit, mit dem allgemeinen Beginn der großen technischen Umwälzungen, trat dann für viele Industriebranchen eine große Krise ein, welche nur ein Theil derselben zu bestehen kräftig genug war. Demgemäß wird es die Hauptaufgabe unseres Autors, seine Leser des Näheren darüber zu unterrichten, wie Erlangen und Schwabach sich in die veränderte wirthschaftliche Lage gefunden, und wie sie ihr Leben, Schaffen und Arbeiten den Formen der Zeit anpassen mußten, um sich als Glieder des Ganzen zu fühlen.

Das Interesse, welches an diese Darstellung knüpft, geht über das zunächst betheiligte Gebiet weit hinaus; denn aus der Darstellung jenes speziellen wirthschaftlichen Entwickelungsganges lassen sich füglich Nutzanwendungen ganz allgemeiner Art machen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

6